J. publ. G.
715
kd

J. publ. g.
715 kd

Scheidler

Ueber
die Verdienste Karl August's
und seines Weimar-Jenaischen Musenhofs
um die Einführung des neuen Staatsprincips.

Zur Semisäcularfeier des Weimarischen Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 gehaltene Vorlesungen

von

Dr. Karl Hermann Scheidler,

Ritter des Sachs. Ernestinischen Hausordens,
ordentlichem Honorar-Professor der Philosophie und Lehrer an dem staats- und landwirthschaftlichen Institute zu Jena.

„Funfzig Jahre sind vorüber,
Wie gemischte Tage floh'n —
Funfzig Jahre sind hinüber
In das ernst Vergang'ne schon.
Doch lebendig stets auf's Neue
Thut sich edles Wirken kund:
Fürstengüte, Volkestreue
Und ein ewig sichrer Bund.

Ausgesä't in weiter Ferne,
Nah, getrennt, ein dauernd Reich,
Schimmern sie bescheidner Sterne
Leis wohlthät'gem Lichte gleich.
Immer laßt uns Ihn zu ehren
Als wenn wir im Wiederschein
Seines Augs versammelt wären,
Thatenfreudig dankbar sein!"

Goethe.

Zugleich als Beitrag zur Geschichte des deutschen Constitutionalismus aus dem 3. Hefte der Jenaischen Blätter für höhere Jugend- und Volks-Bildung besonders abgedruckt.

Jena, 1866.
Friedrich Frommann.

39 – Bk.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

„Das mit Volksfreiheit gepaarte Königthum ist der große Staatsgedanke, welchen die Germanen in die Weltgeschichte eingeführt haben. Schon in der Germania des Tacitus ist der Urkeim constitutionell-monarchischer Staatsordnung angedeutet: „nec regibus infinita ac libera potestas.“ Immer und überall steht dem Volke ein bestimmt geregelter Antheil an dem Staatsleben zu. Zusammenwirken von König und Volk ist das Wesen der verfassungsmäßigen germanischen Monarchie. Vieles hat sich im Laufe der Zeiten geändert: die Art des Zusammenwirkens, der Kreis derer, die zur Volksvertretung berufen sind, die Abgrenzung des Gebietes auf welchem die active Theilnahme des Volkes am Staatsleben stattfindet; aber überall ist es derselbe echt deutsche Grundgedanke, daß der Monarch nicht alles staatliche Leben absorbiren soll, daß das Volk, auf dem der Staat ruht, nicht nur als passiv gehorchende Masse, sondern als activ mitwirkender Factor am Staatsleben betheiligt sein soll. — Auch in der verfassungsmäßigen Monarchie ist der König das höchste Glied, das Haupt in der Rechtsordnung des Staates, aber er steht innerhalb der verfassungsmäßigen Staatsordnung, nicht über derselben. Er ist gebunden an eine höhere, von seiner Willkür unabhängige Staatsordnung, die er nicht brechen darf, ohne den Staat selbst und somit sein eigenes Recht in Frage zu stellen, er darf die wichtigsten Rechte der Staatsgewalt nur ausüben unter der Theilnahme von Organen, die in ihrer Sphäre ebenfalls selbstständig sind.— Was einst in der mittelalterlichen Form der aristocratisch und ständisch gegliederten Monarchie einen unvollkommenen Ausdruck fand, stellt sich in der modernen Form der repräsentativen oder constitutionellen Monarchie vollendet dar. In der Aneignung und Durchbildung dieses echt germanischen Staatsgedankens liegt die wichtigste staatliche Aufgabe unsers Zeitalters.“

Prof. Hermann Schulze in Breslau, System des deutschen Staatsrechts. Erste Abthlg. 1865, S. 193 f.

Vorwort.

Da auf den diesjährigen 5. Mai das Semisäcularfest der ersten landständischen oder bestimmter Repräsentativ-Verfassung im Geist des neuen Staatsprincips gefallen ist, so veranlaßte mich dies, an dem gedachten Tage die vorliegenden Vorlesungen im Universitätsgebäude zu beginnen. Ich lasse dieselben zunächst als nachträgliche kleine Festgabe zu dem Zweck einer wahren praktischen Nachfeier d. h. einer solchen erscheinen, welche eine nähere Bekanntschaft mit den Thaten oder Werken der Gefeierten vermittelt; dies schien mir aber in Bezug auf Karl August und seinen Weimar-Jenaischen Musenhof um so nöthiger, als man bei ihnen, selbst in der Betrachtung ihrer Standbilder, in der Regel nur an ihre Verdienste um die schöne Literatur, nicht aber an die um die Politik denkt. Ich habe zugleich diese Vorlesungen in das 3. Heft meiner Jenaischen Blätter für höhere landwirthliche Jugend- und Volks-Bildung aufgenommen, weil sie als Einleitung zu Vorträgen über die constitutionelle Politik dienen können, welche letztere besonders für studirende Landwirthe zu den wichtigsten anthropologisch-pragmatischen Hülfswissenschaften gehört; denn, wie unser F. G. Schulze (Deutsche Blätter ꝛc. H. I. S. 8) mit Recht bemerkt hat, aus ihrem Stande, der die große Majorität der Bevölkerung — 75 Proc. und darüber — bildet, geht die Mehrzahl der Volksvertreter hervor (oder sollte wenigstens hervorgehen), von deren politischer Bildung somit vornehmlich das Gedeihen des neuen Staatsprincips abhängt. Daß aber grade diese Bildung unsern Gutsbesitzern und Landwirthen noch sehr noth thut, bedarf wol keines Erweises, sowie, daß jedes edelgesinnten rationellen Oekonomen Ehrgeiz auf das ehrenvollste aller Aemter, das eines aus freier Wahl berufenen Volksvertreters, gerichtet sein sollte.

Da in Folge verschiedener Verhinderungen der Druck sich verspätet hat, so habe ich natürlich manches erst seitdem Erfahrene oder was sich, wie z. B. die Motto's und längeren Citate nicht so gut im mündlichen Vortrage anbringen ließ, hier entweder gleich eingeschoben oder in den Anmerkungen beigebracht. Daß diese Vorlesungen die Spuren einer Nachwirkung unsers Burschenschafts-Jubiläums vom vorigen Jahre an sich tragen, wird man erklärlich finden und hoffentlich entschuldigen.

„Die Kraft des Fürsten beruht in der Mitwirkung aller Unterthanen zu seinem Handeln. Man hat geglaubt diese Mitwirkung zur höchsten Kraft steigern zu können durch bloßen Gehorsam; allein Deutschland ist 1806 inne geworden, daß Gehorsam und Ordnung nicht genüge, und das Jahr 1813 hat gelehrt, daß eigene geistige Thätigkeit des Volkes die verminderten materiellen Kräfte wunderbar hebe und mehre. Seit jener Zeit hat freilich oft todter Materialismus nicht ohne Erfolg wieder um die Herrschaft gerungen; aber eben so oft hat auch das Leben gelehrt, daß Entfesselung des Geistes die höchste materielle Kraft sei. Das Ständewesen hat durch diese Erfahrungen eine völlig neue Grundlage erhalten. Es sind nicht blos die alten unschätzbaren Rechte, auf denen dasselbe ruht, es ist nicht die Theorie von Volkssouveränetät und Majorität oder die Präsumtive höchster Intelligenz in einer vom Volk gewählten Versammlung, um deretwillen man sie fordert. Es ist nicht blos eine Maschine zu wirksamer Ueberreichung von Beschwerden und Bitten, die man bauen will. Es ist die tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit inniger geistiger Vereinigung von Regierung und Volk in einer so reißend sich entwickelnden für allen innern Bestand so gefahrvollen Zeit wie die unsrige, welche das alte Grundprincip des ständischen Wesens, redliche Zusammenwirkung aller Kräfte, in erneuerter Stärke wieder hervorruft und ständisches Leben einem jeden Staate unentbehrlich macht, der nicht in der glücklichen Lage ist lediglich altererbte Zufriedenheit und Beschränkung schützen zu dürfen."

Stüve, Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für Hannover, herausg. von Dahlmann; Jena 1838, S. 127.

Dem Andenken

Karl August's

und

seines Weimar-Jenaischen Musenhofs

geweiht.

„Du warst in kampfbewegter Zeit
Von Deutschlands Fürsten weit und breit
Der Erste, der vom Thron herab
Sein Recht dem Volk freiwillig gab.
Du schlossest nicht blos mit dem Mund,
Nein, auch mit Hand und Herz den Bund,
Auf dessen feuerfestem Grund
Dein Staat, Dein Haus gesichert stund.
Drum wehet, als um ihren Schild,
Die Fahne Weimars um Dein Bild."

„Geschöpfe und Gestalten jener Zeit,
Die Ihr in Eurem Fest verherrlicht,
Auch sie vergleich' ich Aernten Karl August's;
Denn an den Werken seiner Dichter hat
Er selbst ein gutes und lebend'ges Theil.
War's nicht Sein Geist, der sie zusammenrief,
Zusammenhielt mit Sich und mit der Welt?"

Fr. Dingelstedt. (Der Aerntekranz 1857.)

„Was Karl August als der Centralpunkt des Lichtmeers, welches von Weimar aus über die ganze gebildete Welt geleuchtet hat, bedeutet, was er sich selbst immer treu in schweren und den schwersten Zeiten für Deutschland gethan und erstrebt, das danken ihm heute und werden ihm immer danken Millionen weit über die engen Grenzen dieses Platzes hinaus. Was er im Laufe einer mehr als 50jährigen schwer geprüften aber auch reich gesegneten Regierung im Innern seines Landes gewirkt, was er in der leicht verständlichen und leicht zugänglichen Liebenswürdigkeit seines Wesens dem Einzelnen war, das wird bestehen so lange menschliches Wirken besteht, das mag im Volksmunde den Nachkommen überliefert werden. Schon dies alles wäre des schönsten Denkmals werth, aber ein Denkmal Karl August's soll in seinem Lande noch eine ernstere höhere Bedeutung haben. Unvergänglichen Ruhm und ein für alle Zeiten gesegnetes Andenken sichert ihm, dem großen Manne, die klare unbefangene Erkenntniß dessen was unsere irdische Aufgabe ist, die reine ungetrübte Anschauung der Dinge, die ausdauernde Verfolgung des Zieles, welches er als das rechte erkannte, der wohlwollende landesväterliche Sinn der zwischen ihm und seinem Volke bis auf den Geringsten seiner Unterthanen herab ein unauflösliches Band knüpfte. Das war der Geist, der sein ganzes Wirken durchdrang, der ihn, den einsichtsvollen vielerfahrnen Fürsten zum Regieren berufen wie Wenige, doch den rechten Zeitpunkt finden ließ, wo er sich selbst Grenzen setzend seinem Volke eine Verfassung verleihen sollte; das ist der Geist den er als ein großes unschätzbares Vermächtniß seinem hohen Hause und seinem Volke hinterlassen hat."

Staatsminister v. Watzdorf (am Tage der Grundsteinlegung des Karl-August-Denkmals 3. Sept. 1857.)

Erste Vorlesung.

„Die Dankfeste für Gründung und Erhaltung staatlicher und anderer öffentlichen Gemeinschaften oder Einrichtungen haben zwei große Vorbilder, das eine in dem gebildetsten, das andere in dem größten und mächtigsten Staate des Alterthums: Athen feierte jährlich seine Stiftung durch seinen königlichen Heros Theseus, der die vereinzelten Burgen und Flecken des Landes zu Einer Gesammtstadt verbunden und dadurch den Grund zu der spätern Bedeutung des Staates gelegt hatte; die ewige Roma beging zwar auch alljährlich ihre Stiftung, aber sie zählte ihr Bestehen zugleich nach Jahrhunderten und überlieferte uns diese Säcularfeste. Halte man diese nicht für eitelprunkende Festlichkeiten; sie haben einen tieferen und wichtigeren Grund. Die Anfänge jeder denkwürdigen menschlichen Gemeinschaft, wenn oft auch klein und unscheinbar, sind jederzeit das Werk einer schöpferischen Kraft und Begeisterung; die Erinnerung daran erzeugt neue Kraft und neue Begeisterung in den Nachlebenden, giebt diesen ein Hochgefühl und erweckt ihre Nacheiferung. Ja nichts ist für ein Volk und für jede Gemeine ein stärkerer Antrieb zu Hohem und Großem als die Tugend und der Ruhm der Vorfahren!"

A. Böckh. (bei der Jubelfeier der Univ. zu Berlin am 15. Oct. 1860).

Es ist Ihnen allen, meine Herren, bekannt, daß mit dem vergangenen Jahre die Semisäcularfeiern des großen deutschen Freiheits- oder richtiger Befreiungskriegs von 1813 ff. an deren einer oder der anderen auch Sie gewiß sich betheiligt haben werden, ihren Abschluß erhalten haben; Erinnerungen, die hoffentlich nicht mit dem Festjubel selbst verrauscht sein sondern nöthigenfalls auch in der Zukunft nachhaltige Wirkungen haben werden. Dies letztere ist vor Allem in die Hände der Jugend gelegt, namentlich der akademischen, als derjenigen die ihrer Hauptbestimmung stets eingedenk sein muß:

„Immer der Erste zu sein und vorzustreben vor Andern!"

(Ilias VI, 209).

Wem aber läge diese Pflicht näher als den Studirenden gerade unsrer alma mater, welche letztere die Ehre hatte,

daß Mitte August v. J. hier auch ein Semisäcularfest gefeiert ward, dessen Vorsitzender bei der Begrüßung gleich hervorhob, daß es „nicht blos ein Fest der Erinnerung sei sondern hauptsächlich der Zukunft gelte“,[1]) ein Fest, von welchem mit Recht gesagt worden, es sei nicht nur „eines der schönsten Feste, welche seit Jahren in Deutschland gefeiert worden“[2]), sondern zugleich „das letzte jener denkwürdigen Erinnerungsfeiern an die glorreiche Zeit der deutschen Freiheitskriege und ihrer unmittelbaren Folgen“[3]) und darum nicht blos ein deutsches Studenten- sondern ein Nationalfest, welches eben nur in Jena möglich war, weil nur (wie ebenfalls treffend hervorgehoben ward) unter den Auspicien eines Karl August die Entstehung der Burschenschaft und die Begehung der Wartburgsfeier möglich[4]): „Mögen die Turner und Sänger mehr Vertreter zu einem Feste schicken können als die Burschenschafter — so waren dies doch Männer, welche nicht allein nach demselben Ziele strebten sondern seit fünfzig Jahren an demselben Werke gearbeitet haben und thätig waren.“ Nur diese höhere praktische Beziehung auf künftige bessere Jugend- und Volks-Bildung, woran noch manche andere beherzigenswerthe Worte mahnten,[5]) giebt solchen Gedächtnißfeiern die wahre Weihe, wie dies nach dem Ausspruch des mit Recht gefeiertesten der deutschen Gelehrten, des ehrwürdigen Nestors der Philologie und zugleich der Berliner Universität — A. Böckh (s. d. Motto) — das classische Alterthum schon anerkannte, dessen pädagogische Hauptmaxime eben darin bestand, die Jugend auf den Wandel der Vorfahren als der Musterbilder des Lebens hinzuweisen und dazu besonders die Feste zu benutzen.[6]) Letztere hielten die alten Hellenen überhaupt für so wichtig, daß, wie aus dem Herodot bekannt und neuerdings von Prof. Curtius erwähnt worden[7]), sie ihre olympischen Spiele nicht einmal in der verhängnißvollen Zeit aussetzten, als Xerxes sein zahlloses Heer über den Hellespont geführt, Thessalien eingenommen und das feste Thor des innern Griechenlands, den Engpaß der Thermopylen, sich durch Verrath geöffnet hatte. Auch pflegten die Athe-

ner in den Leichenreden, mit denen sie die im Kriege Gefallenen öffentlich bestatteten, die ganze Geschichte ihres Staates von den ältesten Zeiten an hindurch bis zu den Großthaten der Perserkriege den Hörern vor die Seele zu führen.[8]) —

Bei den Römern, die zu ihren Säcularfesten mit der ausdrücklichen Mahnung einluden, daß Jeder dabei bedenken möge, wie er ein solches nicht zum zweiten Male zu feiern habe (Sueton Octav. 8), galten Geburtstagsfeiern nicht blos den Menschen, sondern ebenso den Städten, Vereinen, Legionen und selbst unbelebten Gegenständen, wie erst vor kurzem (gelegentlich der herkömmlichen Winkelmannsfeier in Rom am 15. Dec. v. J.) von Prof. Henzen in Erinnerung gebracht ward (Allg. Ztg. Nr. 358 v. 24. Dec. 1865). Auch zeigten dieselben die Großartigkeit ihrer national-politischen, auf dem Glauben an die Unzerstörbarkeit ihrer „ewigen Roma" beruhenden Charakterbildung darin, daß sie selbst Trauerfeste — namentlich ihrer Niederlage bei Cannä durch Hannibal — zu begehen sich nicht scheuten; ein Umstand, der auch für uns Deutsche in so fern von Bedeutung ist, als der Jahrestag dieser Schlacht mit dem des Sieges Armin's im Teutoburger Wald zusammenfiel[9]) — dieses ersten großen deutschen Befreiungskriegs, dessen Erwähnung uns auf jenen zweiten, schon gedachten zurückführt, hinsichtlich dessen leider! von den Deutschen nicht ähnliches wie von den alten Griechen zu rühmen ist. Vielmehr ist schon öfters, namentlich von einem der geschätztesten Beschreiber dieses Kriegs, Major Beitzke, die Klage ausgesprochen worden,[10]) „daß dieser Riesenkampf, welcher den größten Eroberer der Neuzeit niederschlug und die Befreiung Deutschlands hervorrief, dem großen Publicum auffallend wenig bekannt ist."[11]) Und doch ist dieser Krieg schon darum als die größte Begebenheit unsers Jahrhunderts anzusehen, weil an ihm sich alle europäischen Staaten oder Nationen (mit Ausnahme der Türkei und — der Schweiz![12]) betheiligten und durch seinen Ausgang in der äußern Politik die Wiederherstellung des durch Napoleon's I. versuchten Universaldespotismus zertrümmerten europäischen

Staatensystems — mittelst der Verträge vom Jahre 1815, an welche Napoleon's III. Rede in Auxerre vor kurzem so drastisch erinnerte! — bewirkt ward, sowie in Bezug auf das innere Staatsleben die Anerkennung des Princips des Constitutionalismus.[13]) Auch hat man gewiß mit Recht die Leipziger Schlacht, an der sich 500,000 Streiter betheiligten, die aus allen Ländern Europas nicht nur sondern selbst zum Theil aus Asien von der chinesischen Grenze her kamen,[14]) mit der auf den catalaunischen Feldern (Chalons an der Marne) zwischen der Völkergeißel Attila und dem westgothischen Könige Theodorich im Jahre 451 — „in der es sich darum handelte, ob Deutschland und vielleicht Europa hunnisch werden sollte oder nicht?"[15]) —, oder auch mit der bei Poitiers im Jahre 732 verglichen, in der Karl Martell die über die Pyrenäen gedrungenen Sarazenen oder Araber zurückschlug — „wodurch nicht allein das fränkische Reich, sondern das ganze christliche Europa aus der drohendsten Gefahr gerettet wurde."[16]) — Doch sollte nicht vergessen werden, daß mit jenem Siege des 18. Oct. die Sache nicht abgemacht war, sondern erst noch 145,000 Mann Linie und eben so viel Landwehr aus den früheren Rheinbundstaaten mitzuwirken hatten, um Napoleon I. endlich zu Fall zu bringen[17]). Für uns Deutsche war jener Krieg zunächst die erste gemeinsame Nationalunternehmung seit fast 8 Jahrhunderten (seit dem Kriegszuge des Hohenstaufen Friedrich Barbarossa), das erstemal, daß wir unsre Waffen siegreich über die Grenze getragen hatten[18]); worauf Max von Schenkendorf in seinem „Frühlingsgruß an Deutschland" im J. 1814 hindeutete[19]):

„Vaterland! in tausend Jahren
Ward dir solch' ein Frühling kaum.
Was die hohen Väter waren,
Heißet nimmermehr ein Traum."

— Sodann war jener Krieg ein echter d. h. ein Volks- und kein sogenannter Cabinets-Krieg[20]) „von dem nur die Kronen wissen", ja „ein heil'ger Krieg", ein „Kreuzzug" für die höchsten Güter eines Volkes, für die Befreiung von der

Fremdherrschaft, also von dem allergrößten Uebel welches eine Nation treffen kann und gegen welches gehalten Mißärnten und Hungersnoth, Verheerung durch Wasser und Feuer, Krieg und Pest u. d. m. geringfügig erscheinen, da sie doch nur den Leib tödten können, während jene das ganze höhere geistige Leben in Sprache, Sitte, Recht und Religion in seinen Wurzeln angreift und zerstört. Sie, meine Herren, können sich keine anschauliche Vorstellung von dem damaligen Elend machen; aber fragen Sie nur Ihre Väter oder vielmehr Großväter! Wir hier in Thüringen haben dies Unheil in seiner ganzen Fülle zu erfahren gehabt, da Napoleon I., nachdem am 14. October 1806 (wie Goethe bei Wieland's Todtenfeier sich ausdrückte) „in unsern Spaziergängen das Schicksal der Welt entschieden worden," die größte und geschichtlich so vielfach merkwürdige Stadt jenes Gau's — des „Herzens Deutschlands" — Erfurt seit 1807 als Wacht- und Wartthurm seinem colossalen Reiche „annectirt" und bis zum Januar 1814 in altrömischer Proconsularweise gründlichst ausgesaugt hatte; worüber in Luden's „Nemesis" Bd. I. S. 109 ff. S. 344 ff. S. 446 ff. das Nähere sich findet. Auch die Wegschleppung des wackern Rud. Zach. Becker aus Gotha im Dec. 1811 durch Davoust und seine Gefangenhaltung in den Magdeburger Kasematten bis April 1813 verdient in Erinnerung gebracht zu werden.[21]) Wie schlimm es dem 1810 ebenfalls dem französischen Kaiserthum einverleibten, schon von Karl dem Großen gegründeten Hamburg erging, ist aus Fr. Perthes' Leben, Prof. Wurm's Artikel im Welcker'schen Staatslexicon s. h. v. und mehreren Mittheilungen in Luden's Nemesis (Bd. III. S. 45 ff., 205 ff.) zu ersehen; der heutige Tag ist in dieser Beziehung für die genannte Stadt auch ein Festtag, indem am 5. Mai 1814 die Franzosen dieselbe endlich räumen mußten, deren schon genannter Heerführer durch die Plünderung der Hamburger Bank sich zugleich als „richtiger" Räuberhauptmann gezeigt hat. Als dritte Leidensschwester „im Bunde" sei hier nur noch der ebenfalls ehemaligen Hansestadt Danzig gedacht,

welche gerade vor 4 Jahrhunderten (1466) durch den Frieden von Thorn unter polnische Herrschaft kam, 1793 dann an Preußen fiel, 1807 auf das heldenmüthigste von dem Grafen v. Kalkreuth vertheidigt, durch den Tilsiter Frieden aber als sogen. freie Stadt ein französischer Waffenplatz ward, auch unsägliche Leiden während der 11monatlichen Belagerung im Jahre 1813 auszustehen hatte, worüber das Nähere in Löschin „Geschichte von Danzig" und in einer besonderen Schrift „die 7jährigen Leiden Danzigs" 2 Bde. enthalten ist.

Aber jene äußere Beknechtung Deutschlands hatte noch dazu eine ähnliche innere zur Folge, kraft welcher es auch in den übrigen deutschen Staaten mit wenigen Ausnahmen in jener ganzen Periode schlimm genug aussah. Wie allbekannt, hatten bereits durch den Preßburger Frieden vom 26. Dec. 1805 die Kurfürsten von Bayern und Würtemberg als französische Bundesgenossen in dem Kriege gegen Oesterreich von Napoleon's Gnaden den Königstitel und eine volle sog. „Souveränität" erhalten, — wie der Freiherr von Hormayr sich ausdrückt, „als Bonapartisches Handgeld und Sündenlohn dafür, daß Deutsche wider Deutsche den brudermörderischen Kampf gekämpft." [22]) Ein halbes Jahr später kam es zum Abschluß jenes unseligen Pariser Vertrags vom 12. Juli 1806, der unter dem Namen der „Acte des Rheinischen Bundes" eine so traurige Berühmtheit erlangte und durch welchen die demselben damals wie auch später nach der Schlacht bei Jena beigetretenen Fürsten ebenfalls jene „Souveränität" erhielten als „das Recht der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Conscription und der Auflagen", d. h. als ein mit allen germanischen Grundanschauungen (wie sie schon Tacitus in der Germania schildert) im schneidendsten Widerspruch stehendes, dem orientalischen Sultanismus verwandtes System des Absolutismus oder der unbeschränktesten Fürstenherrschaft, die auch nicht lange auf sich warten ließ. Heeren sagt mit Recht von jenem sog. Bund: „Es zeigte sich bald, daß derselbe keine Verbindung sondern nur eine Anknüpfung an den Protector, blos zu seinen Zwecken sein sollte. Da-

für lohnte derselbe mit dem Zauberworte der Souveränität, ein Spottname für Untergeordnete, aber von Einigen widerrechtlich gebraucht zur Zertrümmerung der Verfassung ihrer Staaten und der rechtlichen Verhältnisse gegen ihre Völker, um welche sich der Protector nicht kümmerte." [23]) Besonders schlimme Folgen hatte das über das ganze geknechtete Deutschland ausgesponnene Netz der wälschen geheimen Polizei, des weltlichen Nachbildes der mittelalterlichen Ketzerriecherei und der spätern Inquisitionsgräuel. „Kraft jener Souveränität hoben denn auch die allermeisten Rheinbundsfürsten die in ihren Ländern bestehende Verfassung willkürlich auf; „chassez les bougres!" rief Napoleon I [24]). — Allen ging hierbei der neue König von Würtemberg Friedrich I. der Dicke voran, dessen „sultan'sche Willkür" gerade vor 50 Jahren in den Kieler Blättern 1816 Bd. II. S. 491 näher geschildert und nur eben erst in Dav. Strauß „Kleine Schriften, Neue Folge, 1866 S. 272 ff." wieder in Erinnerung gebracht worden. Seinem Beispiele folgte dann Baden am 23. Mai 1806 in Betreff des Breisgaues, sodann Hessen-Darmstadt am 1. Oct. 1806 für seine alten Lande und Bayern am 1. Mai 1808 für seine alten und neuen Lande. [25]) Die an jener Stelle getretenen neuen sogenannten „Constitutionen" von 1806, 1808, 1811 u. s. w. waren natürlich kein wahrer Ersatz, obwol sie, wie auch die des neu errichteten Königreichs Westphalen einiges Gute hatten; sie blieben auch meistens nur auf dem Papier stehen. —

Bayerns ist hier noch speciell aus mehr als einem Grunde zu gedenken. Dasselbe hatte damals schon (mit Häusser zu reden [26])) „das Mögliche gethan um sich in die Einbildung eines neuen selbstständigen Daseins hineinzuschwindeln. Es wurde die Fiction erfunden, der von Napoleon I. geschenkte Königstitel sei nur die Erneuerung des „uralten" bayrischen Königthums. „„Hoch lebe Napoleon, der Wiederhersteller des bayrischen Königthums!"" rief die Münchner Staatszeitung vom 1. Januar 1806 mit Entzücken aus (!). Wenige Wochen später wurde eine bayrische „National-

cocarde" eingeführt, um „bei der bayrischen Nation" (!) den Gemeinsinn wieder anzufachen und ihr den eigenthümlichen Nationalcharakter (!) wieder zu geben, durch den sie sich immer (!?) ausgezeichnet habe"!! Die Geschichte berichtet davon nur eben wenig Rühmliches; man denke an den dreißigjährigen Krieg (Tilly, Pappenheim und Magdeburg!) und an die schon vom Anfang des vorigen Jahrhunderts datirenden Allianzen mit unserm wälschen Erbfeinde. Wie der letztere die neugebackene angebliche bayrische „Souveränität" oder Selbstständigkeit respectirte, bewies noch im nämlichen Jahre die Wegschleppung und Erschießung des unglücklichen Nürnberger Buchhändlers Palm (zu Braunau am 26. Aug. 1806) auf Befehl des Marschalls Alex. Berthier; das Vergehen des Erstgenannten (geb. 1766 zu Schorndorf [27])) bestand blos darin, eine bisher nicht einmal verbotene Flugschrift — „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung" — in welcher die Ausschweifungen und Gewaltthaten der französischen Armee in Süddeutschland namhaft gemacht wurden, als Speditionsartikel versandt zu haben. (!) „Palm (sagt Häusser) hatte den anfangs gehegten Fluchtplan im gutmüthigen Vertrauen wieder aufgegeben, weil er sich im Gefühl seiner Unschuld und als Bürger einer ehemaligen Reichsstadt, die eben dem mächtigsten Souverän des Rheinbundes zugefallen, auf deutsche Gerichte verließ; sein Schicksal zeigte, in welch kläglicher Ohnmacht und Knechtschaft diese neue Souveränität bestand." — In Folge dieses wälschen Unbegriffs hob die bayrische Regierung auch in dem ihr (im Preßburger Frieden als Ersatz für das Fürstenthum Würzburg) von Napoleon überantworteten Tyrol dessen altehrwürdige (auch den Bauern Standschaft gewährende) Verfassung auf, und rief dadurch sowie durch die unsinnigste Büreaukratenwirthschaft und Polizeityrannei nach wälschem Centralisationsmuster — sogar der Name „Tyrol" mußte dem eines „Südbayern" weichen!! — jene ewig denkwürdige Insurrection vom Jahre 1809 hervor, welche nebst den gleichzeitigen Erhebungen Schill's, Dörnberg's und des Herzogs von Braunschweig-Oels, trotz

des unglücklichen Ausgangs dennoch ein erhebendes Vorzeichen des spätern deutschen Befreiungskriegs war, und auf Napoleon selbst einen noch stärkern Eindruck als die Erhebung in Spanien seit 1808 machte. Wer hat nicht den Namen und Ruhm von A. Hofer, Haspinger und Speckbacher des „Mannes von Rinn" gehört, eines Helden, „wie ihn das Alterthum nicht größer, das Mittelalter nicht herrlicher kennt!" [28]) Gewiß war es ein großartiges Schauspiel, wie damals, als ein eiserner Despotismus ganz Europa mit Ausnahme Englands und eines kleinen Theils von Spanien in Fesseln geschlagen, ein kleines Häuflein deutscher Alpenbewohner ohne alle Hülfe, nur auf Gott, ihre gerechte Sache, ihre Natur und ihre eigene Kraft vertrauend, mit dem damaligen Herrn des Welttheils den Kampf allein aufnahm, allein für Deutschlands Ehre einstand und allen übrigen ein musterhaftes Beispiel — ein „Vorspiel im Gebirge" — gab, welchem die übrigen Deutschen 4 Jahre später folgten." [29]) Eine sehr traurige Erinnerung knüpft sich hieran; daß nämlich in diesem Kampfe es vorzugsweise Deutsche waren, welche gegen die Tyroler kämpften; speciell unsre thüringischen Contingente von Weimar (unter Oberst von Egloffstein und Major von Germar), Gotha, Meiningen und Reuß, die übrigens sich gleicherweise durch Tapferkeit wie durch strenge Mannszucht vortheilhaft auszeichneten, was selbst von den Tyrolern anerkannt ward, [30]) wogegen die Franzosen (besonders unter General Ruska) und Bayern sich der unmenschlichsten Gräuel und Rohheiten schuldig machten, so daß selbst General Wrede unterm 12. Mai in einem aus Elmau erlassenen Tagesbefehl seinen Bayern zu sagen sich gemüssigt sah: „Eure Gefühle von Menschlichkeit sind in Grausamkeiten ausgeartet. Ich fordere Euch auf, von heute an wieder zu sein, was Ihr sein sollet und müsset: Soldaten und Menschen!" [31]) „Schade, setzt der Berichterstatter hinzu, daß dieser das Gemüth und die Klugheit des Gebers gleich ehrende Befehl bald darauf, wo Mord und Plünderung wieder an die Tagesordnung kamen, vergessen ward." Daß Deutsche, und

namentlich unsre thüringischen Contingente, auch nach Spanien und später nach Rußland von Napoleon geschleppt wurden, kann hier nur kurz erwähnt werden; ebenso, daß sodann in dem letztgenannten Lande das furchtbare Gottesgericht über den korsischen Despoten gehalten ward, das auch uns Deutschen zur Befreiung verhalf; endlich, daß Preußen hierbei die Hauptrolle spielte und das größte Verdienst hatte, wie dies u. a. gerade vor einem halben Jahrhundert Arndt in der Flugschrift „zum Neuen Jahr 1816" in begeisterten Worten aussprach.

Das darf nun und nimmermehr vergessen werden; aber auch nicht, daß für jenen, nicht blos mit physischen Kräften sondern vornehmlich durch die Macht der Begeisterung siegreich zu Ende geführten Krieg die deutschen Geister dazu durch die Werke der Heroen unsrer Literatur und dadurch vorbereitet wurden, daß unsere Universitäten es waren, welche während jener traurigen Periode tiefster Erniedrigung als das einzige Gemeinsame das deutsche Volk zusammenhielten und das heilige Feuer der Vaterlandsliebe in den Herzen des Kerns unsrer Nation bewahrten, welches, als die Stunde der Erlösung schlug, thatkräftig in hellen Flammen aufloderte. Gleichwie der Freiherr vom Stein und Scharnhorst vor allen als die „Waffenschmiede der deutschen Freiheit" zu nennen und zu verehren sind, so ist auch mit Recht bemerkt worden, daß „Schiller und Fichte" — die zwei berühmtesten Jenaischen Professoren — „die idealen Factoren des Befreiungskriegs gewesen." [32]) Und gleichwie die Stiftung der Universität Berlin — eine wahre Heldenthat im Jahre 1810, ähnlich der von Jena 1547 nach der Niederlage bei Mühlberg — in dieser Hinsicht großen Einfluß übte, so war auch (wie aus des Generals v Müffling Memoiren erhellt) Weimar unter Karl August vorzugsweise Sitz patriotischer Bestrebungen für die bevorstehende Erhebung, und hatte nebst Jena und überhaupt den deutschen Universitäten die Ehre, dem wälschen Soldatenkaiser vorzugsweise verdächtig und von ihm gründlich gehaßt zu sein. [33]) Ich führe nur an, daß namentlich unser Historiker Luden, der als echter Schüler

Fichte's und Joh. v. Müller's die hiesige akademische Jugend schon in jener traurigen Periode der Fremdherrschaft seit 1808 mit Begeisterung für die Ideen des Vaterlandes und der Freiheit zu erfüllen suchte und wußte; noch leben Zeugen hiervon, deren einige Sie, m. HH., bei unserm vorjährigen Jubiläum gesehen haben, nämlich die alten Lützower Riemann und Horn, ferner Fr. Förster, Th. Körner's Freund und gleichfalls Freiheitskämpfer und Kriegsdichter, gegenwärtig preuß. Historiograph, dem wir die ausführlichste Geschichte des Befreiungskriegs verdanken; nicht zu vergessen des noch rüstigen ehrwürdigen Nestors unserer Hochschule (Göttling), welche alle dies bestätigen können.[34]) Auch war es Luden, der wol zuerst das 1810 erschienene „Deutsche Volksthum von Jahn" auf das dringendste empfahl. Luden war eben deshalb sowie wegen seiner Vorlesungen über deutsche Geschichte (seit 1808) und seines „Handbuchs der Staatsweisheit" (1811) sehr übel in Paris angeschrieben, weshalb ihn denn sein Gönner, der Fürst Primas Dalberg, zur Vorsicht zu mahnen sich veranlaßt sah[35]). Zu seinen Zuhörern gehörte im J. 1811 und 1812 der nachmals im Befreiungskriege so berühmt gewordene General v. Grolmann[36]), während zwei andere ebenfalls später sehr namhafte preußische Generale und Schriftsteller, v. Müffling und Rühle v. Lilienstern, in der genannten Epoche in Karl August's Diensten in Weimar lebten.[37]) Daß Karl August, der schon 1792 und 1806 als preußischer General gegen die Franzosen gekämpft, in dem Winterfeldzuge 1813—14 in Holland das dritte deutsche Bundescorps (über 30,000 M.) befehligte, kann ich hier nur kurz erwähnen.[38])

Durch diesen „heiligen" Krieg sollte nun jener doppelten äußern und innern Beknechtung Deutschlands ein Ende gemacht werden. Der im Namen des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen unterm 25. März 1813 von dem Feldmarschall Kutusow aus seinem Hauptquartier zu Kalisch erlassene Aufruf kündigte den Fürsten und Völkern Deutschlands die „Rückkehr der Unabhängigkeit und Freiheit" an,

dieser „ihnen entwendeten aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker“ — die „Aufhebung der Fessel des Rheinbundes“, die „Wiederkehr des ehrwürdigen Reichs“, die „Wiedergeburt der deutschen Verfassung“, deren „Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben soll“, mit dem ausdrücklichen Zusatz: „je schärfer in seinen Umrissen und Grundzügen das Werk heraustreten wird aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter den Völkern Europas erscheinen können“. Möge „jeder Deutsche der des Namens würdig rasch und kräftig sich anschließen“ — „und so fordern die verbündeten Monarchen treues Mitwirken besonders von jedem deutschen Fürsten und wollen dabei gern voraussetzen, daß sich keiner unter ihnen finden werde, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig sein und bleiben will, sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen.“ [39]) Die „Napoleon'sche Souveränität der Rheinbundfürsten“ sollte, wie hiernach klar war, nicht länger anerkannt werden, wie Beitzke a. a. O. ganz richtig bemerkt, und der General Müffling in den Worten bestätigt: „Napoleon vertilgen mit Allem was er gebracht hatte, war der Wunsch der großen Masse des deutschen Volkes und daran die Hoffnung geknüpft, daß mit dieser Vertilgung zugleich alles das namenlose Elend aufhören werde, welches er über Deutschland gebracht. — Davon war Jedermann überzeugt, daß kleine Staaten, wie die deutschen, nicht jeder für sich, abgesondert durch Regierungsform, Gesetzgebung und Politik nebeneinander bestehen können, ohne durch ewige Reibung die größern Mächte aufzufordern, ihre Gewalt zu brauchen um Ruhe zu erhalten oder herzustellen. Die Erfahrung hatte gelehrt, wie gefährlich die Ausübung einer fremden, nicht wie früher gesetzmäßig begränzten Gewalt für einen kleinen Staat ist, und so wurde denn die von Napoleon verliehene „Souveränität“ welche namentlich den Begriff der deutschen Reichsgerichte ausschloß, für das

größte aller Uebel gehalten"; — eine Ansicht, die auch von Arndt, Rühs u. A. getheilt ward.[40]) Leider! ward (wie ebenfalls Müffling bemerkt) dieselbe aber von den deutschen Fürsten selber (mit sehr wenigen desto ehrenvolleren Ausnahmen wie z. B. Karl August's) keineswegs getheilt; diese wurden vielmehr durch jene Kalische Proclamation „auf's äußerste geschreckt, für ihr Bestehen besorgt gemacht und der deutschen Sache eher ab- als zugewandt!" (Beitzke I, 205). Dazu kam, daß Metternich (ohne Wissen und Zustimmung der andern verbündeten Mächte) am 8. October 1813 mit Bayern den unseligen Vertrag zu Ried abschloß, wodurch diesem und dann später auch Würtemberg und Baden u. s. w. jene wälsche „Souveränität" garantirt ward. Noch dazu hatte Bayerns Zutritt (wie Friccius in seiner bekannten Geschichte des Befr.-Kr. S. 42 bemerkt hat) sehr wenig zu bedeuten, da die Verbündeten schon ein entschiedenes Uebergewicht über Napoleon hatten."[41]) Nach Schlosser[42]) „war es schon im November 1813 klar, daß dem deutschen Volke die großen Opfer des Befreiungskrieges nicht zu Gute kommen würden." Nach seiner Beendigung hat „der Pariser Friede 1814 (wie erst noch neuerdings in der A. Z. v. 8. Aug. 1864, Beil. S. 3599 gesagt wurde) dem sieghaften Deutschland ärger mitgespielt als der westphälische dem besiegten und zerrütteten. Gleich Napoleon I. zerwühlte dann der Wiener Congreß den historischen Boden nach Willkür und die Zerstörung und das Flickwerk haben dann eine Saat ausgeworfen, welche 1830 und 1848 ihre antidynastischen Früchte trug und gegenwärtig noch nicht abgeärntet ist." Leider! nur zu wahr!

Am deutlichsten zeigte sich dies in der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, die schon damals und später von namhaften Publicisten als die „Mißgeburt des Wiener Congresses" bezeichnet und in der That von mehr als einem ihrer Unterzeichner selbst (z. B. dem Freiherrn v. Gagern) als ein sehr mangelhaftes, unfertiges Werk anerkannt ward. Dies gilt namentlich von dem Artikel XIII. „In allen deutschen Staaten wird (— ursprünglich hieß es: soll! —) eine land-

ständische Verfassung Statt finden." Von ihm sagt Görres (Teutschland u. d. Revolution 1819. S. 22): „Der dreizehnte Artikel, anfangs in ziemlicher Währung ausgeprägt, dann täglich durch Kipper= und Wipperkünste beschnitten, ausgeschabt und abgenagt, war endlich in seiner gegenwärtigen Gestalt ohne Präge in den Umlauf eingetreten, so unscheinbar und abgegriffen, daß man später seine Legende in ein „Erwartungsrecht der Völker" umzudeuten wagen konnte." Das heißt: die Völker hätten geduldig abzuwarten bis es ihren Gebietern belieben würde, jenen Artikel auszuführen[43]); obwol nach bekannten juristischen Principien Versprechungen, deren Erfüllung ganz in dem Belieben des Promittenten steht, rechtlich gar keine wahre Bedeutung haben.

Sie alle, m. H., kennen die auf jene damalige Misère bezüglichen politischen Strafgedichte des trefflichen Uhland, namentlich das auf den 18. Oct. 1816 bezügliche, von denen ich nur folgendes in Erinnerung bringe:

„Ihr Fürsten seid zuerst befraget:
Vergaßt Ihr jenen Tag der Schlacht,
An dem Ihr auf den Knieen laget
Und huldigtet der höhern Macht?
Wenn Eure Schmach die Völker lösten,
Wenn ihre Treue sie erprobt,
So ist's an Euch, nicht zu vertrösten,
Zu leisten jetzt was Ihr gelobt."

Als diejenigen Fürsten, welche der Dichter hier zunächst bezeichnet hat, sind bekanntlich der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen anzusehen, von denen die Sage berichtete, sie hätten nebst dem Kaiser von Rußland nach der Einnahme von Leipzig auf öffentlichem Markte knieend ein Dankgebet verrichtet; Uhland nimmt sie aber natürlich hier als Repräsentanten aller übrigen, da jeder deutsche „Souverän" die deutsche Bundesacte unterzeichnet, der König von Preußen überdies schon vorher in einer Proclamation vom 22. Mai 1815 seinem Volke eine Nationalrepräsentation versprochen hatte. Gerade jene erstgenannten, heutzutage sogen. „Vormächte" gingen aber mit der „Leistung

dessen was sie gelobt" den übrigen so wenig voran, daß sie volle 33 Jahre — bis die sogen. deutsche Märzrevolution 1848 ausbrach — an die Ausführung des Art. XIII. gar nicht dachten, in den übrigen Verfassungsstaaten das neue Staasprincip möglichst unterdrückten, und selber dann mit ihren octroirten und mehrfach sistirten Verfassungen seitdem doch erst in das Stadium des Quasiconstitutionalismus eingetreten sind. Die meisten übrigen Fürsten ließen allerdings nicht so lange auf die Erfüllung ihrer Zusage warten, obwol auch von ihnen die Verfassungsgeschichte nicht gar zu viel Löbliches zu berichten weiß.

Als derjenige deutsche Fürst dagegen, der sofort in freister Selbstbestimmung und zuerst sein Wort hielt, hat unser unvergeßlicher Karl August auch in dieser Beziehung seinen Namen unsterblich gemacht durch das grade heute vor fünfzig Jahren unterzeichnete und vorher mit den Vertretern des Volkes vereinbarte Weimarische Grundgesetz, welches ganz mit Recht als die erste Constitution im Geiste des neuen Staatsprincips in Deutschland bezeichnet wird. Auch gehörte Karl August nicht zu jenen Fürsten, welche im wälschen Souveränitätsdünkel die früher bestandene alt- oder feudalständische Verfassung aufhoben; denn die am 20. September 1809 erschienene „Constitution der vereinigten Landschaft der herzogl. Weimar-Eisenachischen Lande mit Einschluß der Jenaischen Landesportion" sollte nur die einzelnen Theile einander in nähere Verbindung bringen, um die Lasten gleichmäßiger zu vertheilen und den Credit des Ganzen zu fördern.[44])

Hält man sich freilich nur an das Wort „Verfassung" oder „Constitution", so könnte allerdings das Weimarische Grundgesetz nicht das Recht der Priorität beanspruchen, da sie der Zeit nach nicht die allererste deutsche Constitution oder Verfassung ist, die nach dem Befreiungskriege eingeführt wurde. Denn bereits am 28. Januar 1814 erließ der Fürst Georg Heinrich von Waldeck-Pyrmont ein „Verfassungs- und Organisationsdecret" in 52 §§., welches indessen, wie auch in der Einleitung ausdrücklich anerkannt ward, nur

durch die großen finanziellen Anstrengungen, zu welchen alle deutschen Fürsten nach der Leipziger Schlacht verpflichtet wurden, veranlaßt war, auch in seiner ganzen Form dem wahren Wesen eines Grundgesetzes wenig entsprach, namentlich bei dem altlandständischen System stehen blieb. In der spätern Waldeck'schen „Constitution" vom 16. April 1816 findet sich als Requisit eines dortigen Volksvertreters ausdrücklich angegeben, „daß er Geschriebenes lesen könne"!![45]) — Bedeutender war die „Constitution" des Herzogthums Nassau, welche auch schon durch das Patent vom 2. Dec. 1814 veröffentlicht ward und zuerst das Zweikammer-System einführte, eine sogen. Herrenbank und Landesdeputirte, was denn freilich für eine Gesammtbevölkerung von nicht ganz 300,000 E. nicht sonderlich passend erscheinen konnte. Uebrigens berichtet Görres von ihr (Teutschl. u. d. Revolution S. 53): „An der Nassauischen Verfassung die schon vor dem Wiener Congreß erschien, war theoretisch nichts sonderliches auszusetzen gefunden, sie hat aber praktisch seither zu wenig Erklecklichem geführt. Unter dem Vorwande, die stets wachsenden Territorialverhältnisse des Landes erlaubten die Zusammenberufung einer Ständeversammlung nicht, blieb sie 3 Jahre unausgeführt, die man benutzte den Apparat zu fertigen, um sie möglichst lahm zu legen"!; wie dies Görres weiter nachweist. Sodann ist Würtembergs in sofern zu gedenken, als dessen damaliger König Friedrich I. — welcher aus den Verhandlungen am Wiener Congreß ersah, daß fortan in allen Staaten Deutschlands eine ständische Verfassung bestehen würde, — um sich hierin ganz freie Hand zu wahren, bereits am 1. Januar 1815 ein königliches Manifest für eine einzuführende Verfassungsurkunde erließ. In der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede [46]) war die frühere von ihm beschworene, aber willkürlich aufgehobene Verfassung als ein veraltetes mit dem Zeitgeiste und der Einheit und Kraft einer energischen Regierung unverträgliches Institut bezeichnet und auf den 15. März 1815 die Eröffnung der Sitzungen anberaumt, an welchem Tage der König wie-

derum eine Rede hielt und dann den versammelten Ständen die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen ließ. Allein gegen diese letztere erhob sich sofort fast die gesammte Ständeversammlung, indem sie auf die Wiederherstellung der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg drang und deren Ausdehnung auf die neu erworbenen Länder beantragte. Es entstand nun ein sehr heftiger und zäher Verfassungskampf, dessen actenmäßige Schilderung durch den schon angeführten Professor Pfaff in den Kieler Blättern 1815 Bd. I, Heft 2 S. 182 ff. vgl. oben S. 13 wahrhaft gräuliche Details über die dortige Regierungswirthschaft (z. B. bezüglich der Jagdfrohnen!) mittheilt.[47]) Auch Luden's Nemesis und das von demselben herausgegebene „allgemeine Staatsverfassungsarchiv" brachte Näheres über diesen erst unter dem folgenden König Wilhelm I. durch die mit den Ständen vereinbarte Verfassung vom 25. Sept. 1819 beendigten ziemlich unerquicklichen Kampf, dem das deutsche Publikum übrigens mehrere der schönsten Gedichte L. Uhland's verdankt. — Auch das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erhielt bereits am 8. Januar 1816 eine „Repräsentation des Volkes", deren Wirksamkeit sich aber nur auf die Berathung der Gesetze 2c. beschränkte.[48]) Der Zeit nach folgte dann das Herzogthum S. Coburg mit einem Decret vom 16. März 1816, in welchem der Herzog Ernst I. die Grundzüge der neu eingerichteten Ständeverfassung seines Staates bekannt machte. Er erkennt darin die Stände „als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechterhaltung der Verfassung an"; er theilt sie in geborene und gewählte, so daß die Rittergutsbesitzer zu den ersten, die Repräsentanten aber aus den Stadträthen, aus dem Bürger- und Bauernstande zu den zweiten gehören. Uebrigens beschränken sich die diesen Ständen ertheilten Rechte auf die bloße Berathung oder Gutachten in Betreff der allgemeinen Gesetze, welche die Verfassung, die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, sowie auf Vorschläge zur Abschaffung alter oder Einführung neuer Gesetze und darauf daß ohne der Stände Bewilligung keine neuen Steuern eingeführt werden sollen.[49]) — Selbst De-

sterreich fand sich veranlaßt, die von Bayern aufgehobene Ständeverfassung in Tyrol unterm 24. März 1816 wieder herzustellen; schade nur, daß den Ständen ihr uraltes Steuerbewilligungsrecht, also die Hauptsache!, kurzweg §. 7 entzogen ward.[5c]) Hierzu kommt, daß im Vergleich mit diesen der Zeit nach früheren Constitutionen das Weimarische Grundgesetz schon der Form seiner Entstehung nach einen Vorzug hat, indem es nicht wie jene „octroirt" d. h. lediglich von dem Staatsoberhaupt kraft allerhöchster Machtvollkommenheit oder unbeschränkter Souveränität nach bloßem Belieben, also als ein Gnadengeschenk verliehen ward, sondern daß es zu den sogen. „pactirten" d. h. mit den Volksvertretern vereinbarten oder vertragsmäßig zu Stande gekommenen gehört. Jene Bezeichnung stammt aus Frankreich, nämlich aus der altfranzösischen Staatssprache, ist übrigens erst neuerdings allgemeiner in Curs gekommen durch die „constitutionelle Charte" Ludwigs XVIII. vom 14. Juni 1814 welche in der That als eine lediglich aus königlicher Autorität (octroi) hervorgegangene proclamirt ward. Ihrer Promulgation ging eine Rede des Kanzler d'Ambray voraus, worin derselbe erklärte daß „Ludwig XVIII. bereits 1795 (nach Ludwig XVII. Tode) Regent de jure von Frankreich gewesen sei (wirklich ist jene „Charte constitutionelle" aus dem 19. Regierungsjahre des Königs datirt!!) und nun nachdem Frankreich die unerschütterlichen Pfeiler seiner Monarchie wieder gefunden, welche 14 Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück beförderten, (— vielmehr haben die Waffen der Alliirten jenen Bourbon unter der Bedingung einer freisinnigen Constitution den Franzosen aufgenöthigt! —) müsse jetzt aus dieser „geheiligten Grundlage ein dauerhaftes Staatsgebäude aufgeführt werden". — Der König „in dem vollen Besitze aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte" wolle aber „der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht" selbst Grenzen setzen. Deshalb gebe er selbst den Franzosen eine neue Staatsverfassung, welche ihren Wünschen und ihren Bedürfnissen anpasse." Damit

stimmte denn auch ganz der Eingang der genannten Charte selbst, der vor allem das Princip an die Spitze und feststellte, welches als die alleinige Quelle aller und so auch der Volksrechte lediglich die Person des Königs erklärte! Mit Recht bemerkte Thilo in seiner geistvollen Schrift: „Die Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt", 1833 S. 58, gegen die Behauptung des berühmten französischen Staatsmannes und Redners Thiers (la monarchie, Paris 1831), es käme nichts auf die Art des Ursprungs an, „eine gute Verfassung bleibt gut aus welcher Hand sie auch komme", daß diese gerade den Hauptpunkt übersieht, daß es nicht blos auf den Inhalt sondern darauf ankomme, ob das Grundgesetz sich aus der lebendigen Eigenthümlichkeit des Volkes heraus entwickelt habe; er bezeichnet die „octroirten" Verfassungen demgemäß als die unstreitig unter allen Verfassungsarten schlechtesten! Auch bemerkt er in Bezug auf jenes Octroiren, „weil die Machthaber nur zu leicht vergessen — hierin wie die Kinder — daß alles was sie einmal verschenkten nicht weiter zu ihrer beliebigen Verfügung steht, so wird denn in ihrer Vorstellung aus dem ertheilten Gnadengeschenke bald eine blos auf unbestimmte Zeit huldreichst geliehene Charte, an den öffentlichen Verhandlungen wie an Hofschauspielen bis auf weiteres Theil zu nehmen."— Früher schon hatte Sommer in seiner, im Möserschen Geiste geschriebenen Schrift, „Von deutscher Verfassung" 1819 sich in ähnlicher Weise erklärt, und dabei bemerkt: „Wenn das Verfassungenschaffen blos ein Ausfluß des car tel est nôtre plaisir, wenn die Verfassung bloßes Geschenk im strengen Sinne des Wortes ist, so läßt sich überhaupt an einen verfassungsmäßigen Zustand nicht denken. Was hindert den Souverän oder seine Nachfolger, solche an sich nichtige Entäußerung seiner vollen Gewalt zurückzunehmen? Wenn es den Souveränen zustand, die bisherige Vertragsverfassung der einzelnen Lande aufzuheben, sollte eine einfache Verwilligung nicht um so mehr aufgehoben werden können?" — Es ist hiernach auffallend, daß in der neuesten, ausführlichsten und gelehrtesten Schrift über const.

Politik von Professor Joseph Held „der verfassungsmäßige oder constitutionelle Staat, 1865, (3ter Band seines Werkes „Staat und Gesellschaft") S. 280 ff. jene Unterscheidung zwischen Octroirung und Pactirung ebenfalls für unwesentlich erklärt wird, was sie mit nichten ist.

Sie ersehen, m. H., schon hieraus, daß unser „Grundgesetz" in Bezug auf die Ehre der Priorität die gedachte Concurrenz nicht zu scheuen hat. So sah man die Sache auch schon vor einem halben Jahrhundert an, wofür ich nur einige Belege beibringen will. So heißt es in den Kieler Blättern 1816 Bd. III, H. 3, S. 369: „Die Deutschen warten auf die versprochene Wiederherstellung der Herrschaft öffentlich verhandelter Gesetze. Sie haben bisher mit Geduld gewartet. Sie sehen das Werk des edlen Großherzogs von Weimar." Aehnlich Pölitz (Europäische Constitutionen 1817, II, 312): „Seit den letzten dreißig bis vierzig Jahren galt der an sich kleine Staat des Herzogs von Weimar als ein ausgezeichneter Lichtpunkt der Aufklärung, der wissenschaftlichen und artistischen Bildung ꝛc. — es durfte daher nicht befremden, daß dieser Staat den übrigen größeren und kleineren mit einer zeitgemäßen Verfassung voranging, in welcher mit weiser Umsicht aus der ältern Form mit demjenigen, was der fortgeschrittene Geist des deutschen Volkes verlangte, in die genaueste Verbindung gebracht war." Endlich Steffens in seiner geistvollen Schrift „Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden", Berlin 1817 S. 575: „Weimar hat eine eigentliche Constitution zuerst entworfen und angenommen, hat durch diese das schönste und wünschenswertheste Repräsentationssystem sanctionirt, ein Muster für alle übrigen Fürsten." — Auch hat dermalen, obwol wir bekanntlich in einer auf die Begehung von Säcularfesten wahrhaft erpichten Zeit leben, nichts davon verlautet, daß dergleichen in Bezug auf jene Constitutionen von Waldeck, Nassau ꝛc. gefeiert worden wären.

Man darf nicht vergessen, daß unser Säcularfest von den allermeisten übrigen den wesentlichen Vorzug hat, daß am heutigen Tage ein neues Staats-Princip — no-

vus rerum ordo! — in die Welt trat, und zwar, wie noch näher gezeigt werden wird, eben dasjenige, welches die selbstthätige Betheiligung Aller am politischen Leben ermöglichen soll, und welchem fortan bei unsern Culturvölkern die ganze Zukunft angehört. Deshalb hätte der 5. Mai eigentlich in allen constitutionellen Staaten gefeiert werden sollen, (wie auch die Weimarische Zeitung am heutigen Tage es aussprach); dies hätte aber freilich mehr politische Bildung vorausgesetzt als dermalen vorhanden ist, da im Gegentheil noch immer unklare, irrige oder ganz falsche Ansichten über die Repräsentativverfassung sich finden, namentlich eine arge Verwechselung zwischen dem echten deutschen Constitutionalismus und dem sogen. Parlamentarismus, ferner über Finanzgesetzgebung und Steuerbewilligung u. d. m. Wenigstens auf unsern protestantischen Universitäten wäre eine allgemeine Feier dieses Tages ganz angemessen gewesen, theils weil nur in wahrhaft constitutionellen Staaten das Palladium der akademischen Lehr- Lern- und sonstigen Freiheit geschützt werden kann, theils weil unsre Hochschulen (wie schon längst und öfters ausgesprochen [51])) „nicht die Bestimmung haben, dem Staate seine Diener zuzustutzen, sondern Centralpunkte der gesammten höheren Bildung der Nation zu sein", von welcher letzteren gemäß dem gleich anfangs erwähnten Charakter unsrer Zeit die politische jetzt die wichtigste ist. Daß jene gerade in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig gelassen, ist eben so unläugbar als aus ihrer Beknechtung in der traurigen Zeit der sogen. Restauration seit den Karlsbader Beschlüssen erklärlich. Um so mehr sollte jetzt das Versäumte nachgeholt und dazu das heutige Erinnerungsfest als Anlaß benutzt werden; zumal für unsere alma mater, welche gleich nach dem Befreiungskriege so lebhaften Antheil an dem öffentlichen Leben nahm und zu deren Lehrern damals auch der Professor (und nachmalige Minister) Schweitzer gehörte, welcher bei der Ausarbeitung des Weimarischen Grundgesetzes nächst dem damaligen Staatsminister Freiherrn von Gersdorf am meisten sich betheiligt hatte.

Indessen hat dies Grundgesetz auch noch manche andere und noch wichtigere Eigenthümlichkeiten, die ein näheres Eingehen auf seine Geschichte vollkommen rechtfertigen. Bevor ich mich zu dieser Aufgabe wende, erlaube ich mir, Sie, m. H., eingedenk des Spruches unseres Dichters:

„Nichts in der Welt ist unbedeutend,
Das Erste aber und Hauptsächlichste
Von jedem ird'schen Ding ist Ort und Stunde."

noch auf einige andere Erinnerungen aufmerksam zu machen, welche das heutige Datum hervorruft, da dieselben nicht nur an sich schon eine hohe cultur- und weltgeschichtliche Bedeutung haben, sondern auch mit unserm Hauptthema ebenfalls im Zusammenhange stehen. Der 5. Mai ist nämlich zunächst der Todestag des Kurfürsten Friedrich des Weisen, gestorben im Jahre 1525, sodann der Tag der Eröffnung der französischen Nationalversammlung zu Versailles im Jahre 1789, also der Ausgangspunkt der französischen Revolution, endlich der Todestag des „Universalerben" der letzteren, Napoleon's I. zu St. Helena im Jahre 1821; drei Maifesttage, deren Bedeutung und Zusammenhang unter einander und mit unserer heurigen Feier ich Ihnen natürlich nur in kurzen Umrissen schildern kann; das Nähere muß der allgemeinen Geschichte des Constitutionalismus vorbehalten bleiben. [52])

Der erstgenannte Todestag und der seltene Beiname des großen Wettiners, den ihm die Zeitgenossen wie die Nachwelt beigelegt, bringt uns überhaupt jene denkwürdige Zeit in Erinnerung, welche dieser Fürst so richtig verstand, daß er die damals sich vorbereitende große Neugestaltung der Dinge, weder stürmisch vorwärts drängend, noch ängstlich hemmend und aufhaltend, sich selbst entfalten ließ. [53]) Es war dies die Zeit in welcher der deutsche Volksgeist seine größte und herrlichste (wenngleich bis jetzt leider! nur von der größern Hälfte unserer Volksgenossen anerkannte) welt- und culturhistorische That vollbrachte — die Reformation!; denn „der Protestantismus ist (wie Thom. Carlyle sagt [54])) die große Wurzel aus welcher unsere ganze nachherige europäische Geschichte sich ab-

zweigt.“ Sie ist zugleich diejenige, welche dem neuen Staatsprincip die Bahn brach, indem sie die durch das entstellte Christenthum und das canonische Recht eingedrungenen orientalischen Vorstellungen von absoluter Fürstengewalt und blindem Gehorsam der Unterthanen, kurz die mittelalterliche feudal-theokratische Staatsidee zu bekämpfen begann; jene Suprematie der Kirche über den Staat, wie sie sich in der Verfassung der römischen Kirche vom 10. bis 16. Jahrhundert darstellte, welche Adam Smith „das fürchterlichste Bündniß“ nennt, „das je gegen das Ansehen und die Sicherheit der bürgerlichen Regierung geschlossen ward; ein Bündniß, das zugleich eine Verschwörung gegen die Vernunft, die Freiheit und das Glück der Völker war, weil alle diese Vorzüge nirgends gedeihen können, wo nicht die bürgerliche Obrigkeit mächtig genug ist sie zu beschützen.“ [55]) — „Sie sollte aus den Staatsverfassungen der germanischen Staaten, denen jene römische Kirchenverfassung zum Grunde lag, den asiatischen Zusatz verbannen, den sie durch das auf die mosaische Gesetzgebung sich gründende Recht der römisch-katholischen Kirche erhalten hatte; sie sollte also die germanischen Staaten gleichsam wieder germanisiren, d. h. die Einheit zwischen Staat und Kirche aufheben, dem Königthum eine andere Grundlage geben, als die „einer den Königen und Fürsten der Erde von Gott unmittelbar ertheilten Vollmacht“, wie unser deutscher Montesquieu sich ausdrückt. [56])

Da dieser Kampf mit geistigen Waffen gekämpft werden mußte, so traten damals in unserm Vaterlande die Universitäten — wie früher schon in dem Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum die Universität von Paris und später die von Oxford (Wycliffe) und Prag (Huß) — zuerst unmittelbar in's politische Leben eingreifend auf, und diejenige Hochschule, welche sich an die Spitze stellte, war, wie Sie Alle wissen, Wittenberg, gestiftet im J. 1502 den 18. Oct. von Friedrich dem Weisen, auf welche 1510 Luther, der „thüringische Bauernsohn“ und Größte aller Deutschen, berufen ward, [57]) sowie 1518 Melanchthon, der „praeceptor Ger-

maniae". Daß durch diese Dioskuren, die ihresgleichen nicht in der Weltgeschichte haben, Wittenberg die eigentlich päda=gogisch=theologische und sonstige wissenschaftliche Pflanzschule für das ganze protestantische Europa ward, ist bekannt und erklärlich, da es damals von über 2000 Studenten besucht ward, ebenso daß unsre alma mater als die Tochter Wittenbergs (und Erfurts) anzusehen ist. Aber von allen diesen großen Wirkungen für alle Zeit würde keine Rede sein können, wenn nicht eben Friedrich der Weise allgemein als der bedeutendste Fürst seiner Zeit anerkannt und deshalb nach Kaiser Max I. Tode (1519, 12. Jan.) zum Reichsverweser gewählt, seine Hochschule und insbesondere unsern Luther gegen die jahrelang wiederholten heftigen Angriffe des Papstes und seiner Anhänger geschützt, wenn nicht Luther (mit Jean Paul zu reden) seinen Doctorhut mit dem sächsischen Kurhut gedeckt hätte. Ohne diesen Schutz würde Luther unfehlbar gleich anfangs nach Rom ausgeliefert und — verschwunden sein! [58]) Das Speciellere hierüber, namentlich Luthers Aufenthalt auf der Wartburg 1821, ist Ihnen, m. H., sicher bekannt. Sie werden hiernach zugeben, daß der 5. Mai auch in constitutionell=politischer Beziehung wegen jenes herrlichen Fürsten ein würdiger Gedenktag (seine Geburt fiel auf den 19. Jan. 1463) ist, an den Sie auch das schöne Standbild seines gleichgesinnten und gleichverdienten Neffen, Johann Friedrich's fortwährend erinnern kann.

Zwischen jenem 5. Mai 1525 und dem zweiten hier zu beleuchtenden vom Jahr 1789 als dem Ausgangspunkte der französischen Revolution liegt ein Zeitraum von mehr als anderthalb Jahrhunderten, während dessen jene großen, aus der Reformation hervorgetretenen weltbewegenden Ideen der religiösen oder Glaubens= und Gewissensfreiheit immer mehr und mehr auch die Ideen der bürgerlichen, politischen und nationalen Freiheit, und damit die gewaltigen Kämpfe hervorriefen, welche seit dem Beginn derselben im Schmalkaldischen Kriege jene Periode zu einer der denkwürdigsten für fast alle europäischen Staaten, zugleich für unser deutsches

Vaterland als eine der unglücklichsten kennzeichnen. Ich kann Ihnen natürlich nur die Hauptereignisse derselben kurz andeuten: zunächst den Kampf der Niederländer gegen ihre spanischen Unterdrücker, der Ihnen Allen natürlich schon aus Schiller's trefflicher Schrift bekannt ist [60]); sodann jenen schrecklichen, durch den bigotten, von Jesuiten erzogenen und verführten österreichischen Ferdinand II. hervorgerufenen 30jährigen Krieg (den unser Schiller ebenfalls so treffend geschildert hat), seit welchem, wie Karl August richtig bemerkt hat, „Deutschland nur ein träges Schlummerleben führte" [61]) während bald darauf durch die zwei englischen Revolutionen von 1648 und 1688, insbesondere durch die letztere (die „glorreiche" von den Engländern im Gegensatz der ersteren, der „Rebellion" genannt), das neue Staatsprinzip des Repräsentativ- oder constitutionellen Systems dort zuerst vollständig in's Leben trat; ferner das allmälige Auftreten Preußens seit dem großen Kurfürsten in die Reihe der europäischen Mächte, insbesondere aber seit Friedrich dem Großen, der in dem 7jährigen, von Oesterreich zur Unterdrückung des Protestantismus in Scene gesetzten Kriegs [62]) mit seinen 5 Millionen gegen halb Europa sich siegreich vertheidigte und zuerst unser deutsches Nationalgefühl wiederum kräftig erweckte. Dabei darf nicht vergessen werden, daß Friedrich d. G. es war, welcher vom Throne herab den fürstlichen Wahn, als wären die Völker blos für die Fürsten von der Gottheit erschaffen, oder das mittelalterliche Dogma vom „Gottesgnadenthum" bekämpfte, den Regenten für den „ersten Diener des Staates" sowie erklärte, „in meinen Staaten kann jeder nach seiner Fasson selig werden", die Unabhängigkeit der Rechtspflege so wie das Recht des Widerstandes der Stände gegen willkürliche Besteuerung anerkannte, zuerst eine Gerichtsordnung, ein Gesetzbuch in deutscher Sprache verfassen ließ, und durch seinen Rechtsstaat (allerdings noch in der Form des Absolutismus) dem Vernunftstaat des wahren Repräsentativsystems seinerseits die Bahn ebnete [63]); wie dies sein bekanntes Wort am Ende seines Lebens: „Ich

bin es müde über Sclaven zu herrschen!" sehr bedeutungsvoll ausdrückte. — Bald nach jenem denkwürdigen Kriege entstanden die Bewegungen in Nordamerika, dessen Bürger sich nicht von dem englischen Parlament, in welchem sie nicht vertreten waren, willkürlich besteuern lassen wollten. Es ist grade ein Jahrhundert verflossen, daß England's größter damaliger Staatsmann und Redner, Lord Chatam (der ältere Pitt) im Parlament das berühmte Wort aussprach: „Ich freue mich, daß Amerika widerstand!" [64]) Später (1774) wirkte die Losreißung dieser englischen Colonien und die in ihrer Unabhängigkeitserklärung enthaltene Berufung auf die unveräußerlichen allgemeinen Menschenrechte sehr bedeutend auch auf Europa zurück, und zwar zunächst auf Frankreich, welches jenen gegen das Mutterland beigestanden hatte — wer kennt nicht Lafayette!? — durch welchen sowie durch seine Waffengefährten jene Ideen von Freiheit und Gleichheit vorzugsweise importirt und in Curs gesetzt wurden. „Mit der französischen Revolution (wie der classische Autor des Werkes „das Zeitalter der Revolutionen" Wachsmuth schon in seiner „Europäischen Sittengeschichte", Bd. V, 2, S. 754 ff. sich ausdrückt) beginnt unsere Zeit. Die alte Ordnung der Dinge ward thatsächlich umgestürzt; auf den Trümmern des umgestürzten Lehnstaates aber begann nun der Neubau eines Staates, dessen Grundstein die Erklärung der angeborenen Menschen- und Bürgerrechte ward." [65]) Diese Revolution war (nach Steffens) „keineswegs eine blos französische; sie war eine nothwendige Krise, durch welche alle Völker Europa's mehr oder weniger, je entschiedener sie an der herrschenden Richtung der Bildung Theil nahmen, sich durcharbeiten mußten." [66]) Sie war eine durchaus nothwendige Erscheinung, wie selbst Chateaubriand anerkannt hat, [67]) keineswegs eine zufällige, der, wenn die französische Regierung andere Maßregeln ergriffen hätte, wohl zu entgehen gewesen wäre. Sie war (nach Görres) „ein großes Gottesgericht, in jenem Lande zunächst abgehalten, um erst an ihm und dann an der übrigen Welt vieljährige Schande und Uebelthat abzustrafen, und eine

Blutschuld, die mit den Zinsen und dem Erwerbe jeder Generation vermehrt von Geschlecht zu Geschlecht furchtbar wachsend fortgegangen, endlich aufzulösen; gerade wie die Reformation in gleicher Weise zu Gericht gesessen, um den Verfall der alten Zucht in und außer der Kirche, die Erstarrung des höhern geistigen Lebens, die Heuchelei und Selbstsucht und die Verstockung und Verdummung in entleerten Formeln zu züchtigen." [68]) Nur handelte es sich bei dieser neuen welthistorischen Krisis nicht wie bei der früheren um religiöse oder Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kirchenlehre und Kirchenverfassung, sondern um politische und bürgerliche Freiheit und Gleichheit, um Emancipation aus den drückenden Fesseln des fürstlichen Absolutismus und der Feudal-Aristocratie, welche in Verein mit dem herrsch- und habsüchtigen Clerus das eigentliche Volk, den sogen. dritten oder Bürger- und Bauernstand bisher auf das unverantwortlichste beknechtet hatten. Es handelte sich um die wirkliche Anerkennung jener schon erwähnten angebornen allgemeinen Vernunft- und Menschen- sowie Bürger- und Volksrechte durch den Staat und ihre Gewähr durch die Staatsverfassung, um eine reelle und active Mitbetheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten von Seiten des Volks oder der Gesammtheit der Regierten; mit Einem Worte um die Einführung des Repräsentativ- oder constitutionellen Systems. Wie verkehrt diese Aufgabe von Seiten der Franzosen ergriffen und zu lösen versucht ward, wird später näher gezeigt werden, zumal ein Haupteinwand gegen die Einführung des neuen Staatsprincips in unserm Vaterlande lange Zeit hindurch von dem angeblich blos wälschen Ursprunge jenes Systems entlehnt worden ist

Was den nächsten Einfluß der französischen Revolution auf die Deutschen betrifft, so wurden dieselben unläugbar dadurch aus dem Halbschlummer einer Philisterei aufgerüttelt, in welchen sie seit einem Jahrhunderte und darüber versunken waren, und der in der ganzen elenden Gestaltung des dem

Tode entgegengehenden deutschen Reichs den entsprechenden Ausdruck fand. [69]) Daß der gebildete Theil unsrer Nation für jene Ideen sich lebhaft interessirte, ist bekannt und ich erinnere Sie in dieser Hinsicht nur an die schönen Worte in Goethe's „Hermann und Dorothea":

„Denn wer läugnet es wol daß hoch sich das Herz ihm erhoben,
Ihm die freiere Brust mit reineren Pulsen geschlagen,
Als sich der erste Glanz der neuen Sonne heranhob,
Als man hörte vom Rechte der Menschen, das allen gemein sei,
Von der begeisternden Freiheit und von der löblichen Gleichheit!
Waren nicht jener Männer, der ersten Verkünder der Botschaft,
Namen den höchsten gleich die unter die Sterne gesetzt sind?
Wuchs nicht jeglichem Menschen der Muth und der Geist und die Sprache?"

Auch ließen sich diese Gebildeten nicht durch die nur zu bald an den Tag tretenden Excesse und Unthaten der Franzosen irre machen, wie dies u. A. Schiller so treffend ausdrückt:

„Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei,
Und wär' er in Ketten geboren!
Laßt euch nicht irren des Pöbels Geschrei
Nicht Mißbrauch rathender Thoren."

Ebenso Goethe in einem Epigramm aus Venedig 1790:

„Jene Menschen sind toll, so sagt ihr von heftigen Sprechern,
Die wir in Frankreich laut hören auf Straßen und Markt.
Mir auch scheinen sie toll; doch redet ein Toller in Freiheit
Weise Sprüche, wenn ach! Weisheit im Sclaven verstummt!

Besonders ist hier Klopstock's zu gedenken, welcher in einer ganzen Reihe von Oden die französische Revolution als „des Jahrhunderts edelste That" pries, [70]) übrigens um uns zu trösten, daß es Frankreich war, „das der Freiheit Gipfel erstieg" die geschichtlich ganz richtige Andeutung gab, daß eben unsre deutsche Reformation der französischen Revolution die Bahn gebrochen habe:

„Wenn durch dich, mein Vaterland, der beschornen Despoten
Joch nicht zerbrach, so zerbrach das der gekrönten itzt nicht."

Unter den Weimarischen Heroen der Literatur widmete besonders Wieland der französischen Revolution eine Reihe von interessanten Aufsätzen, [71]) während der Jurist und Rechtsphilosoph Hufeland in Jena Vorlesungen über dieselbe

hielt.[72]) Fichte's energische „Beiträge zur Beurtheilung der französischen Revolution" hielten Karl August nicht ab, diesen freimüthigsten Denker im Jahre 1794 an unsere Hochschule zu berufen, was Goethe „eine kühne, ja verwegene That" nannte [73]). Für das deutsche Volk hatten jedoch jene Vorgänge in Frankreich keine unmittelbar praktischen Folgen, was auch aus der unglaublichsten Zerstückelung unsers Vaterlandes — bis zum Lüneviller Frieden von 1801 zählte man nicht weniger als 1799 sogen. Staaten oder Landeshoheiten mit Inbegriff der vielen Reichsstädte, Reichsdörfer und Reichsritter [74])— und nur in einzelnen Gauen, wie z. B. in unsern Thüringer Landen, waren schon damals die Fesseln der Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit, ungemessenen Frohnden ꝛc. gelöst, wie Ihnen aus Schiller's Xenie auf unsre „Saale" bekannt ist:

„Kurz ist mein Lauf, und sieht der Fürsten und Völker so viele;
Aber die Fürsten sind gut, aber die Völker sind frei."

Steht es doch geschichtlich fest, daß namentlich die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein erst 1804, in Nassau, Bayern, dem ehemaligen Großherzogthum Berg und in Westphalen 1808, in Lippe-Detmold 1809, Lippe-Schaumburg 1810, in Hessen-Darmstadt 1811, in Würtemberg 1817, in Mecklenburg gar erst 1822 (und überdies eigentlich nur dem Namen nach) aufgehoben ward [75]).

Jener Pantocratie machten zunächst, wie allbekannt, die Siege der Franzosen über die Oesterreicher, Preußen und die Reichsarmee in den 90er Jahren sowie im Anfange dieses Jahrhunderts ein Ende, welche zugleich die völlige Zertrümmerung des sogen. heiligen römischen Reichs deutscher Nation im Jahre 1806 herbeiführte, nachdem, wie schon bemerkt worden, nach dem Willen des allgewaltigen Napoleon I. der Rheinbund gestiftet worden war (12. Juli 1806). Wenige Monate später wurde durch die Schlacht bei Jena (14. October 1806) ein Gottesgericht über Preußen und seine Versündigungen an Deutschland seit dem Baseler Frieden sowie wegen seines im Innern ganz verrotteten Staatswesens gehal-

ten, indem jener Schlachttag hinreichte, den Staat Friedrichs des Großen völlig aus den Fugen und an den Rand des Abgrundes zu bringen.

Welche Gedanken, Mahnungen und Warnungen erwecken nicht die zwei Worte: Jena und Napoleon! — Durch jenen Sieg und den Tilsiter Frieden 1807 glaubte Napoleon auf den Gipfel seiner Macht gelangt zu sein (wie dies seine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Rußland im October 1808 zu Erfurt zur Genüge zu erkennen gab), und demgemäß sich Alles erlauben zu dürfen. Allein eben deshalb muß jener Sieg bei Jena als der Wendepunkt betrachtet werden, von welchem an Napoleons Gestirn von seinem Zenith sich abwärts neigte; denn in seinem Uebermuthe begann er 1808 die Revolutionirung und Eroberung Spaniens, an dessen Tapferkeit und Zähigkeit sich zunächst seine Macht brach.

Umgekehrt gereichte die Niederlage Preußens bei Jena zu dessen wahrem Heil, indem sie die Regeneration dieses Staates — wer kennt nicht die Namen des Freiherrn v. Stein, v. Schön, Scharnhorst, Gneisenau &c.? — und indirect und unmittelbar auch die unsers gesammten deutschen Vaterlandes in jener merkwürdigen Periode herbeiführte, welche Droysen so richtig „die Segensjahre des Unglücks" nennt [76]). Namentlich in uns Deutschen wurde doch erst durch die Napoleonische Unterdrückung unser angestammtes Rechts- und Freiheitsgefühl, insbesondere aber das unserer Nationalität aufgeregt, welches dann in dem Befreiungskriege endlich sich auch durch preiswürdige Thaten geltend machte. Insofern haben wir wirklich in Napoleon unsern Wohlthäter — freilich wider seinen eigenen Willen! — anzuerkennen. Sie, m. H., werden wol wissen, daß der Landgrafenberg, den Sie Tag für Tag vor Augen haben, auf welchem Napoleon in der Nacht vom 13. zum 14. Oct. 1806 bivouakirte, ihm zu Ehren von 1808 bis 1813 den Namen „Napoleonsberg" führte. Gelegentlich der erwähnten Zusammenkunft in Erfurt zwischen Alexander I. und Napoleon I. hatte Karl August auf dem Schlachtfeld bei Jena eine Hasenjagd veranstalten

müssen, bei welcher Gelegenheit an jener Stelle des Napoleonsbergs ein kleiner Tempel erbaut war (dessen auch Goethe in einem Briefe an Zelter Bd. I. S. 343 gedenkt). Das war sicher mehr als ein Zeichen der schmachvollen Erniedrigung jener traurigen Periode, die allerdings dann durch die Schlachten bei Leipzig und Belle-Alliance wieder gut gemacht ward; immerhin aber die Erinnerung in uns lebendig erhalten muß, daß unser Vaterland auf so schmähliche Weise erobert und beknechtet werden und sein Joch nicht ohne fremde Hülfe abschütteln konnte.

Nun ist Napoleon, wie bemerkt, heute vor 45 Jahren gestorben; aber wir haben diesen 5. Mai nicht blos als den Todestag des gewaltigsten Kriegsfürsten und Schlachtenwürgers der neuern Zeit sondern vornehmlich als den des Oberhauptes unsers, wie aus dem Cäsar (bell. gall. VI, 24) zu ersehen, uralten westlichen Nationalerbfeindes und des Trägers eines Gedankens anzusehen, der seit 7 Jahrhunderten zunächst Lothringen, dann das Elsaß und überhaupt das ganze linke Rheinufer als sog. „natürliche Grenze" Frankreich zu annectiren getrachtet hat und auf welchem man füglich das Warnungswort Pindar's (Olymp. X. 20.) anwenden mag:

> „Nie vermag
> Weder der Fuchs brandgelben Haupthaars
> Noch auch der tiefumwallete Leu seines Sinnes
> Urart zu wandeln."

Haben doch die Gallier schon bei ihren ältesten Eroberungszügen in Italien das sogen. Recht des Stärkeren als das allein von ihnen anerkannte proclamirt, wie uns Livius (Buch V. Cap. 35) erzählt, und wer kennt nicht aus Plutarch's Camillus den Namen des gallischen Kriegsfürsten Brennus? Hat denn nicht aber der dermalige Kaiser Napoleon III. gleich in dem ersten Abschnitt seiner berühmten als Gefangener in Ham geschriebenen Idées Napoléoniennes (übers. von v. Biedenfeld, Weimar 1840) offen erklärt, daß es das Hauptbestreben Frankreichs sein müsse, „in allen Fragen der großen Politik sein Brennusschwert in die Wagschale zu

werfen"? Haben nicht schon seit einer ganzen Reihe von Jahrhunderten Frankreichs Herrscher dieser Maxime getreulich gehuldigt und datiren nicht ihre Eroberungs- und namentlich ihre Rheingelüste eigentlich schon seit den Zeiten König Heinrichs I. und Kaiser Ottos I., [77]) vornehmlich aber aus denen des französischen Königs Heinrich II. und Ludwigs XIV.? Dürfen wir je vergessen auf welche schmähliche Weise Deutschland um seine Rheinlande kam [78]), um Elsaß und Lothringen mit drei Millionen Menschen, die uns staatlich verloren gingen und mehr und mehr auch geistig verloren zu gehen drohen? Dies ist besonders in Bezug auf das Elsaß, — wo noch jetzt das Landvolk, etwa $^6/_7$ der Bevölkerung deutsch ist — zu beklagen, da dasselbe in der früheren Geschichte unserer Nationalliteratur und Kunst eine so bedeutende Rolle spielte, wofür nur an die Evangelienharmonie des Benedictinermönchs Ottfried (um 865) an Gottfrieds v. Strasburg Tristan und Isolde (1210), Johann Tauler's (gest. 1361 zu Strasburg) deutsche Theologie, Sebastian Brant's (gest. 1521) Narrenschiff und Joh. Geiler von Kaisersberg Predigten darüber (gest. 1510 in Strasburg), Moschenrosch's (gest. 1669) Philander von Sittewald, sowie an den Strasburger Münster und die eigentlich noch jetzt zu Deutschland gehörige Universität Strasburg erinnert zu werden braucht. [79]) Was aber Lothringen betrifft, so ging es Deutschland durch eine eigennützige Intrigue der österreichischen Hauspolitik verloren, wie dies Ad. Schmidt näher gezeigt hat [80]). Wenn die Franzosen in ihren Schulen fort und fort lehren, der Rhein sei Frankreichs Naturgrenze, sollten wir nicht in den unsrigen Arndt's treffliche Flugschrift „der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze" als Schulbuch allgemein einführen und daran die Geschichte der furchtbaren Verheerung der Pfalz sowie der spätern Rheinbundsperiode knüpfen? Und ist die Politik Napoleons III. Deutschland gegenüber nicht im Grunde ganz dieselbe wie die seiner eroberungssüchtigen Vorgänger? Wer weiß nicht, daß, als vor 7 Jahren durch den italienischen Krieg das Königreich Sardinien durch die Lombardei und Mittelitalien

vergrößert ward, Napoleon sich Savoyen und Nizza annectirte, der bekannte französische von dem Tuillerien-Cabinet für inspirirt geltende Publicist Edmond About, der Verfasser der question romaine, sich nicht entblödete, die savoysche Frage zu einer Theorie der natürlichen Grenzen zuzuspitzen und zugleich sie auch auf die Rheingrenze zwischen Frankreich und Deutschland anzuwenden. Derselbe deutete unumwunden an, „daß Frankreich nur entweder ein schwaches, uneiniges getheiltes Deutschland neben sich dulden, oder aber, wenn Deutschland daran denken sollte, durch Einigung in sich seine Machtstellung zu verstärken nicht umhin können werde, durch Forderung der linken Rheinlande Deutschland um so viel an seiner äußern Größe zu nehmen, als demselben durch eine solche einheitlichere Gestaltung an innerer Macht zuwachse." — „Wenn sonach (wurde schon damals gesagt [81])) Preußen im innigsten Einverständniß mit der ganzen öffentlichen aufgeklärten Meinung Deutschlands das jetzt nur lose verbundene Deutschland zu einer festen politischen Einheit vereinigen wollte, so würde nach der Theorie des Mr. About für Frankreich die Zeit gekommen sein, sich die linken Rheinlande auszubitten, um, wie er sich poetisch ausdrückt, „zwischen sich und Deutschland den Rhein fließen zu machen." Das heißt mit deutlichen Worten: Frankreich betrachtet es als sein Recht, nur von solchen Staaten umgeben zu sein, welche durch innere Zerklüftung und Uneinigkeit schwach sind und dadurch seinem Einfluß, seinen Protectorats- und Beherrschungsgelüsten die erwünschten Handhaben bieten; sich selbst natürlich behält es vor, seine Macht durch immer schärfere Concentration aller innern Kräfte auf das Höchste zu steigern". Erst vor 2 Jahren hat dann derselbe französische Publicist am Schlusse seiner Schrift le congrès „die bewaffnete Intervention Frankreichs in die Angelegenheiten aller Völker" gepredigt, namentlich zur Befreiung Venetiens, Polens, Ungarns und zur Beglückung Deutschlands!! [82]) Wie beachtenswerth ist nicht bei diesem Stande der Sache noch jetzt ein Wort Friedrichs d. Gr. in Bezug auf die Gefahren jener

französischen Politik für unser Vaterland: „Elsaß und Lothringen vom deutschen Reiche losgerissen, haben die französische Herrschaft bis an den Rhein erweitert, und es wird nun gewünscht, sie diesem Strome entlang fortzuführen.... Was thut die Staatskunst Frankreichs um zur Universalmonarchie zu gelangen? Sie streut die Samenkörner der Zwietracht unter die Reichsfürsten, sie versteht es, die Freundschaft der Souveräne zu gewinnen, die sie braucht, um listiger Weise die Interessen der Kleinen gegen die des Mächtigen zu unterstützen. Die meisten der jetzigen Fürsten Europas sind so thöricht, wie einst die Griechen, die eingeschläfert in verderbliche Sicherheit, es versäumten, sich mit ihren Nachbarn zu vereinigen und dadurch ihren sonst unvermeidlichen Untergang abzuwenden" [83]).

Natürlich ist hier nicht näher auf dieses wichtige Thema einzugehen und dasselbe ist hier nur erwähnt worden, um daran zu erinnern, daß vor Allem für eine Nation die rechte Gestaltung ihrer äußern Politik die Grundbedingung für die Entwickelung des innern Staatslebens ist; „denn auf dem Widerstand den man seinen Nachbarn leisten kann beruht auch die innere politische Freiheit"; (Thucydides, Pelop. Kr. IV, 92). Andererseits wirkt der Natur der Sache nach die Beschaffenheit der innern Politik auch mächtig auf die äußere zurück, indem nur eine die Rechte beider anerkennende Staatsverfassung wirkliche Einigkeit zwischen Regierung und Volk, echte Vaterlandsliebe und somit wahre Sicherheit gegen äußere Feinde verleihen kann. Oder insofern von einer Verbindung zwischen den einzelnen Staaten oder Völkern als einzelnen Gliedern derselben Nation die Rede ist, so wird auch hier eine Homogeneität oder Gemeinsamkeit derselben Verfassungsform eine Grundbedingung der Einigkeit Aller sein; wogegen natürlich ein Nebeneinanderbestehen absoluter oder despotischer feudaler und freier Verfassungen sich nicht verträgt. Eben deshalb sollte ja der 13. Artikel der deutschen Bundesacte für alle deutsche Staaten rechtsverbindlich sein. Und wer wollte in Abrede stellen, welche gute Folgen es für unsre ganze Nation

gehabt haben würde, wenn Karl August's heute vor einem halben Jahrhundert gegebenes Beispiel auch von den übrigen Machthabern allgemein, rechtzeitig und ehrlich befolgt worden wäre! Dies führt uns nun näher auf die Bedeutung zurück, welche nach der Befreiung unsers Vaterlandes Karl August, sein Weimar-Jenaischer Musenhof und besonders sein Grundgesetz vom 5. Mai für die Entfaltung des neuen Staatsprincips gehabt haben, und auch noch haben werden, da, wie bekannt, auch in Bezug auf die Durchführung des constitutionellen Systems die Acten noch nicht geschlossen sind. Dabei ist die wahre Lebensbedingung desselben, die möglichst allgemeine und echte politische Jugend- und Volksbildung vor allem in's Auge zu fassen, an welcher es bisher leider! nur zu sehr gefehlt hat und noch fehlt (vgl. S. 91). Darüber das Nähere vorbehaltend erwähne ich nur folgende Worte aus den „Grenzboten" 1862 Nr. 27 v. 27. Juni:

„Bis zum heutigen Tage steht unsre politische Intelligenz in einem weiten Abstande hinter unsrer allgemeinen Bildung zurück; eine natürliche Folge unsers seltsamen Entwicklungsganges, welcher uns fast 300 Jahre ganz in private Interessen und Tugenden, in religiöse, künstlerische und wissenschaftliche Bestrebungen begräbt. Noch heute hat der für alle andern Nationen der Welt absolut verständliche Satz, daß der Staat die Basis der nationalen Existenz ist wie der nationalen Bildung und Tugend, bei uns keineswegs allgemeinen und thatkräftigen Glauben sich errungen. Noch heute begegnen wir in allen Kreisen geistvollen und kenntnißreichen Personen, welche sich gedrückt fühlen durch den Umstand, daß sie zum Staate weder ein warmes praktisches Verhältniß noch von staatlichen Dingen das geringste Urtheil haben"!

Ja dies gilt bis zur heutigen Stunde! Sie, m. H., können dies ganz wörtlich nehmen; denn in der heute angekommenen Nummer 124 der Augsb. Allg. Z. vom 4. Mai d. J. (— ich werde sie später in extenso mittheilen —) wird jener Vorwurf wiederholt, und mit den Worten geschlossen: „Wir wurden ein durchaus unpolitisches Volk. Wir wurden damit zugleich der Prügeljunge für ganz Europa"!!

Zweite Vorlesung.

„Der charakteristische allen gegenwärtigen Culturvölkern gemeinschaftliche Zug ist der sogen. Constitutionalismus oder die Verfassungsmäßigkeit, als die auf das äußere Leben übertragene Frucht jener großen Ideen, welche die christliche europäische Welt zu einer neuen Culturära stempelten und in ihr den Keim einer unendlichen Perfectibilität, eines unbegrenzten Fortschritts niederlegten. Das letzte große Werk dieser Ideen, der letzte große Schritt zur Vervollkommnung war die Ueberwindung der mittelalterlichen Denkweise und Lebensformen. Dieselbe geistige Macht, welche die Welt von der Hierarchie und Scholastik befreite, gab ihr statt einer willkürlichen Freiheit und unbedingten Herrschaft als oberstes Gesetz alles gesellschaftlichen Lebens das der Harmonie des Ganzen und also auch das der Ausgleichung in Collisionen des berechtigten Individualismus mit den Anforderungen der Gesellschaft."

Joseph Held.

(Staat u. Gesellschaft, Th. III, Leipz. 1865, Vorw.)

Es ist nun zunächst näher zu untersuchen, ob und in wie weit unser „Weimarisches Grundgesetz" der Idee oder dem wahren Wesen des neuen Staatsprincips, welches als das constitutionelle oder Repräsentativ-System bezeichnet zu werden pflegt, auch wirklich entspricht; eine Erörterung die zugleich auf die Frage führt, ob in der Bezeichnung „landständische Verfassung" in dem besprochenen Artikel XIII der deutschen Bundesacte jenes Princip oder das sogen. alt- oder feudalständische System gemeint war. Im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens werden auch wol jetzt noch die Ausdrücke „landständisch", „repräsentativ" oder „constitutionell" als gleichbedeutend genommen; wogegen die heutige Staatswissenschaft zwischen dem Princip „landständisch" und „repräsentativ" streng unterscheidet und eine ganze Menge wesentlicher Unterschiede zwischen beiden feststellt, wie dies näher von Pölitz, Dahlmann u. A. nachgewiesen worden [1]). Daß man vor einem halben Jahrhundert hierüber weniger klar war, erklärt sich aus dem niedrigen Stande der damaligen

politischen Bildung, über welchen u. A. Arndt und Niebuhr schon 1814 und 15 klagten [2]) und dessen ein anderer damals ebenfalls oft genannter und auf dem Wiener Congreß sehr einflußreicher Staatsmann, der alte Freih. Hans v. Gagern sogar die damaligen höchsten leitenden Persönlichkeiten sowol in Bezug auf die Bundesacte wie auch speciell auf den fraglichen Begriff bezichtigt [3]). Dazu kam noch das ultraconservative und dynastische Interesse, welches nichts von jenem neuen Staatsprincip wissen wollte und in dem gedachten Ausdruck „landständisch" einen hinreichenden Vorwand fand, durch Beibehaltung der alten Feudalstände der Anforderung des Art. XIII Genüge geleistet zu haben. Solches war der Fall im Königreiche Sachsen, in Kurhessen, in Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen bis zu den in Folge der Julirevolution von 1830 entstandenen Volksbewegungen; ja es ist noch bis zur Stunde der Fall in Reuß-Greiz sowie in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, nachdem bekanntlich die daselbst am 10. Oct. 1849 promulgirte — allerdings ultrademocratische — Constitution wieder aufgehoben ward. Wer indessen die Verhandlungen des Wiener Congresses kennt, kann durchaus nicht zweifeln, daß unter der „landständischen Verfassung" das „Repräsentativsystem" verstanden war. Es sei hier nur an die berühmte Eingabe des Grafen von Münster erinnert, in welcher ausdrücklich hervorgehoben wird, daß ein „Repräsentativsystem" in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen ist [4]); desgleichen an die am 16. Nov. 1814 an den Fürsten Metternich und den preußischen Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg übergebene Note der bevollmächtigten Abgeordneten 25 deutscher souveräner Fürsten und der 4 freien Städte [5]); endlich auch an die Aeußerungen des damaligen badischen Regierungscommissärs und spätern Ministers Winter über das Adelsedict in der 2. Kammer am 18. Juni 1819: „Preußen machte in den Verhandlungen über die landständische Verfassung in seinem Entwurfe der Bundesacte vom 15. Februar 1815 den Vorschlag: „„die Landstände sollen aus erblichen und gewähl-

ten bestehen''", und fügte in dem Entwurfe vom 8. Mai hinzu: „die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen." Aus dieser Abstimmung eines der mächtigsten Mitglieder des Bundes geht klar hervor, daß nicht ständische, nur das Interesse einer Kaste vertretende Landstände, sondern daß erbliche und gewählte, und zwar aus allen Klassen der Staatsbürger gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende, oder mit andern Worten, daß im Art. XIII das Repräsentativsystem gemeint sei".

Man darf auch nicht vergessen daß (wie Vollgraff ganz richtig sagt [6]) jene alten Land= oder Feudalstände Adel, Geistlichkeit und Städte sich keineswegs als Unterthanen sondern eben nur als berechtigte Stände, als Mitregenten betrachteten, blos der Bauer war Unterthan von jenen und von dem Fürsten; ebensowenig aber auch, daß diese „Landstände" an vielen Orten zu stummen Figuranten auf dem Staatstheater, zu lebendigen von der Regierung eingeforderten Finanzberichten und bloßen Jaherren auf den Postulatenlandtagen herabgesunken waren [7]).

Daß nun Karl August jenen mehrdeutigen Ausdruck im richtigen Sinne auffaßte versteht sich von selbst und wird durch die Geschichte und den Inhalt unsers „Grundgesetzes" zur Genüge bestätigt. In beiderlei Beziehung können hier natürlich nur Umrisse gegeben werden; das Ausführlichere findet man in Luden's Allg. Staatsverfassungs=Archiv, Weimar, 1816 Bd. I, St. 2, S. 235—360, ferner in Schweitzer's „Oeffentl. Recht des Großh. Weimar, 1825", auch in einer zum gegenwärtigen Jubiläum erschienenen kleinen Festschrift des Justizamtmanns Martin „Weimar. Verfassungsbüchlein, 1866" b. Böhlau, in welcher zugleich die revidirte Verfassung vom 15. October 1850 vollständig mitgetheilt ist. Auch ein Festgruß der Deutschen Allgem. Ztg. vom 5. Mai (vom Prof. Biedermann in Leipzig) enthält eine treffende Charakteristik unsrer Verfassung und ihrer Geschichte. Besonders interessant ist auch ein Leitartikel der Weimar. Zeitung

vom 5. Mai d. J., worin u. a. bemerkt wird, daß das Weimarische „Grundgesetz“, abgesehen von der Betheiligung des Landesherrn, recht eigentlich das Werk des Staatsministers Freiherrn von Gersdorf ist, eines durch scharfen politischen Blick und Liebe zur Freiheit ausgezeichneten Staatsmannes, dessen Name in den Annalen unsrer Verfassungsgeschichte einen ausgezeichneten Platz behauptet.

Bereits in dem Patent vom 15. Nov. 1815, in welchem Karl August diejenigen Länder in Besitz nahm die ihm den Bestimmungen des Wiener Congresses zufolge von dem Könige von Preußen abgetreten waren, finden sich die Grundzüge der späteren Constitution bestimmt in den Worten vorgezeichnet: „Wir sichern den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz, die unparteiische Rechtspflege und Religionsfreiheit zu, deren Unsre Unterthanen in Unsern übrigen Landen zu genießen haben.— Wir versprechen ihnen gleichmäßig und gemeinschaftlich mit den letzteren eine landständische Verfassung zu geben, welche ihnen das Recht gewähren soll, durch aus allen Klassen der Staatsbürger von Unsern Unterthanen selbst erwählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken, Steuern und Finanzmaßregeln, die das Vermögen des Landes oder der Unterthanen betreffen, nur nach freier Prüfung zu bewilligen, über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Gesetzgebung mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben Uns Vortrag zu thun sowie auch bei willkürlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger bei Uns Klage zu führen und auf rechtliche Untersuchung ihren Antrag zu richten.“

Hierauf folgte dann am 1. December 1815 eine Großh. Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betreffend, welche gleich zu Anfang mit folgenden Worten beginnt: „In Erwägung der Nothwendigkeit einer organisch bestimmten Verfassung der obersten Berathungs- und Regierungsbehörde eines jeden Staates und in Betrachtung der Unentbehrlichkeit der gesetzlichen Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten

vor dem Fürsten und den Landesständen haben Wir bei der Vergrößerung Unsrer Lande und mit Hinsicht auf die denselben verheißene landständische Verfassung verordnet ꝛc."

Sodann erschien am 30. Januar 1816 die Verordnung zur Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde welche in 53 §§. die Grundzüge der letztern ziemlich ausführlich entwickelt und in welcher die gedachte Versammlung auf den 7. April einberufen ward. Dieser Tag ward insofern zu einer Doppelfeier, als nicht nur jene Eröffnung an demselben wirklich stattfand, sondern auch die Abgeordneten der neu erworbenen Länder dem Großherzoge die Erbhuldigung leisteten. Nachdem diese Feierlichkeit beendet war, hielt der Staatsminister Freiherr v. Fritzsch zur Eröffnung jener Berathungen — an welchen sich der früheren Anordnung gemäß außer der seitherigen landständischen Deputation der alten auch die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Bauern der neuen Lande sowie endlich die Bevollmächtigten des Regenten betheiligten — eine überaus treffliche Rede [8]), aus der wir nicht umhin können, wenigstens folgende Hauptstellen mitzutheilen. Nachdem in Bezug auf die durch das erhabene Wort der zu Wien versammelten Fürsten jedem Deutschen verheißene Verfassung als eine solche charakterisirt worden, wie dieselbe der vorgeschrittene Zustand der Bildung und das Bedürfniß der Völker erfordert, heißt es:

„Die mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger beehrten Abgeordneten sind um den Thron versammelt, damit sie die Grundzüge der künftigen Verfassung berathen, der Eingebornen Wünsche vortragen und die freie Stimme für das Gemeinwohl erheben mögen. Groß und ruhmwürdig ist die Bestimmung dieser Versammlung: auf sie sind die Blicke des Vaterlandes, ja die Blicke aller Deutschen gerichtet; auf diesen Staat der von der Vorsehung erkoren zu sein scheint, den Strahl des geistigen Lichtes der Welt zu bewahren, dessen Fürstenhaus früh die Weihe empfing, aufzuwachsen zum Schutze alles Edlen und Schönen gleich der vaterländischen Eiche, deren weitschattende Zweige gegen Stürme Obdach gewähren. — Nach gleichem Ruhme strebend mit solcher Gesinnung, mit offenem Zutrauen tritt Sr. K. Hoheit den Abgeordneten seines Landes entgegen, unbewunden sind die Grundsätze ausgesprochen, welche diese

Zusammenberufung geleitet haben. Sr. K. Hoheit kennen nur ein Interesse, die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen; dieses auszudrücken bedarf es nicht des Schmucks der Rede. — Kommen Sie nun mit gleicher Offenheit, mit unbeschränktem Vertrauen dieser wohlwollenden Absicht entgegen, daß der herrliche Bau, zu dem Sie berufen sind, auf dem festen Grunde altdeutscher Treue, gemäß den Sitten und Bedürfnissen der Bewohner, einfach und sicher erhoben werde. Nicht vergebens sind wir Zeitgenossen außerordentlicher Begebenheiten gewesen; nicht umsonst waren die Leiden und Sorgen der vergangenen Jahre, wenn sie den Sinn und die Augen öffneten zu erkennen was Noth thut: daß die Eintracht es ist, welche die Throne bewahrt und die Hütten, daß die Eintracht Stärke verleiht gegen äußern Angriff und gegen jede unrechtmäßige Gewalt, daß sie die Größe und das Glück jeden Staates erschafft. Aber diese Eintracht kann nur bestehen durch großmüthiges Entsagen alles selbstsüchtigen Eigennutzes; die Wohlfahrt des geselligen Vereins wird blos errungen durch wechselseitige Opfer. Die Grundfeste des Staates ist Gleichheit vor dem Gesetz, Ebenmaß und Verhältniß in den Vortheilen sowie in den Lasten. — Dies sei das Ziel Ihrer Bemühungen; doch vermeiden Sie durch Erfahrung belehrt jene frevelnde Neuerungssucht, die zerstört das von den Altvordern erworbene Gut, die umzuwandeln strebt die alte Ordnung der Dinge, um den Flitterschein einer jungen Schöpfung hervorzuzaubern. Ehrwürdig sei Ihnen das Alte und mit heiliger Scheu werde das Mangelhafte ergänzt, das Bessere angefügt, das Ueberflüssige beseitigt und so eine Verfassung vollendet, würdig des Zeitalters, in dem sie entstand, würdig des Fürsten, der sie gewährt. — Seit der Rückkehr des Friedens hat sich die Sorgfalt Sr. K. H. auf die innere Verwaltung mit verdoppeltem Eifer gerichtet; schon sind alle Zweige des Staatsdienstes neu geordnet und in bestimmte Grenzen gewiesen, der Zustand der öffentlichen Beamten ist verbessert, die Gesetze werden einer neuen Prüfung unterworfen. Zu Errichtung eines unabhängigen Appellationsgerichtes sind die Verhandlungen bereits gepflogen, die Wünsche und Vorschläge zum Besten der Akademie Jena, dieser weltberühmten Zierde dieses Landes, sind der Gegenstand anderer Verhandlungen und sie darf der besondern Fürsorge und Hilfe sich versichert halten, wie überhaupt Wissenschaft und Kunst den gewohnten Schutz und freigebige Unterstützung gefunden haben. — Das stehende Militär ist vermindert und der Plan wird bearbeitet, es mit der allgemeinen Landesbewaffnung in die wünschenswertheste Verbindung zu setzen; so werden uns nie Vertheidiger des Vaterlandes fehlen, so lange in jedes Jünglings Brust ein deutsches Herz schlägt."

Wer wollte in Abrede stellen, daß in diesen Ansichten die allein richtigen Grundsätze ausgesprochen sind, welche für

wahrhaft erfolg= und segensreiche Gründung einer Constitution maßgebend sein müssen. Im gleichen Geist und Sinn war die Gegenrede gesprochen, welche der Oberst und Landrath Freih. v. Lynker im Namen der Stände und Abgeordneten hielt°). — Die am 8. April begonnenen Berathungen wurden von Seiten der letzteren wie den landesfürstlichen Commissarien mit so regem Eifer betrieben, daß schon in der dritten Woche der Entwurf des Grundgesetzes nach den Protocollen ausgearbeitet und am 29. April dem Ministerium übergeben werden konnte. Nachdem sich der Staatsminister Frh. v. Fritzsch und Frh. v. Gersdorf mit einigen Mitgliedern der Berathungsversammlung nochmals besprochen hatten, kam dieser Entwurf am Sonntag Jubilate (5. Mai) zum Vortrage bei dem Großherzoge, dessen Genehmigung sofort erfolgte. Die Aushändigung der von dem Großherzog vollzogenen und von sämmtlichen Staatsministern mit unterschriebenen Verfassungsurkunde fand am 11. Mai statt, worauf sich die Versammlung am 12. Mai trennte.

Was den wesentlichen Inhalt des Weimarischen Grundgesetzes betrifft, so mögen hier nur folgende Bestimmungen angeführt werden:

§. 1. In dem Großherzogthume S. W. E. besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§. 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume S. W. E. als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Diese drei Landstände und in ihnen sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als landständische Abgeordnete hervorgehen.

§. 67. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen, ist daher auch nicht an die Instruction seiner Wähler gebunden.

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und mit den von diesem beauftragten Behörden die Staatsbedürfnisse zu prüfen und

die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmung der Etats).

4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben.

5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden über derselben Willkür und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, sowie in die Verfassung des Landes.

6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz zum Gegenstande haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

§. 117. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden Gesetzen kann sowol von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten vorgelegt werden.

§. 123. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums S. W. E. und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte und weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtags.

§. 124. Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten, und jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden, sowie jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben oder gewaltsam aufzulösen, Hochverrath ist.

§. 126. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Zum Beschlusse wird endlich noch angeführt: „Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert zu haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende in drei Instanzen geordnete unparteiische

Rechtspflege und das Recht auf Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich erkennen und gesetzlich begründen ꝛc."

Daß unser „Grundgesetz" nicht nach der abstracten Schablone der wälschen „constitutionellen Charten" verfaßt, sondern daß das neue Staatsgebäude so viel wie möglich auf der gegebenen geschichtlichen Unterlage aufgeführt ward, ist klar und gehört zu seinen wesentlichen Vorzügen [10]). Ist doch der Staat (nach Burke's trefflicher Begriffsbestimmung) die Vereinigung der vergangenen Geschlechter mit den zukünftigen durch die gegenwärtigen, alle zu einer solidarischen Einheit verknüpft, und kann doch die Gegenwart nur für die Zukunft bauen, indem die Vergangenheit ihr die Grundlage der Arbeit darbietet [11]). Hatte doch auch der Verlauf der französischen Revolution ein warnendes Beispiel aufgestellt, zu welchen traurigen Resultaten ein völliger Bruch mit der Geschichte führt. Dazu kam, daß eben Karl August der deutschgesinnteste aller Fürsten war, wie er denn bei der Restauration des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken in die Statuten desselben die Bestimmung aufnahm, jedes Mitglied solle dahin wirken, daß vaterländische Gesinnung, deutsche Art und Kunst sich immer weiter entwickele und auf eine des deutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Licht und Wahrheit verbreite [12]). Demgemäß behielt man auch die Ausdrücke „Landstände", „Landtag", „Landesmarschall" u. d. m. unbedenklich bei, obwol selbige alle aus der Feudalmonarchie herrührten [13]), die dem fürstlichen Absolutismus gegenüber als eine Vorstufe des Constitutionalismus angesehen werden kann, wenngleich heutzutage auf ihre für immer gewichene Grundlagen keine neue Staatsordnung gestützt werden darf [14]).

Sehr beachtenswerth ist übrigens, daß in Bezug auf unser „Grundgesetz" die Ansichten und Propositionen der Weimarischen Regierung weit mehr dem Princip des Fortschritts huldigten, als die Ansichten der damaligen und selbst der spätern Volksvertreter. So wurde von den letztern die principiell gesonderte Vertretung der Bürger und Bauern

nach dem frühern landständischen Princip festgehalten, während die Regierung vorgeschlagen hatte, daß der Landtag aus zwei Klassen bestehen sollte, die eine — ein Drittel der Versammlung — gebildet von den großen Grundbesitzern, die andere Klasse — zwei Drittel der Versammlung — gebildet durch freie Wahl der Staatsbürger in Städten und auf dem Lande [15]). Gleicherweise hatten später die Stände auf dem am 17. Dec. 1820 eröffneten Landtag die ihnen von Karl August angebotene Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen zurückgewiesen, [16]) die erst einige Jahrzehnte später eingeführt ward. Nun, Rom ward auch nicht in Einem Tage gebaut, und unsers Dichters Wort machte sich hier wie überall geltend:

„Alles Menschliche muß erst werden, wachsen und reifen,
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die wechselnde Zeit".

Wol mag zugegeben werden, daß das „Grundgesetz" selber mehr als einen Mangel hatte, der zum Theil eben in der Neuheit der Sache lag, z. B. in dem Wahlmodus [17])— wer wird denn von der Erstlingsschrift eines Autors gleich Vollkommenes erwarten oder fordern? —; immerhin entsprach es im Wesentlichen der Idee des Constitutionalismus oder der Verfassungsmäßigkeit. So schon der Form nach als „Verfassungsurkunde" d. h. als schriftgesetzliche Feststellung der Rechte und Schranken der Regierung oder Staatsgewalt so wie der politischen Rechte und Pflichten der Regenten und des Volks; eine Feststellung, die eben so durchaus nöthig ist wie die Codification des bürgerlichen Rechts, um der Ungewißheit und Unsicherheit der bloßen ungeschriebenen Tradition ein Ende zu machen und auch für die Zukunft Gewähr zu leisten [18]). Diese Form stammt auch keineswegs erst aus den französischen „Charten", entspricht vielmehr ganz der altdeutschen Sitte der „Freiheitsbriefe", „Handvesten", „Wahlcapitulationen", „Recesse", „Erbvergleiche" u. dergl. m. Ferner dem Wesen nach: insofern eben die politischen Interessen und Rechte des ganzen Volks, nicht die einzelnen privilegirten Stände, von jedem Mitgliede des Landtags ge-

wahrt werden sollten. Der wichtigste Fortschritt oder Hauptpunkt in dieser Hinsicht war unstreitig die politische Emancipation des Bauernstandes, also des Kerns der Nation, durch seine Berufung in den Landtag, diese Anerkennung des Rechts des „zahlreichsten und nützlichsten Theils der Bevölkerung“ [19]), der bisher allein, und zwar doppelter Unterthan und doppelt beknechtet oder rechtlos war, wie schon angedeutet worden, nun aber auch zum Staatsbürgerthum gelangte, da bisher nur hier und da — z. B. in den Dithmarschen, Friesland, der Grafschaft Hoya und in Tyrol — als seltene Ausnahme jener Stand in der landständischen Corporation erschien [20]). Mit Recht sagte Steffens [21]): „das Verhältniß eines Standes, der die größere Hälfte der Menschen in allen cultivirten Staaten einschließt, als seiner Natur nach der Knechtschaft hingeopfert, ist das Unerträglichste, ja Fluchwürdigste der Welt“. Und nicht blos für Gallizien galt der Stoßseufzer jenes Bauern an Joseph II.: „Barmherziger Kaiser! Vier Tage Frohndienste, den fünften auf die Fischerei, den sechsten mit der Herrschaft auf die Jagd, der siebente gehört Gott — erwäge, barmherzigster Kaiser! wie ich Steuern und Abgaben geben kann!“ [22])

Auch „im Reich“ klagte der Wandsbecker Bote:

„Geh'n Viele gebückt und welken
In Arbeit und in Müh',
Und Andre zerren dran und melken
Wie an dem lieben Vieh.
Und ist doch nicht zu defendiren
Und gar ein übler Brauch;
Die Bauern geh'n ja nicht auf Vieren,
Sie sind ja Menschen auch“.

Es war dies um so empörender, als es geschichtlich feststeht, daß in Deutschland die Bauern ursprünglich frei waren und erst durch den Feudalismus — der aus Frankreich stammt [23]), während noch jetzt bei uns die Feudalpartei den ursprünglich deutschen Constitutionalismus für ein wälsches Product ausgiebt — geknechtet wurden. Wie Hüllmann in seiner „Geschichte der Stände in Deutschland“ sagt: „nicht durch eingewanderte

Eroberer ist das Volk in Deutschland unterjocht worden; die seine Väter und Vormünder sein sollten, die Depositärs seiner Religion und seiner Rechte wurden seine Feinde. Habsüchtige Prälaten, gefühllose Grafen und Rechtsbeamte hielten in Unterdrückung des „gemeinen Mannes" gleichen Schritt, traten ihn zu Boden; da hat er ein Jahrtausend gelegen! [24]). Wie sehr noch in unsrer Zeit die Feudalpartei in Preußen die vollständige Durchführung der trefflichen Stein'schen Agrargesetzgebung zu hemmen suchte und wußte, ist bekannt [25]); und wie schlimm es von jeher bis zur Stunde in Bezug auf den Bauernstand in Mecklenburg aussah und noch aussieht, darüber stehen erbauliche Dinge in der im vorigen Jahre erschienenen Schrift „der Patrimonialstaat in Mecklenburg" zu lesen [26]).

Die praktisch wichtigsten Punkte: Steuerbewilligungsrecht und Controle des gesammten Staatshaushaltes, Recht der Zustimmung (nicht blos der Berathung) bei der Gesetzgebung, Recht Gesetzanträge zu machen, Recht der Petitionen und Beschwerdeführung, Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, endlich und hauptsächlich ganze und vollkommene Preßfreiheit, ein Recht, von dem mit Recht gesagt worden, daß es das einzige, von welchem alle andern abhängen [27]), kurz die wahre Basis oder conditio sine qua non der Repräsentativverfassung ist [28]), — alle diese Volksrechte sind in unserm „Grundgesetz" anerkannt und gewahrt. Letzteres ward zugleich selber unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt [29]) von welchem man damals in gutem Glauben annahm, er würde für ganz Deutschland ein „Hort des Rechts" sein. Von demselben wurde sie auch nach „tiefster Erwägung (wie der Kaiserl. Oester. Präsidialgesandte sich ausdrückt), da die Weimarische Verfassung durchaus nicht den Bedingungen der Bundesacte widerstreite", einstimmig angenommen [30]). Daraus folgt sonnenklar, daß die damalige höchste Behörde in Deutschland keinen Anstoß an einer Verfassung nahm, welche die genannten Volksrechte sanctionirte und daß mithin die späteren Constitutionen unbedenklich sich die unsrige hätten zum Muster nehmen können [31]).

Daß dieselbe ganz im Geiste und Princip des neuen Staatsrechts — im Gegensatz des Feudalrechts — aufgefaßt ward, ergiebt sich daraus, daß §. 126 (§. 67 I. §. 43 der revidirten Vf.) vor der Huldigung dem neuen Landesfürsten die Verbindlichkeit auflegt, die Verfassung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen, und daß hierzu Karl August nicht erst die Zustimmung der Agnaten (die übrigens gewiß nicht verweigert worden wäre) einholte. Denn nach dem heutigen Recht ist der jeweilige Souverän nicht mehr blos der Nutznießer oder Verwalter eines „dem regierenden Hause" zustehenden Rechts, sondern schlechthin der Repräsentant seiner Dynastie, und was er als Regent thut, anordnet, verspricht oder bewilligt, verpflichtet schlechthin seinen Regierungsnachfolger, wogegen früher die Bestimmungen des longobardischen Feudalrechts über die Verbindlichkeit der Lehnsfolger die Handlungen des letztverstorbenen Vasallen anzuerkennen, auf die Regierungssuccession angewendet wurden [32]). Wie praktisch wichtig dieser Punkt ist, kam ein Paar Jahrzehnte später in der „cause célebre" des berüchtigten hannoverschen Verfassungsbruchs durch die kön. Patente vom 5. Juli und 1. Nov. 1837 zu Tage; denn die zugleich im Widerspruch mit Art. 56. der Wiener Schlußacte stehende einseitige Aufhebung der seit 1833 „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden" Hannov. Verfassung ward bekanntlich damit beschönigt, daß König Ernst, als Herzog von Cumberland nächster Agnat, seinen Consens zu jener nicht gegeben habe. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ward mehrfach sofort nachgewiesen; zu allererst von dem Weimarischen Staatsminister Frh. v. Gersdorf (in einer trefflichen leider! der damaligen Verhältnisse wegen nur in wenig Exemplaren gedruckten Schrift), ferner durch Stüve's Vertheidigung des Hannov. Staatsgrundgesetzes, und am ausführlichsten durch die Rechtsgutachten der drei Juristenfacultäten von Jena, Heidelberg und Tübingen (besonders durch das letztgenannte von Reyscher). Konnte doch selbst der ultraconservative Badische Staatsminister Freih. v. Blittersdorf nicht umhin, jene

Aufhebung als einen „Staatsstreich" in einem Briefe an den Bundestagspräsidenten Grafen Münch-Bellinghausen zu charakterisiren [33]). Die bald darauf erfolgte schmähliche Verjagung der verfassungs- und eidestreuen Göttinger Septemvirn (Dahlmann, Jacob und Wilh. Grimm, Albrecht, W. Weber, Ewald und Gervinus) durch den Ukas vom 11. Dec. 1837 hatte auch ihren Hauptgrund in einer das alte Feudalprincip bekämpfenden Recension Albrechts in den Göttinger gel. Anz. 1837 [34]). Wird doch jenes Feudalprincip von Prof. Maurenbrecher in Bonn (— damals vorzugsweise eine Prinzen-Universität! —) in seiner Schrift „die deutschen regierenden Fürsten" noch 1839 auf das Entschiedenste in Schutz genommen, wie denn derselbe ausdrücklich lehrt: der Souverän stehe über dem Gesetz, der Regierungsnachfolger brauche sich an die Anordnungen seines Vorfahren nicht zu richten, u. d. m. Daß der deutsche Bund, der doch „es als seine Bestimmung anerkannt hatte allen Unterthanen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom Fremdenjoch befreit sei, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür trete" (Protoc. Bd. II. S. 130) — sich in dieser Sache für „incompetent" erklärte, war arg genug, zumal derselbe damit sich selber in Widerspruch mit seiner Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig 1830 setzte.

Nach allem diesem ist es wol erklärlich, daß, wie schon früher bemerkt worden, die Weimarische Constitution allgemeine Zustimmung erhielt. Um so auffallender war ein auf sie schon im Jahre 1817 gerichteter heftiger Angriff, zumal derselbe von einem der namhaftesten Gelehrten Jena's, von dem als Naturforscher und genialen Naturphilosophen berühmten Oken ausging. Derselbe hatte sich schon vor dem Befreiungskriege als warmen Patrioten gezeigt, wie sich aus seiner 1814 erschienenen Schrift „Neues Deutschland, neues Frankreich, neue Bewaffnung &c." ergiebt, sodann in seiner energischen Bekämpfung der deutschen Bundesacte in „der deutsche Bund wider das deutsche Reich", 1815, worin er die bevor-

stehende Misère unserer vaterländischen Zustände richtig voraussagte; auch hatte er späterhin (1822) sich das große Verdienst der Begründung der Wanderversammlungen der Naturforscher und Aerzte erworben, wovon die seinem Andenken deshalb errichtete herrliche Büste, die ebenfalls unser Jena ziert (ein Meisterwerk Ritschel's) Kunde giebt. Allein in seiner Gelehrtenpolemik zeigte er sich leider! nicht in sonderlich vortheilhafter Weise (so z. B. gegen Goethe und den Naturforscher Seebeck), und eigentliche staatswissenschaftliche Bildung fehlte ihm ganz, wie er denn mit der Literatur dieses Fachs ganz unbekannt geblieben, nicht einmal seines Collegen Luden verfaßte Schriften namentlich die in der „Nemesis" und dem „Allgem. Staatsverfassungs-Archiv" enthaltenen trefflichen Aufsätze über ständische Verfassung und ebensowenig die gediegene Schrift von Fries „Vom deutschen Bunde und deutscher Staatsverfassung" 1816 gekannt zu haben scheint. Was soll man dazu sagen, daß Oken in der in den 3 Nummern 9, 10 und 11 seiner „Isis" 1817 enthaltenen „Kritik des Weimarischen Grundgesetzes" diesem letztern mir nichts dir nichts seinen Charakter als Verfassungsurkunde oder „geschriebene charta constitutionis" bestreitet, indem er es nur als „Landstandordnung" gelten lassen will!! Karl August promulgirt das mit den Volksvertretern vereinbarte Staatsgrundgesetz, als solches ward es beschworen, von aller Welt, selbst vom deutschen Bund anerkannt, hat nun auch ein halbes Jahrhundert als solches bestanden und gegolten, und war dennoch — keine „Constitution"! Und warum? Weil es nicht nach der Schablone, die sich Meister Oken in seinem Gehirn von einer solchen gemacht, concipirt war! — Daß es nicht vollkommen wie die Minerva aus Jupiters Haupte entsprang, ist schon zugegeben — „Handlungen und Schriften muß man nach ihrem Datum beurtheilen" heißt es ganz richtig in dem mehrfach angeführten Buche der Frau von Staël [35]) und gilt natürlich doppelt von Schriften oder Urkunden, die selber Thaten waren —, und so sind auch in Oken's Ausstellung manche Mängel desselben

begründet; in's Einzelne einzugehen lohnt nicht der Mühe, da die bedeutendsten Einwendungen schon in Luden's „Nemesis" 1814 (besonders in von Hendrich's Aufsatz: Was sollen Volksrepräsentanten wirken? Bd. III, H. 2, S. 240), ingleichen in Arndt's Schrift „über ständische Verfassung" 1815, Jahre vorher widerlegt sind. Auch machte diese ultracrepidamische Kritik damals zwar Aufsehen, aber weiter keinen Eindruck.

Schlimmer war, daß ebenfalls Oken der erste und ein sehr arger Mißbrauch der Weimarischen Preßfreiheit zur Last fällt, weil er, auch aller juristischen Kenntnisse bar und ganz unbekannt mit den positivgesetzlichen Bestimmungen und Schriften über Injurien und Schmähschriften, gleich in der ersten Nummer seiner „Isis" 1817, S. 4 von dem Princip ausging: „jede literarische Beleidigung dürfe nur auf literarische Weise gerächt werden, literarische Streitigkeiten, Grobheiten, ja selbst Lügen und Verläumdungen (!!) dürften nie als bürgerliche betrachtet und vor den bürgerlichen Richter geschleppt werden, wer letzteres thäte, sei ein erbärmlicher Wicht, der nicht in den Staat der Gelehrtenwelt gehöre". Demgemäß entblödete er sich nicht, gleich die dritte Nummer der „Isis" zur Geltendmachung seiner persönlichen Rachsucht zu mißbrauchen, indem er die Gutachten des Senats und der medicinischen Facultät von Rostock, worin sich beide sechs Jahre früher (!) gegen seine Berufung an diese Hochschule erklärten, abdrucken und die unterzeichneten Namen mit Eselsköpfen versehen ließ!!

Beide beklagenswerthe Extravaganzen hatten zunächst weiter keine Folgen (Oken's Dienstentlassung datirt erst aus dem J. 1819, welches bekanntlich für unsre deutsche und Universitäts-Freiheit so verhängnißvoll ward), sie gaben übrigens Goethe Anlaß zu einer interessanten ausführlichen an Karl August gerichteten Denkschrift, die erst in dem 1865 erschienenen Briefwechsel Beider (Bd. II, S. 88 ff.) veröffentlicht ward. Beachtenswerth darin ist, daß unser Dichter zwar Oken's sonstige Verdienste gebührend würdigte, ihn auch gar nicht gerichtlich oder

polizeilich verfolgt wissen, aber die „Isis" selbst sofort verboten haben wollte; dies wäre jedoch offenbar eine Verletzung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit gewesen und ward auch von dem richtiger die Sache auffassenden Fürsten nicht gebilligt, der jene Freiheit so lange er es nur vermochte schützte, aber freilich nichts gegen jene berüchtigten „Carlsbader Beschlüsse" von 1819 ausrichten konnte, welche damals schon der k. prß. Staatsminister Wilhelm von Humboldt für „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend" und später der ehemalige würtembergische Staatsminister und Bundestagsgesandte K. v. Wangenheim (auch ein alter Jenenser!) für „schamlos" erklärte [36]).

Diese verschiedenen „Jenensia" führen uns nun auf die nähere Erörterung der schon angedeuteten wichtigeren Momente, welche die Begründung und Entwickelung des Repräsentativ- oder constitutionellen Systems grade in unserm Lande so begünstigten, daß nicht blos in Bezug auf die Literatur und Kunst sondern auch auf die Politik Goethe's Worte paßten: [37])

„O Weimar, dir fiel ein besonderes Loos,
Wie Bethlehem in Juda, klein und groß!

Und:

„Ein kleiner Mann ist auch ein Mann!"

Schon das ist bedeutungsvoll, daß der Geburtsort der ersten deutschen Constitution unser

„Thüringerland, des alten Reiches Herz"
(Dingelstedt's „Aerntekranz" 1857.)

ist, ein Gau, von welchem der geniale F. G. Wetzel (ein alter Jenenser, mit Fr. Rückert innigst befreundet und 1813 ebenfalls begeisterter und begeisternder Freiheits- und Kriegs-Dichter) mit Recht sagte: „Ueber dem Thüringerland schwebt der Geist der Vorzeit annoch mit hörbarem Flügelschlage und mit prophetischen Stimmen; aus den schauervollen Ruinen redet noch Heldenkraft und Ritterliebe in vernehmlichen Tönen; manche Quadratmeile Thüringer Boden ist mehr werth, ist denkwürdiger als die ganze Mark Brandenburg sammt

Pommernland" [38]). Dies gilt selbst in Bezug auf die Politik und die Anfänge der Cultur im materiellen Sinne dieses Worts; mehr noch bekanntlich in Bezug auf Religion Literatur und schöne Kunst. Ward doch schon (wie Böttiger in s. „Geschichte Sachsens" I, S. 5 sagt) „das alte Königreich Thüringen, welches vor anderthalb Jahrtausenden bestand, dadurch für das Allgemeine wichtig, daß es als der erste feste Kern, die früheste Consolidation verschiedener deutscher Stämme im innern Deutschland seit der Völkerwanderung erscheint, während weder die neuern Bojoarier, noch die Franken, die Sachsen und Allemannen ein solches Reich damals aufweisen konnten". Freilich ging dieses Reich durch die Verbindung seines Königs Hermannfried mit dem eroberungssüchtigen und verrätherischen Sohne des fränkischen Clodowig nur zu bald zu Grunde und „hörte dadurch auf, eine deutsche Vormauer gegen die Slawen zu sein, für welche jener Untergang das Signal war, sich der Elbe immer mehr zu nähern" [39]). Doch war es wieder ein Herzog von Sachsen und Thüringen, Heinrich der Finkler, der vier Jahrhunderte später als König der Deutschen, Wiederhersteller des alten Heerbannes, Verbesserer der Kriegskunst und Begründer der Befestigung deutscher Städte — somit des sogen. „dritten Standes" — die Deutschen durch seinen Sieg bei Merseburg (933) von der schmachvollen Fremdherrschaft der Ungarn befreite, es auch verstand, die deutschen Fürsten und Völker zu einem gemeinsamen Ziel zu vereinigen und damals wirklich „Deutschland zur ersten Macht der Christenheit erhob" [40]). — Daß aber Thüringen, und vorab seine größte Stadt Erfurt bereits sehr früh eine hervorragende Stufe auf dem Gebiet des Ackerbaues, dieser Basis alles Staatswesens, insbesondere des Gartenbaues eingenommen, ist unläugbare Thatsache [41]).

Ferner gehört hierher der Umstand, daß im Gegensatz gegen so viele andere deutsche Staaten, welche öfters ihre Herren oder Regenten haben wechseln müssen, — man denke nur an den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und an die (mit Arndt zu reden) „Länderzerschneider und Völkerzer-

stückler" auf dem Wiener Congreß! — Weimar den Vorzug hatte, über acht Jahrhunderte von demselben Fürstenhause beherrscht worden zu sein, wie dies in der 1842 erschienenen Schrift (des Staatsministers von Gersdorf) „Stammtafeln des Großh. Hauses Sachsen-Weimar-Eisenach" näher nachgewiesen ist. Dieselben enthalten sowol die directe Abstammung vom Vater auf den Sohn der Fürsten des Großh. S. Hauses (von Dietrich I. † 982 bis zur Geburt des jetzigen Großherzogs Karl Alexander (1818) — 836 Jahre und 26 Generationen) als auch die bedeutendsten der Abstammungen von mütterlicher Seite [42]).

Sodann, daß in jenem Wendepunkte der Schöpfer unsers „Grundgesetzes" eben ein Karl August war, in welchem schon sein mütterlicher Großoheim Friedrich der Einzige „den hoffnungsvollsten Prinzen den er je gesehen" erkannt hatte, [43]) und von welchem Wieland bereits im Jahre 1772 die wahrhaft prophetischen Worte aussprach: „Wenn der Himmel unsern jungen Fürsten und ein Paar gute Freunde die er hat leben läßt, so soll man in 6 Jahren a dato einen kleinen Hof sehen, der verdienen soll, daß man von dem Ende der Welt komme um ihn zu sehen" [44]). — Und im J. 1773 ließ Wieland in einer zur Feier des 17. Geburtstags Karl August's gedichteten Cantate „die Wahl des Herkules" die am Schlusse hervortretende „Tugend" an den Gefeierten die Worte richten:

„— — Du bist dazu geboren
Ein Held — kein Held der allzu theure Lorbeern
Mit Thränen seines Volks, mit Bürgerblute tränkt! —
Mein Prinz, Du bist dazu geboren,
Ein Beispiel jeder Fürstentugend
Und Deines Volkes Lust zu sein!"

Hatte Derselbe doch schon früher (im Jahre 1772), indem auf sein eigenes Andringen Wieland, damals Professor in Erfurt, ihm zum Erzieher gegeben war [45]), und dann sofort nach dem Antritt seiner Regierung durch die Berufung

Goethe's in seinen geheimen Rath und die darauf bezügliche ewig denkwürdige Erklärung vom 11. Juni 1776 [46]) bewiesen, wie klar und selbstständig er den Geist der neuen Zeit auffaßte und wie treffend er das seltene und wichtigste fürstliche Talent ausübte, die rechten Persönlichkeiten zu erkennen und an ihren passendsten Platz zu stellen so wie ihnen freien Spielraum zur Entwicklung ihrer Gaben zu lassen. — Ueber diese Berufung Goethe's ist ein Wieland'sches Wort beachtenswerth in einem Briefe vom 7. Oct. 1776: „Goethe ist bald da bald dort, und wollte Gott er könnte wie Gott allenthalben sein. — Wenn Goethe's Idee stattfindet, so wird doch Weimar noch der Berg Ararat, wo die guten Menschen Fuß fassen können, während daß allgemeine Sündfluth die übrige Welt bedeckt" [47]). Sagt doch auch Goethe selber von jener frühesten Regierungsperiode [48]): „Was in jenen ersten Zeiten Karl August gewollt und gethan, wäre schön zu erzählen, wenn es nicht löblich erschiene, den Anfang bedeutender Zustände einem ehrwürdigen Dunkel anheim zu geben. Vielleicht sahen die Cotyledonen jener Saat etwas wunderlich aus; die Ernte aber, wovon das Vaterland und die Außenwelt ihren Antheil freudig dahinnahm, wird in den spätesten Zeiten immer eines dankbaren Andenkens nicht ermangeln". Und wenn er im Alter von jener Jugendzeit sprach, erklärte er oft: „Die Schilderung jener Zustände und dessen, was darin geschehen und geleistet worden, würde märchenhaft und unglaublich erscheinen." — Welche Bedeutung aber Goethe nicht blos für Weimar sondern für unsre gesammte Nation und ihre Bildung gehabt und noch hat, braucht nicht erst noch näher gezeigt zu werden, da ganze Bibliotheken darüber geschrieben worden [49]).

Durch Goethe's Vermittelung berief Karl August den großen Herder schon im Jahre 1776 (Oct.) nach Weimar. Schiller'n hatte Derselbe zu Anfang des J. 1785 in Darmstadt nach Anhörung der Vorlesung des ersten Acts vom „Don Carlos" zu seinem Rath ernannt; eine zwar nur conventionelle Auszeichnung, die jedoch für Schiller, — der be-

kanntlich als würtembergischer Regimentsmedicus den wenngleich gutgemeinten Despotenlaunen des Herzogs Karl im J. 1783 sich durch die Flucht entzogen hatte, schon der sicherern Stellung wegen wichtig war; wozu noch kam, daß in Deutschland, dem Lande der unzähligen Hof- und Adreßkalender, Jedem der keinen Amtstitel hat kurzweg die Existenz in der bekannten albernen Redensart „er ist nichts!" abgesprochen wird. Daß im J. 1787 Schiller, besonders auf Anregung Wieland's, selber auf längere Zeit nach Weimar kam, und dann nach Veröffentlichung seiner „Geschichte des Abfalls der Verein. Niederlande" 1789 nach Jena als Professor der Geschichte, ist allbekannt. Es war dies jene denkwürdige Periode, in welcher Karl August nicht blos Weimar „zum Centralpunkt des Lichtmeers, welches von da über die ganze gebildete Welt geleuchtet hat" machte, sondern auch unsre Universität, über welche unter seinen Auspicien Goethe weltlich und Herder geistlich waltete, zu ihrer höchsten Blüthe erhob; daher Schlosser von ihr mit Recht sagte, daß damals Weimar und Jena die eigentliche Metropole für Deutschland und von einem Einfluß gewesen wie London und Paris für England und Frankreich und seitdem keine andere Stadt unsers Vaterlandes[5c]).

Aber diese Berufungen bereicherten nicht nur den Weimar-Jenaischen Literaturhimmel mit Sternen erster und zweiter Größe, sondern standen auch mit unserm dermaligen politischen Hauptthema in wesentlichem Zusammenhange, und namentlich waren es die Weimarischen Dichterfürsten, welche als echte Propheten des neuen Staatsprincips anzusehen und für die innere Geschichte des Weimarischen „Grundgesetzes" von hoher Bedeutung waren.

Billig ist der älteste derselben, Wieland, auch darum zuerst hier zu nennen, weil er zugleich als Herausgeber der damals so einflußreichen Zeitschrift des „Deutschen Mercur" zu den Publicisten (im heutigen Sinne dieses Worts) gehörte und überhaupt eine stattliche Menge politischer Schriften veröffentlichte, von denen freilich die heutige Welt nichts weiß; wie sie ihn denn meist auch nur als Dichter des „Oberon"

kennt, nichts aber von seinen übrigen poetischen Werken und seinen Verdiensten um die deutsche Sprache, namentlich von seinem Einfluß auf sein ganzes Zeitalter und insbesondere auf Goethe, welches beides dieser selber doch so bestimmt anerkannt hat [51]). Aber auch in politischer Hinsicht gehörte er zu den Bahnbrechern. Schon während seines Aufenthaltes in Zürich bei Bodmer in der zweiten Hälfte der 50er Jahre hatte er zunächst auf Anlaß seines Planes in einem großen Epos „Cyrus“ das Ideal eines Helden zu besingen gründliche Studien der Geschichte und Politik für unerläßlich gehalten und demgemäß nicht nur Platon's sog. Republik und Xenophon's, seines Lieblingsschriftstellers, Werke, sowie den Plutarch, sondern auch den Macchiavelli, Montesquieu ꝛc. sehr fleißig studirt. Das Resultat dieser Studien war seine erste politische Schrift: „Gedanken über den patriotischen Traum die Eidgenossenschaft zu verjüngen“. Im J. 1760 erhielt er dann eine Anstellung in seiner Vaterstadt Biberach [52]); es ist interessant was Goethe in dieser Beziehung über W. mittheilt: „Die deutsche Reichsverfassung, welche so viele kleine Staaten in sich begriff, ähnlichte darin der griechischen. Die geringste, unscheinbare, ja unsichtbare Stadt, weil sie ein eigenes Interesse hatte, mußte solches in sich hegen, erhalten und gegen die Nachbarn vertheidigen. Daher war ihre Jugend frühzeitig aufgeweckt und aufgefordert über Staatsverhältnisse nachzudenken. Und so war auch Wieland, als Canzlei-Verweser einer der kleinsten Reichsstädte, in dem Fall, Patriot und im bessern Sinne Demagog zu sein, wie er denn einmal über einen solchen Gegenstand die zeitige Ungnade des benachbarten Grafen Stadion, seines Gönners, lieber auf sich zu ziehen als unpatriotisch nachzugeben die Entschließung faßte“. — Daß W. fortwährend diesen Gegenständen sein Interesse zuwandte, bewies sein berühmtester im Jahre 1767 erschienener Roman „Agathon“, in welchem er (Buch VIII.) seinen Helden in Athen sich der Republik widmen läßt, sodann (B. X.) eine Schilderung des Syracusanischen Hofes unter Dionysios, desgleichen von Agathon's dor-

tiger Staatsverwaltung (B. XII) giebt. Im J. 1769 als Professor an die Universität Erfurt berufen, war er der erste, welcher über Montesquieu's „Geist der Gesetze" Vorlesungen hielt; bekanntlich war es dies Meisterwerk, dessen berühmtes Capitel 6 des XI. Buchs zuerst auf dem Continent von Europa die Hauptzüge der englischen Verfassung, des Urtypus des heutigen Constitutionalismus, schilderte. Dies war ohne Zweifel der Anlaß für Wieland's im J. 1772 als „Goldner Spiegel" erschienene Darstellung des Ideals einer vollkommenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung: ein Werk, in welchem er, mit richtigem, praktischem Sinne der Monarchie den Vorzug gebend, dieselbe nur von ihren aus der Natur des Absolutismus oder Autocratismus von selbst entstehenden Auswüchsen befreit wissen wollte, sowie er in diesem „Buche für die Könige" (wie er es selbst nannte) zugleich die Pfaffenherrschaft (die Jesuiten insbesondere, die erst 1773 aufgehoben wurden) auf das tapferste mit Waffen angriff, die auch noch jetzt hier und da gute Dienste thun würden. Es ist behauptet worden, diesen „goldnen Spiegel" habe Wieland für Karl August geschrieben [53]); allein dies ist irrig, da aus Wieland's eignen Aeußerungen hervorgeht, daß er dabei besonders den Kaiser Joseph II. (der damals die schönsten Hoffnungen erregte, die leider! später unerfüllt blieben) im Auge hatte; im Gegentheil war es eben dies Buch, was Wieland's Berufung nach Weimar vorzugsweise bewirkte, die, wie bemerkt, von Karl August selbst ausging. Wer dies Buch liest, wird zugestehen, daß dasselbe auch in der Literatur der Staatswissenschaft aufgeführt zu werden verdient, namentlich in der der constitutionellen Monarchie, für deren Einführung freilich die damalige Zeit noch nicht reif war, was Wieland's Verdienst um so weniger Abbruch thut, als in der That seine Hauptgedanken mit den Grundzügen des Repräsentativsystems vollkommen übereinstimmen und noch heute zu beherzigen sind. „An Wieland liegt es nicht, wenn dieser „goldne Spiegel" nicht recht viel genützt hat und — noch nützt, denn noch ist die Zeit nicht

vorüber, für welche es hier Warnung und Rath giebt. Das monarchische Staatsleben in allen seinen Abwandlungen von der Sultanschaft bis ins Zeitalter der Constitutionen ist hier umfaßt, und die verschiedenen Regierungsmaximen, die Verhältnisse der Politik und Religion, die Verhältnisse der drei Stände gegen einander und zum Staatsoberhaupt und das dadurch bewirkte Steigen und Fallen der Staaten sind hier so treu dargestellt, daß schon daraus viel Belehrung zu schöpfen sein würde, wenn sie nicht auch über Gesetzgebung, Staatsverfassung und Verwaltung, öffentliche Erziehung und Prinzen-Erziehung, kurz über die wichtigsten hierher gehörigen Punkte ausdrücklich eingewebt wäre" [54]).

Wie klar Wieland das Wesen und den Werth des neuen Staatsprincips erkannte und wie bestimmt er schon damals als Consequenz desselben Probleme aufstellte, die noch zur Stunde erst nur hie und da gelöst worden sind — mögen folgende Stellen dieses fast vor einem Jahrhundert geschriebenen „goldenen Spiegels" zeigen: „Es ist (läßt W. den Tifan im Eingange des ersten und wichtigsten Theils seiner Gesetze sagen [55]) ungereimt, während daß man die Befugnisse und Schuldigkeiten der Bürger in Bezug auf ihre möglichen Privatstreitigkeiten über das „Mein" und „Dein" aufs genaueste auseinandersetzt, die Rechte und Pflichten des Fürsten, von welchem doch das Wohl des ganzen Staates abhängt, unentschieden und schwankend seiner eigenen Willkür oder der Auslegung und Bestimmung unzuverlässiger und mit keinem entscheidenden Ansehen bekleideter Rechtsgelehrten zu überlassen. Es ist ungereimt, während daß dem Privatmanne vorgeschrieben ist, wie er sich in jedem möglichen Verhältnisse mit seinen Mitbürgern zu betragen habe, die besondern Beziehungen des Fürsten gegen den Staat zweideutig zu lassen und, indessen das Gesetz den Bürgern in Erwerbung und Verwaltung ihrer Güter alle möglichen Schranken setzt, dem Monarchen das Eigenthum seines ganzen Volks preiszugeben. Belehren uns nicht die Jahrbücher des menschlichen Geschlechts, wie gefährlich diese widersinnige Nachlässigkeit insgemein für

das Glück der Völker und von Zeit zu Zeit auch für die Ruhe der Fürsten und für die Sicherheit ihrer Thronen gewesen ist? Es ist falsche Politik, sich einzubilden, daß es gefährlich sein könnte, der Majestät durch die genaueste Bestimmung ihrer Rechte die Hände zu binden und das Volk zu einer beständigen Vergleichung der Handlungen seiner Oberen mit der Richtschnur derselben zu berechtigen. Weise Gesetze schränken die königliche Macht in keine andere Grenzen ein als ohne welche das gemeine Wesen, dessen oberste Diener die Könige sind, immer in Gefahr wäre, von ihnen selbst oder wenigstens von den Dienern ihrer Diener gemißhandelt zu werden. Die ganze Schöpfung wird von ihrem Urheber (wiewol Er und Er allein im eigentlichsten Verstande ein unumschränkter Herr ist) nach Gesetzen regiert. Welcher irdische Monarch kann sich für berechtigt halten, willkürlicher regieren zu wollen als Gott selbst? Und wenn dieser oberste Monarch seine Wirksamkeit blos darum an Gesetze gebunden hat, weil er vollkommen weise und gut ist, aus welchem Bewegungsgrunde könnten Könige, die doch nur Menschen sind und über ihres Gleichen herrschen, ungebundene Hände verlangen? — Etwa um Gutes zu thun? das Gesetz zeichnet ihnen dazu die sichersten Wege vor. Es erspart ihnen die Mühe und die Gefahr, aus tausend Abwegen die vor ihnen liegen den rechten Weg auszusuchen; und anstatt sie dem Tadel des Volkes auszusetzen, dient es ihnen zum Schilde gegen alle Mißdeutungen, Vorwürfe und Anmaßungen desselben." — Diesem Grundsatze gemäß erklärt und bestimmt Tifan im 1. Capitel die Pflichten und Rechte des königlichen Amtes überhaupt: „die monarchische Verfassung, insofern sie durch weise Gesetze eingeschränkt ist, verdient den Namen der vollkommensten Regierungsart eben darum weil sie der göttlichen am nächsten kommt. Da es vergebens sein würde, eine vollkommenere erfinden zu wollen, so verordnet Tifan, daß Scheschian zu ewigen Zeiten durch einen König regiert werden solle. Der König, sagt er ferner, hat seine Majestät nicht von der Willkür des Volkes, sondern von dem

erhabenen Charakter eines sichtbaren Statthalters des obersten Weltbeherrschers. Alle seine Pflichten entspringen aus diesem Charakter und alle seine Rechte aus — seinen Pflichten! Denn jede Pflicht schließt ein Recht an alles dasjenige, ohne welches sie nicht ausgeübt werden kann, in sich. Sobald ein König von Scheschian unglücklich genug wäre, seine Pflichten abzuschütteln, so hätte er in dem nämlichen Augenblicke auch seine Rechte verloren." — Dabei ist zu bemerken, daß W. gleicherweise die Irrlehre daß der Staat nur auf einem sogen. Ur-Vertrag (Rousseau's contrat social) beruhe und das daraus abgeleitete Dogma von der sogen. Volkssouveränität, wonach das „Volk" die Urquelle aller Staatsgewalt, die nur von seinem Willen dem Regenten übertragen worden, auf das entschiedenste bekämpft [56]).

Ferner gehört hierher die beredte Apologie der Emancipation des Bauernstandes aus den mittelalterlichen und spätern Beknechtungen [57]):

„Wenn wir den größten und nützlichsten folglich den wichtigsten Theil der Nation vor der Ansteckung bewahren können, so haben wir sehr viel und in der That Alles gethan, was man von einer weisen Regierung fordern kann. Zu gutem Glück ist nichts leichteres. Der größte Theil der Nation von Scheschian ist derjenige, der zum Ackerbau und zur Landwirthschaft bestimmt ist. Die Natur selbst, in deren Schooß er lebt, erleichtert uns die Mühe unendlich; wir haben beinahe nichts zu thun, als ihr nicht vorsetzlich entgegen zu arbeiten. Lassen Sie diese guten Leute ihres Daseins froh werden. Geben Sie nicht zu, daß sich alle übrigen Stände unter unzähligen Vorwänden vereinigen, sie auszurauben und zu unterdrücken, daß das unerträgliche Geschlecht der Pachter und Einzieher der königlichen Einkünfte, daß Beamte, Richter, Procuratoren und Sachwalter, Edelleute, Bonzen und Bettler so unbescheiden und unbarmherzig an ihnen saugen, bis ihnen nur die Haut auf den Knochen übrig bleibt (vrgl. oben S. 52). Lassen sie dieser unentbehrlichsten und unschuldigsten Klasse von Menschen so viel von den Früchten ihrer

Arbeit, daß sie mit frohem Muthe arbeiten, daß sie Zeit zur Ruhe, Zeit zu ihren ländlichen Festen und Ergötzungen übrig haben. Unter uns gesagt, das sind wir ihnen schuldig, in einem unendlichen Mal verbindlichern Grade schuldig, als wir es sind, unsre Spielschulden zu bezahlen. Aber wenn dies auch nicht wäre, so sind wir es dem Staate, dem ganzen Scheschian schuldig. Denn es giebt kein anderes Mittel (ich fordere alle Ihre Staatskünstler, Goldmacher und Projectmacher heraus, mir ein anderes zu nennen) den allgemeinen Wohlstand eines großen Reichs auf einen festen Grund zu setzen, als dieses. — Ich verlange nichts für sie, als Sicherheit bei ihrem Eigenthum und Schutz vor Unterdrückung; die Natur hat alles Uebrige auf sich genommen".

Dies ist ohne Frage ein nicht blos in Hinsicht auf Nationalökonomie und Staatswirthschaft, sondern auch auf das gesammte Volks- und Staatsleben höchst wichtiger Punkt, da die wahre und nachhaltige Wohlfahrt einer Nation in materieller Beziehung vorzugsweise von dem Zustande oder der Stellung ihres Kerns, d. h. der Ackerbau betreibenden Bevölkerung, theils an sich theils zur Industrie und dem Handel abhängt [58]). Wieland hat seine obigen Ansichten natürlich nicht aus den politischen Schriften des classischen Alterthums, welche an der Sclaverei des Landvolks so wenig Anstoß nahmen als die des Mittelalters und der spätern Zeit an der Leibeigenschaft und Hörigkeit des Feudalrechts (die in ihrer westphälischen Form sogar noch von J. Möser vertheidigt ward), aber auch nicht aus dem Montesquieu oder der englischen Verfassung entlehnt; denn das in andrer Beziehung mit Recht auf letztere stolze England hat noch zur Stunde (so wenig wie das mehrgedachte Mecklenburg) einen freien Bauernstand! Grund und Boden ist dort nur in den Händen einer verhältnißmäßig sehr kleinen Zahl von Familien; „der wahre Charakter der brittischen Agrarverfassung ist das Latifundium, die Großgüterei und das Pachtsystem; während ein sogen. landwirthschaftlicher Mittelstand aus größeren oder kleineren selbstständigen Bauergutsbesitzern dort

fehlt", wie dies in Prof. Hermann Schulze's „national=ökonomischen Bildern" aus Englands Volksleben" (1852 S. 60 ff., 88 ff, 347 ff.) näher nachgewiesen worden. Daraus ist auch der Uebelstand entsprungen, daß dort nur etwa 25 Proc. der Bevölkerung sich mit dem Ackerbau beschäftigen, mehr als das Doppelte der Industrie und dem Handel zuströmt und dadurch jenes neuerdings so oft geschilderte in den jämmerlichsten Zuständen vegetirende Fabrikproletariat hervorgerufen hat, welches selbst dem Fortbestehen des mächtigen Inselreichs Gefahr droht [59]). Auch die englischen Pächter befinden sich in einer sehr precären Lage, da der Pacht meist nur auf ein Jahr abgeschlossen wird, und selbst wohlwollende und aufgeklärte Grundbesitzer nicht gern diese Zeit verlängern wollen, um bei Parlamentswahlen und allen andern großen politischen Fragen der Stimmen ihrer Pächter stets sicher zu sein. Sind wir Deutsche in Bezug auf constitutionelle Politik und auch auf rationelle Oekonomie bei den Engländern in die Schule gegangen, so mögen die Letzteren dies dadurch wett machen, daß sie unsere Agrarverfassung in obiger Beziehung als Vorbild anerkennen. Möge ihnen als würdiger Nachfolger eines die Aufhebung der Korngesetze bewirkt habenden Robert Peel ein Freiherr vom Stein zu Theil werden!— Wie lange es übrigens auch bei uns Deutschen währte, bis Wieland's Idee sich verwirklichte, ist bereits bemerkt worden (S. 35. 53). Mit der bloßen Freilassung und selbst mit der Ausstattung mit Grundeigenthum konnte übrigens dem Bauernstand nicht wesentlich geholfen werden, wenn nicht zugleich auch für seine bessere, ökonomische und sonstige Bildung gesorgt ward; daher denn diese letztere auch von der preußischen Agrargesetzgebung besonders in's Auge gefaßt ward, wie aus Stein's berühmtem sogen. „politischen Testament" vom Nov. 1808 und aus Thaer's Leben von Körte S. 283 erhellt. In dieser Beziehung hatte Karl August schon lange vor unserm „Grundgesetz" das preiswürdigste Beispiel oder Muster eines fürstlichen Landwirths aufgestellt, indem Er nicht nur den wichtigsten Reformen der Oekonomie seit Schu=

bart von Kleefeld und Albr. Thaer ꝛc. die aufmerksamste Beachtung in den Versuchs- und Musterwirthschaften auf seinen Kammergütern widmete, auch eine höhere mit unserer Universität verbundene landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tiefurth stiftete, sondern auch für die gleichzeitigen Reformen des Volksbildungswesens seit Basedow und Salzmann, Pestalozzi und Fellenberg das lebhafteste Interesse bethätigte; wie dies alles ebenfalls früher schon, von F. G. Schulze u. A. ausführlich nachgewiesen worden [60]).

Um schließlich auf Wieland zurückzukommen, so sei hier nur kurz erwähnt, daß er in seinem „goldnen Spiegel" auch die Anforderung macht, daß die Gesetzbücher in der Landes- oder Volkssprache zu promulgiren seien; ein nach dem Befreiungskriege bekanntlich sehr energisch von den ehemalichen Jenaischen Professoren Thibaut, Feuerbach, K. E. Schmid, Fries, Hegel u. A. verfochtenes Postulat, welchem gleichwol noch zur Stunde (also ein Jahrhundert nach W.!) keineswegs in unserm Vaterlande im Ganzen, sondern nur in einzelnen Theilen Genüge geleistet worden [61]), obwol diese Sache auch in der Germanisten-Versammlung in Frankf. a/M. im Sept. 1846 sehr lebhaft zur Sprache kam, desgleichen in vielen einzelnen neuen Schriften und Zeitungsartikeln [62]). Auch hatte Wieland damals schon in seiner „Geschichte der Abderiten" die argen Gebrechen unsrer praktischen Rechtspflege verspottet, welche letztere unser Uhland leider! mit nur zu großem Rechte in den Worten charakterisirt:

„Ihr Wappen ist die Schnecke,
Schildhalter ist der Krebs!"

Es versteht sich wol von selbst, daß Wieland als der entschiedenste Vertheidiger aller politischen Freiheit, speciell der Glaubens- und Gewissens- so wie der Denk- und Preß-Freiheit überhaupt war, worüber er sich theils in dem „goldnen Spiegel" theils in einem ausführlichen Aufsatz „über den Gebrauch der Vernunft in Glaubenssachen" ausgesprochen hat [63]). Beachtenswerth ist auch die Stelle in „Idris und Zenide" [64]):

„Doch, sage mir, (denn kein Verhältniß schwächt
Die Rechte der Natur) wer hat mir dieses Leben,
Und dir, so groß du bist, ein Recht an mich gegeben?
Die Macht allein giebt Göttern selbst kein Recht!"

So waren es denn diese in W's Werken niedergelegte Ansichten echter Staatsweisheit welche in dem Geiste seines erhabenen Zöglings den gedeihlichsten Boden fanden und später die trefflichsten Früchte brachten.

Aber auch Herder, Goethe und Schiller trugen, Jeder auf seine Weise, dazu bei, jenen so früh in Karl August gelegten Keim zu pflegen, aus welchem wie die frühere musterhafte Regierungsweise so auch zur rechten Zeit und in rechter Weise die Weimarische Verfassung hervorging.

Als die Hauptwurzel unsers politischen Elends sah Herder mit Recht das leidige aus den Fictionen des römischen und kanonischen Rechts hervorgegangene mittelalterliche Staatsprincip an, von welchem er in seinem Hauptwerke, den „Ideen zur Philosophie der Geschichte" (Buch 18) nachwies, daß dieses erdichtete Staatsprincip gar nicht zu unsrer europäischen Civilisation sondern zu dem orientalischen Despotismus gehöre. Desgleichen zeigte H. die „unseligen Folgen des Longobartischen Lehnrechts, das für den Adel die Leiter war, auf welcher bloße Beamte zu Erbeigenthümern und endlich zur Landeshoheit selbst hinaufstiegen.— Mit jedem erobernden Könige war ein Trupp Edler ins Land gekommen, die als seine Gefährten und Treuen, als seine Knechte und Leute mit den ihm zukommenden Ländereien betheilt wurden. Zuerst geschah dies nur lebenslänglich; mit der Zeit wurden die ihnen zum Unterhalt angewiesenen Güter erblich; der Landesherr gab so lange, bis er nichts mehr zu vergeben hatte und selbst verarmte." — „Weil bei diesem Gesammtkörper Alles auf Persönlichkeit beruhte, so stellte das Haupt desselben, der König, ob er gleich nichts weniger als unumschränkt war, mit seiner Person sowol als mit seinem Hauswesen die Nation vor. Mithin ging seine Gesammtwürde, die blos eine Staatsfiction sein sollte, auch

auf seine Trabanten, Diener und Knechte über. Liebesdienste die man dem Könige erwies, wurden als die ersten Staatsdienste betrachtet, weil die, die um ihn waren, Capellan, Stallmeister, Truchseß, oft bei Rathschlägen, Gerichten und sonst seine Helfer und Diener sein mußten. So natürlich dies in der rohen Einfalt damaliger Zeiten war, so unnatürlich ward's, als diese Capellane und Truchsesse wirklich repräsentirende Gestalten des Reichs, erste Glieder des Staats, oder gar auf Ewigkeiten der Ewigkeiten erbliche Würden sein sollten; und dennoch ist ein barbarischer Prachtaufzug dieser Art, der zwar in das Tafelzelt eines tatarischen Khans, nicht aber in den Palast eines Vaters, Vorstehers und Richters der Nation gehörte, die Grundverfassung jedes germanischen Reichs in Europa! Die alte Staatsfiction wurde zur nackten Wahrheit: das ganze Reich ward in die Tafel, den Stall und die Küche des Königs oder Kaisers verwandelt. Eine sonderbare Verwandlung! Was Knecht und Vasall war, mochte immerhin durch diese glänzenden Oberknechte vorgestellt werden, nicht aber der Körper der Nation, der in keinem seiner freien Glieder des Königs Knecht, sondern sein Mitgenoß und Mitstreiter gewesen war und sich von keinem seiner Hausgenossen vorstellen lassen dürfte. — Nirgends ist diese tatarische Reichsverfassung mehr gediehen und prächtiger emporgekommen, als auf dem fränkischen Boden, von da sie durch die Normannen nach England und Sicilien, mit der Kaiserkrone nach Deutschland, von dannen in die nordischen Reiche und aus Burgund endlich in höchster Pracht nach Spanien hinüber gepflanzt worden ist; wo sie dann allenthalben nach Ort und Zeit neue Blüthen getragen. Von einer solchen Staatsdichtung, das Hauswesen des Regenten zur Gestalt und Summe des Reichs zu machen, wußten weder Griechen noch Römer, weder Alexander noch Augustus; am Jaik aber oder am Jeniseistrom ist sie einheimisch, daher auch nicht unbedeutend die Zobel und Hermeline ihr Sinnbild und Wappenschmuck geworden!"

Auf das treffendste zeigte ferner H. die hohe Bedeutung der Wissenschaften und Künste, besonders der auf das Staatsleben, die Gesetzgebung und Verfassung sowie die Politik überhaupt sich beziehenden. „Wissenschaften und Künste sind Formen des menschlichen Geistes, auf denen, je wahrer und nützlicher sie sind, desto fester das Siegel der Unsterblichkeit haftet [65]. Laß es sein, daß Künste verloren gegangen sind: vielleicht konnte man sie entbehren; wenn aber auch nicht, so strebe der menschliche Geist, sie wieder zu erfinden und die seinigen vor einem gleichen Untergange dauerhaft zu sichern. Er thut dieses durch die Kunst aller Künste, die Gesetzgebung und Staatskunst; denn ist der Mensch ein politisches Geschöpf (ζῶον πολίτικον), wie er es gewiß ist, weil außer diesem Zustande oder im Verderb desselben er das Schätzenswürdigste und Beste seiner Natur verliert: so strebe er, es ganz zu sein, und auf Aeonen hinab zu erreichen, was in seinen Kräften steht. Eine böse Politik vereinzelt, schwächt, unterdrückt, quält und tödtet Menschen, dem Vieh gleich: sie hat Welttheile verheert, Völker ausgerottet, oder zu Sclaven gemacht, Denkmale zerstört, Künste untergehen lassen, Wissenschaften vernichtet und die Fortwirkung des menschlichen Geistes tausendfach verhindert. Unter einer guten Gesetzgebung und Staatseinrichtung, die wie Alles auch auf andere ihr ähnliche Staaten wirkt und sich mit ihnen vereint, blüht Sicherheit und Friede; Künste gedeihen, Wissenschaften sprießen empor, Vernunft und Sitten läutern einander, sowol der menschliche Geist als das menschliche Herz senden in kleinen und großen Kreisen, in niedern und höheren Ständen die schönste Beute ihres Lebens, Erfahrung, Klugheit, Sittlichkeit, Vernunft, Kunst und Wissenschaft weiter."

Besonders gehört hierher H's Nachweis, daß „Stände und politische Einrichtungen überhaupt immer nur Kinder der Zeit sind, also dem Gesetze stetiger Umwandlung unterworfen", wobei er zugleich auf die Art ausführlich zu sprechen kommt, wie solche Umgestaltungen von den Verständigen zur rechten Zeit durchgeführt werden müssen, um der Nothwendigkeit, die

dieselben mit einem eisernen Scepter doch durchsetzt, auszuweichen, und wie wichtig eine solche zeitgemäße Verfassungsänderung ist. „Wer der Vernunft und Billigkeit dient und dem Wege der Natur nachgeht, kommt der Nothwendigkeit zuvor, und darf oft mit Oberons Lilienstabe nur winken, so sprießen hier statt der verwelkten neue Blumen, so reifen dort, wenn die Blüthenzeit vorüber ist, nährende Früchte, der jungen Sprosse kommt er zu Hülfe und schützt sie gegen das unterdrückende Unkraut; den alten wilden Baum hauet er nicht ab, sondern impft ihm mildere Früchte ein, und der verjüngte Baum wird sich selbst seines edleren Daseins wundern. Ein kleiner Vorsprung solcher Art, den ein Volk vor dem andern nahm, hat ihm oft auf Jahrhunderte unerreichbare Vorzüge gegeben. Daß England in einigen Constitutions-, Finanz- und Handelspunkten das, was in andern Nationen lange vorher keimte, aber aus Thorheit und Leidenschaft unterdrückt ward, nur etwas früher annahm und zur Anwendung brachte, dies hat ihm die Stelle gegeben, auf welcher es jetzt steht. Nach mancherlei gewaltsamen Revolutionen, die wie blutige Gewitterregen vorübergingen, gelang es eben der friedsamsten, der stillsten Revolution, eine neue Wirksamkeit zu erregen und dadurch das Glück einer lebendigen Verfassung auf Jahrhunderte hin zu gründen. Hätte es zu Wilhelms III. Zeiten die Feudal-, Kriegs- und Forstgesetze Wilhelms des Eroberers erneuern wollen, wo wäre es jetzt!“— Allerdings „verdankt (mit Dahlmann zu reden) jenem König Wilhelm England seine Freiheit, soweit Freiheit verliehen werden kann“, aber auch das übrige Europa soweit es das constitutionelle System angenommen; denn „Wilhelm hat die größte von allen Staatsfragen, die von der politischen Freiheit der Völker, so mächtig in den ganzen Welttheil hineingerückt, daß wer in ihrer Nähe blos die Augen schaudernd zuzudrücken und allenfalls ein Kreuz zu schlagen weiß, sich früher oder später daran den Kopf einrennen muß.“ [66]) Indessen haben wir die Gründung der englischen Staatsverfassung weit früher und zwar nicht

blos von der Magna charta des Königs Johann von 1215, sondern schon um die Zeit der Eroberung Englands durch jenen Wilhelm von der Normandie, den Bastard Roberts des Teufels, aufzusuchen, — ein Ereigniß, welches der Historiker Spelmann in seiner „Geschichte des Parlaments" mit den Worten charakterisirt: novus saeclorum nascitur ordo! und dessen 8. Säcularfeier grade in dieses Jahr fällt, da die entscheidende Schlacht von Hastings am 14. Oct. 1066 geschlagen ward[67]). Denn dem Feudalismus, durch welchen Deutschland zerstückelt ward, verdankte England zum großen Theil seine Einigung, weil der Eroberer dabei die strengste Unterordnung unter seine höchste Staatsgewalt festzuhalten wußte, wie dies von Delolme, von Dahlmann und erst im vorigen Jahre in Sybel's historischer Zeitschrift näher nachgewiesen worden. — Daß Herder in Bezug auf das mittelalterliche Verfassungswesen gründliche Studien gemacht, ergiebt sich aus seiner für die Geschichte des Constitutionalismus interessanten und ausführlichen Abhandlung: „Wie die deutschen Bischöfe Landstände wurden."[68]) Damit hängt auch eine in seinen „Ideen ꝛc." ausgesprochene Berichtigung der gewöhnlich ganz uneingeschränkt angenommenen Behauptung zusammen, welche es der Hierarchie zum Ruhme anrechnet, daß sie der Despotie der Fürsten und des Adels eine Gegenmacht gewesen und dem niedern Stande emporgeholfen habe. „Der ursprünglichen Verfassung deutscher Völker war der Despotismus so ganz zuwider, daß sich eher behaupten ließe, die Könige haben ihn von den Bischöfen gelernt. Bischöfe brachten aus der mißbrauchten H. Schrift, aus Rom und ihrem eigenen Stande morgenländische oder klösterliche Begriffe von blinder Unterwerfung unter den Willen des Oberherrn in die Gesetze der Völker und in ihre Erziehung; sie waren's, die das Amt des Regenten zur trägen Würde machten und seine Person mit dem Salböl göttlicher Rechte zu Befugnissen des Eigendünkels weihten."[69])

Daß H. das Christenthum, dessen Bekämpfung des Despotismus schon Montesquieu anerkannte und welches mit

Recht in dieser Hinsicht als „die Religion der Freiheit" bezeichnet wird[70]), wie überhaupt so auch in seinen Beziehungen zur Politik auf das richtigste auffaßte, namentlich nichts von einem sog. „Klerus" oder „geistlichen Stande" wissen wollte, den auch Luther verwarf, kann hier nur kurz angedeutet werden. Wie wichtig dieser Punkt ist, wird Jeder einsehen, der da weiß, welchen verderblichen Mißbrauch man noch in der neuesten Zeit mit dem Begriffe des sog. „christlichen Staats" getrieben hat, um der Entwickelung des neuen Staatsprincips entgegenzutreten, während doch nichts gewisser ist, als daß eben dieses Princip in den großen Grundgedanken des richtig verstandenen Christenthums von der gleichen persönlichen Würde aller Menschen als Kinder Gottes und von der Stiftung eines Reichs Gottes auf Erden seine Hauptwurzeln hat (vgl. Motto von Held). In unserm „Grundgesetz" ist der obige Gedanke Herder's dadurch anerkannt, daß dasselbe von keiner besondern Vertretung des „geistlichen Standes" weiß; eine Ansicht, welche Arndt, Ancillon u. A. vollkommen billigen[71]).

Hier möge schließlich nur noch in Hinsicht auf die sog. Culturpolitik, welche vor allem das Verhältniß zwischen Kirche, Staat und Schule oder Erziehung und Bildungswesen überhaupt nach richtigen Principien festzustellen hat, bemerkt werden, daß H. auch hierin stets die echten Grundsätze der wahren Staatsweisheit anerkannt und verfochten hat. Zunächst durch seine Bekämpfung des sog. Staatschristenthums, das sich seit Constantin dem (sog.) Großen bis auf unsre Zeiten leider! gehalten hat und zwar namentlich im Protestantismus, obwol es demselben principiell ebenso zuwider ist als dem wahren modernen Staatsprincip, dem Repräsentativsystem[72]). Sodann in seiner Anerkennung der Freiheit der Wissenschaft und der Universitäten, deren hohe geschichtliche Bedeutung als „Freistaaten im Staate, in denen die Wissenschaften eine Ehre und Sicherheit fanden, die sie sonst nicht gehabt hatten,"[73]) H. ebenso richtig würdigte, als er ihrer Ueberschätzung oder Ueber-

hebung entgegentrat[74]). Besonders schützte er einer von Meiningen ausgegangenen, auf den Professor Paulus gemünzten Denunciation gegenüber die theologische Lehrfreiheit, worüber ein denkwürdiges Document gelegentlich der Jubelfeier der Universität Jena in Erinnerung gebracht worden[75]).

Noch ist zu erwähnen, daß H. es war, welcher zuerst die Wechselwirkung zwischen den Wissenschaften und den schönen Künsten unter einander und in ihrem Verhältnisse zu der Regierung oder dem Staate in mehr als einer seiner Preisschriften erörtert und besonders die hohe Bedeutung der schönen Künste zur Anerkennung gebracht hat[76]). Wie Noth es noch jetzt thut, diese Winke zu beachten, zeigt die arge Vernachlässigung der Literatur und schönen Kunst auf den meisten unsrer Universitäten; ein Punkt der am Schlusse noch in einigen Worten zur Sprache gebracht werden wird.

Es ist immerhin merkwürdig, daß auch Goethe in seinem ersten dramatischen Hauptwerke als politischer Dichter aufgetreten ist: in seinem „Götz von Berlichingen", diesem lebens- und wahrheitsvollen Gemälde der in Folge des Feudalismus und fürstlichen Absolutismus eingerissenen mehr als hundertjährigen deutschen Anarchie, und zwar gerade in der denkwürdigsten Periode der Reformationszeit, wie Goethe selber sie in den Worten schildert:

„Wo Deutschland in und mit sich selbst entzweit,
Verworren wogte, Zepter, Krummstab, Schwert
Feindselig eins dem andern zugekehrt;
Der Bürger still sich hinter Mauern hielt,
Des Landmanns Kräfte kriegerisch aufgewühlt;
Wo auf der schönen Erde nur Gewalt,
Verschmitzte Habsucht, kühne Wagniß galt."[77])

Wie bekannt, fand gerade dieses Schauspiel keine Gnade vor den Augen Friedrich's d. G., der es für eine „detestable" Nachahmung der „abominablen" Stücke von Shakespeare und den ihm zu Theil gewordenen Beifall als Beweis des

schlechten in Deutschland herrschenden Geschmacks erklärte [78]), übrigens schon damals von Justus Möser darüber zurechtgewiesen ward [79]). Auf ein regelrechtes nach der Schablone der sog. drei Einheiten verfertigtes Drama war es dabei gar nicht abgesehen. Goethe's Götz war zunächst ein Spiegel des deutschen Rechtssinnes und Freiheitsgeistes, der keine Ungerechtigkeiten dulden wollte, sich der Unterdrückten kräftig annahm, aber freilich in jener Zeit des trotz alles Landfriedens herrschenden Faustrechts dies nur auch in seinen Händeln geltend machte. Aber er hatte vor dem historischen Götz den entschiedenen Vorzug der politischen Einsicht oder Erkenntniß des eigentlichen Grundes des Uebels, der Unbotmäßigkeit der damaligen vielen Fürsten oder kleinen Herren dem Kaiser gegenüber, wie er dies in dem Gespräche mit Weißlingen so drastisch ausdrückt, als dieser meinte, jene wollten nur ihrer Leute und Länder Bestes wahren, um einen jeden Großen und Kleinen die Vortheile des Friedens genießen zu machen. Darauf antwortet Götz: „Ja, ja, ich verstehe, Weißlingen! wären die Fürsten wie Ihr sie schildert, wir hätten alle was wir begehren, Ruh und Frieden! Ich glaub's wol. Den wünscht jeder Raubvogel, die Beute nach Bequemlichkeit zu verzehren. Wohlsein eines Jeden! Daß sie sich nur darum graue Haare wachsen ließen! Und mit unserm Kaiser spielen sie auf eine unanständige Art." — Sich selbst stellt er als treuen Diener des Kaisers vor, der „von jeher durch alle Handlungen bewiesen, daß er besser als Einer fühle, was Deutschland seinen Regenten schuldig ist, und besonders was die Kleinen, die Ritter und Freien ihrem Kaiser schuldig sind." — „Es lebe der Kaiser! Das soll unser vorletztes Wort sein wenn wir sterben! Ich lieb' ihn, denn wir haben einerlei Schicksal und ich bin noch glücklicher als er; er muß den Reichsständen die Mäuse fangen, inzwischen die Ratten seine Besitzthümer annagen. Und was soll unser letztes Wort sein? Es lebe die Freiheit! Und wenn die uns überlebt, können wir ruhig sterben, denn wir sehen im Geiste unsre Enkel glücklich und die Kaiser unsrer

Enkel glücklich. Wenn die Diener der Fürsten so edel und treu dienen wie Ihr mir, wenn die Fürsten dem Kaiser dienen wie ich ihm dienen möchte" — Auf Georg's Bemerkung: „Da müßt' vieles anders werden," erwiedert Götz dann: „So viel nicht als es scheinen möchte. Habe ich nicht unter den Fürsten selber treffliche Menschen gekannt und sollte das Geschlecht ausgestorben sein, — sollten wir nicht hoffen, daß auch künftig solche Fürsten herrschen können? daß Verehrung des Kaisers, Friede und Freundschaft der Nachbarn und Lieb' der Unterthanen der kostbarste Familienschatz sein wird, der auf Enkel und Urenkel erbt!"

Auch im „Egmont" bildet der Kampf der Freiheit gegen den Despotismus das eigentliche Thema, namentlich der Schutz der bestehenden Verfassung der Niederlande in Verbindung mit der Geltendmachung des Urrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Besonders interessant ist das Gespräch zwischen Egmont und dem Herzog Alba, welcher letztere als Repräsentant des Princips der rein persönlichen monarchischen Regierung sich darstellt, namentlich sich zu der Maxime bekennt: „Weit besser ist, die Bürger einzuengen, daß man sie wie Kinder halten, wie Kinder zu ihrem Besten leiten kann. Glaube mir ein Volk wird nicht alt, nicht klug; ein Volk bleibt immer kindisch." — Worauf E. antwortet: „Wie selten kommt ein König zu Verstande! Und sollen sich Viele nicht lieber Vielen vertrauen als Einem? und nicht einmal dem Einen, sondern den Wenigen des Einen, dem Volke das an den Blicken seines Herrn altert. Das hat wol allein das Recht, klug zu werden?" — „Willkürliche Veränderungen, unbeschränkte Eingriffe der höchsten Gewalt, sind sie nicht Vorboten daß Einer thun will, was Tausende nicht thun sollen? Er will sich allein frei machen, um jeden seiner Wünsche befriedigen, jeden seiner Gedanken ausführen zu können. Und wenn wir nun ihm, einem guten weisen Könige, ganz vertrauten, sagt er uns für seine Nachkommen gut, daß keiner ohne Rücksicht, ohne Schonung regieren werde? Wer rettet uns alsdann von

völliger Willkür, wenn er uns seine Diener, seine Nächsten sendet, die ohne Kenntniß des Landes und seiner Bedürfnisse nach Belieben schalten und walten, keinen Widerstand finden und sich von jeder Verantwortung frei wissen?"

Wer sieht nicht, daß schon in diesen wenigen Worten das Wesen des neuen Staatsprincips auf das treffendste angedeutet ist?

Wie wenig G. dem Absolutismus oder der Unbeschränktheit zugethan war, beweist schon die Definition, die er von der „Souveränität" giebt:

„Wer ist der souveräne Mann?
Ach! das ist bald gesagt:
Der, den man nicht hindern kann,
Ob er nach Gutem oder Bösem jagt."

Ferner das Epigramm:

„Diesem Ambos vergleich' ich das Land, den Hammer dem Herrscher,
Und dem Volke das Blech das in der Mitte sich krümmt.
Wehe dem armen Blech, wenn nur willkürliche Schläge
Ungewiß treffen, und nie fertig der Kessel erscheint."

Als eine Hauptstelle in dieser Hinsicht ist das schöne Wort anzuführen, welches G. in seinem Commentar zum „west-östlichen Divan" (W. Bd. VI, S. 207) ausspricht: „Selig preisen wir gebildete Völker, deren Monarch sich selbst durch ein edles sittliches Bewußtsein regiert; glücklich die gemäßigten bedingten Regierungen, die ein Herrscher selbst zu lieben und zu fördern Ursache hat, weil sie ihn mancher Verantwortung überheben, ihm gar manche Reue ersparen. — Aber nicht allein der Fürst sondern ein Jeder der durch Vertrauen, Gunst oder Anmaßung Theil an der höchsten Macht gewinnt, kommt in Gefahr den Kreis zu überschreiten, welchen Gesetz und Sitte, Menschengefühl, Gewissen, Religion und Herkommen zu Glück und Beruhigung um das Menschengeschlecht gezogen haben. Und so mögen Minister und Günstlinge, Volksvertreter und Volk auf ihrer Hut sein, daß nicht auch sie, in den Strudel unbedingten Wollens hingerissen, sich und Andere unwiederbringlich in's Verderben hinabziehen."

In dem 3. Bande von G's Gesprächen mit Eckermann kommt der erstere auf die Anfechtungen zu sprechen, die er, gleichwie wegen seiner Farbenlehre so auch „in politischen Dingen" zu erdulden gehabt und bezeichnet namentlich seine zur Zeit der französischen Revolution geschriebenen „Aufgeregten" als gewissermaßen sein politisches Glaubensbekenntniß enthaltend. „Als Repräsentanten des Adels hatte ich die Gräfin hingestellt, und mit den Worten die ich ihr in den Mund gelegt ausgesprochen, wie der Adel eigentlich denken soll. Die Gräfin kommt soeben aus Paris zurück, sie ist dort Zeuge der revolutionären Vorgänge gewesen und hat daraus für sich selbst keine schlechte Lehre gezogen. Sie hat sich überzeugt, daß das Volk wol zu drücken aber nicht zu unterdrücken ist, und daß die revolutionären Aufstände der untern Klassen eine Folge der Ungerechtigkeit der Großen sind. „Jede Handlung die mir unbillig scheint, sagt sie, will ich künftig streng vermeiden, auch werde ich über solche Handlungen Anderer in der Gesellschaft und bei Hofe meine Meinung laut sagen. Zu keiner Ungerechtigkeit will ich mehr schweigen, und wenn ich auch unter dem Namen einer Democratin verschrien werden sollte!" — „Ich dächte, fuhr G. fort, diese Gesinnung wäre durchaus respectabel. Sie war damals die meinige und ist es auch jetzt. Zum Lohne dafür aber belegte man mich mit allerlei Titeln, die ich nicht wiederholen mag. Man beliebt einmal mich nicht so sehen zu wollen wie ich bin und wendet die Blicke von Allem hinweg was mich in meinem wahren Lichte zeigen könnte. Dagegen hat Schiller der, unter uns gesagt, weit mehr ein Aristocrat war als ich, das merkwürdige Glück als besonderer Freund des Volks zu gelten. Ich gönne es ihm von Herzen und tröste mich damit. daß es Andern vor mir nicht besser gegangen. Es ist wahr, ich konnte kein Freund der französischen Revolution sein, denn ihre Gräuel standen mir zu nahe und empörten mich täglich und stündlich, während ihre wohlthätigen Folgen damals noch nicht zu ersehen waren. Auch konnte ich nicht gleichgültig dabei sein, daß man

in Deutschland künstlicher Weise ähnliche Scenen herbeizuführen trachtet, die in Frankreich Folge einer großen Nothwendigkeit waren. Ebenso wenig aber war ich ein Freund herrischer Willkür. Auch war ich vollkommen überzeugt, daß irgend eine große Revolution nie Schuld des Volks ist, sondern der Regierung.“ — „Ich wüßte nicht, daß ich je etwas gegen das Volk gesündigt, aber ich soll nun ein für allemal kein Freund des Volks sein. Freilich bin ich kein Freund des revolutionären Pöbels, der auf Raub, Mord und Brand ausgeht und hinter dem falschen Schilde des öffentlichen Wohls nur die gemeinsten egoistischen Zwecke im Auge hat. Ich bin kein Freund solcher Leute, ebenso wenig als ich ein Freund eines Ludwig XV. bin. Ich hasse jeden gewaltsamen Umsturz, weil dabei ebenso viel Gutes vernichtet als gewonnen wird. Ich hasse die welche ihn ausführen, wie die welche dazu Ursache geben. Aber bin ich darum kein Freund des Volks?“ — In der That hat G. auch in mehr als in einem seiner vertrauten Briefe zur Genüge gezeigt, daß er das „Volk“ (mit welchem er übrigens unendlich mehr in Berührung kam als der auf sein Studirzimmer beschränkte Schiller) sehr wohl zu schätzen wußte. So schreibt er im Anfange Juni 1774 an den Consul Schönborn in Algier gelegentlich einer in der Judengasse in Frankfurt am 28. Mai ausgebrochenen Feuersbrunst: „Ich habe bei dieser Gelegenheit das gemeine Volk wieder näher kennen gelernt, und bin aber- und abermals vergewissert worden, daß das doch die besten Menschen sind.“ Und am 4. Dec. 1777 auf einer Harzreise an Frau v. Stein: „Wie sehr ich wieder auf diesem dunkeln Zuge Liebe zu der Klasse, von Menschen gekriegt habe, die man die niedere nennt, die aber gewiß vor Gott die höchste ist! Da sind doch alle Tugenden beisammen: Beschränktheit, Genügsamkeit, gerader Sinn, Treue, Freude über das leidlichste Gute, Harmlosigkeit, Dulden, Ausharren!“ [8c]) Auch für die damalige Noth des Landvolks hatte er ein offenes Auge. So schreibt er am 17. April 1782 aus Ilmenau an Knebel (Briefw. I, S. 28.): „Seit Charfreitag habe

ich einen weiten und oft beschwerlichen Weg über Gotha, Eisenach, Kreuzburg, Gerstungen, Tiefenort, Barchfeld, Kaltennordheim, Ostheim, Meiningen und über den Thüringer Wald hierher gemacht... sehe den Bauersmann der Erde das Nothdürftige abfordern, das doch auch ein behäglich Auskommen wäre, wenn er nur für sich selbst schwitzte. Du weißt aber, wenn die Blattläuse auf den Rosenzweigen sitzen, und sich hübsch dick und grün gesogen haben, dann kommen die Ameisen und saugen ihnen den filtrirten Saft aus den Leibern. Und so geht's weiter, und wir haben's so weit gebracht, daß oben immer in Einem Tage mehr verzehrt wird als unten in Einem eingebracht werden kann."

Daß G. auch dem Princip des Fortschritts huldigte, hat er gelegentlich des angeführten Gesprächs auf das bestimmteste angedeutet: „Weil ich die Revolutionen haßte, so nannte man mich einen Freund des Bestehenden. Das ist aber ein sehr zweideutiger Titel, den ich mir verbitten möchte. Wenn das Bestehende alles vortrefflich, gut und gerecht wäre, so hätte ich gar nichts dawider. Da aber neben dem vielen Guten zugleich viel Schlechtes, Ungerechtes und Unvollkommenes besteht, so heißt ein Freund des Bestehenden oft nicht viel weniger als ein Freund des Veralteten und Schlechten. Die Zeit aber ist in ewigem Fortschreiten begriffen und die menschlichen Dinge haben alle 50 Jahre eine andere Gestalt, so daß eine Einrichtung die im J. 1800 eine Vollkommenheit war, schon im J. 1850 vielleicht ein Gebrechen ist. Und wiederum ist für eine Nation nur das gut, was aus ihrem eigenen Kern und ihrem eigenen, allgemeinen Bedürfniß hervorgegangen, ohne Nachäffung einer andern. Denn was dem einen Volke auf einer gewissen Altersstufe eine wohlthätige Nahrung sein kann, erweist sich vielleicht für ein anderes als ein Gift."

In diesem Sinne hatte G. sich auch schon in „Wilhelm Meisters Lehrjahren" (Buch 8. Cap. 2) sehr entschieden für die Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter und die Befreiung derselben von den Fesseln des Lehnswe-

sens erklärt. Und wie schön läßt G. nicht im zweiten Theile seines „Faust“ den erblindeten aber dennoch werkthätigen Helden sagen:

„Das ist der Weisheit letzter Schluß:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß!
Und so verbringt, umrungen von Gefahr
Hier Kindheit, Mann und Greis sein tüchtig Jahr.
Solch ein Gewimmel möcht' ich seh'n,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn!“

Schließlich sei hier noch Goethe's „Toast zum Landtage“ erwähnt:

„Das Wohl der Einzelnen bedenken,
Im Ganzen auch das Wohl zu lenken,
Welch wünschenswerthester Verein!
Den guten Wirth beruft man zum Berather,
Ein Jeder sei zu Hause Vater,
So wird der Fürst auch Landesvater sein.“

Diese politische Hauptmaxime, die schon Platon im 4. Buch seiner Staatslehre oder sog. Republik in den Worten: Jeder thue das Seine! empfiehlt, und die daran sich schließende Mahnung, daß in Bezug auf Reformen des Ganzen oder Allgemeinen Jeder bei sich selber anfangen muß, hat G. wirklich nur erst einige Wochen vor seinem Tode in seinem allerletzten kleinen Gedicht vom 6. März 1832 — wahrscheinlich in einem erbetenen Stammbuchblatte — wiederholt, welches bei seinem Jubiläum 1849 am 28. August in Weimar unter den „Erinnerungsblättern“ vertheilt ward und die Ueberschrift führt:

„**Bürgerpflicht**.
Ein Jeder kehre vor seiner Thür
Und rein ist jedes Stadtquartier;
Ein Jeder übe sein' Lection
So wird es gut im Rathe stohn!“

Indessen ist und bleibt doch Schiller der bedeutendste und einflußreichste unserer politischen Dichter, wozu noch kommt,

daß S. zugleich der eigentliche deutsche Nationaldichter ist; ein Punkt, der einer anderweiten Erörterung vorbehalten bleibt. Schon Goethe sprach es aus (Gespr. mit Eckermann I. S. 206), daß „durch alle Werke S's die Idee der Freiheit geht", was dann später in den bekannten Schriften über S. von Hoffmeister und Viehoff, Hinrichs, G. Schwab, J. Scherr, G. Pfizer, Götzinger, M. Carriere, Kuno Fischer u. A., insbesondere in den meisten Festreden am 10. und 11. Nov. 1859 (namentlich in denen von J. Grimm, A. Böckh, B. Auerbach, G. Riesser, Assmann, Dir. Weber, E. Platner, J. Jacoby, Wuttke u. A. nachgewiesen worden.[81]) Weniger allgemein bekannt und anerkannt möchte es sein, daß S. der eigentliche Prophet der neuen politischen Aera und dann zugleich Prediger des neuen Staatsprincips war. Des Zusammenhangs des letzteren mit der französischen Revolution ist schon gedacht worden; waren aber nicht S's „Räuber" eine Cassandraweissagung jenes welthistorischen Ereignisses, und gilt nicht mehr oder weniger dasselbe von den zwei darauffolgenden Dramen „Fiesko" und „Kabale und Liebe"? Freilich war die in diesen wilden der „Sturm- und Drang-Periode" angehörigen Stücken von S. geforderte und erstrebte politische Freiheit eine leere abstracte, gestalt- und ziellose, eine bloße Negation oder ein Fehdebrief ꝛc. alle bestehende Verfassung, insbesondere gegen die damalige verrottete Hof- und Fürstenwirthschaft in den deutschen Kleinstaaten; und insofern unter „Republik" oder Democratie die Fürstenlosigkeit verstanden wird, erscheint S. in jenen, immerhin in einzelnen Zügen eine gewaltige Genialität verkündenden, von ihm selbst später als „Ungeheuerlichkeiten" anerkannten Dramen als entschiedener Republikaner oder Democrat. Er kam jedoch bald von dieser Extravaganz zurück und stellte schon in der Rheinischen Thalia (also noch in Mannheim) als sein politisches Credo den echtconstitutionellen Satz auf: „Das Grundprincip, worauf alle Staaten beruhen müssen, ist, daß die Bürger sich selbst die Gesetze geben, denen sie gehorchen sollen und daß Gehorsam und Pflichterfüllung aus Einsicht

und Liebe zu den selbstgegebenen Institutionen und nicht aus sclavischer Furcht vor der Strafe oder aus blinder und schlaffer Ergebung in den Willen der Obern entspringen." (Scherr S's Wanderjahre II. 167).

Mit Recht ist neuerdings darauf hingewiesen worden[82]), daß wenn S. irgendwo seine eigne politische Ansicht, nicht bloß allgemeine freie und nationale Gefühle, vorgetragen hat, so ist es wol im Don Carlos in der Person des Marquis Posa. Aber selbst dieser, dessen Grundsätze und Lieblingsgefühle alle sich um republikanische Tugend drehen, der in seiner stolzen Unabhängigkeit dem König Philipp II. erklärt: „Ich kann nicht Fürstendiener sein!" selbst er verlangt nur Achtung der Menschenrechte: — „Geben Sie

Gedankenfreiheit! — —
— — Stellen Sie der Menschheit
Verlornen Adel wieder her. Der Bürger
Sei wiederum was er zuvor gewesen,
Der Krone Zweck — zc."

Posa verträgt sich nicht mit der Monarchie eines Philipp II., aber er verwirft nicht jede Monarchie; er sagt:

„Sanftere
Jahrhunderte verdrängen Philipp's Zeiten,
Die bringen mild're Weisheit; Bürgerglück
Wird dann versöhnt mit Fürstengröße wandeln;"

er begrüßt seinen Jugendfreund den Prinzen mit den Worten:

„Auf Kaiser Karl's glorwürd'gem Enkel ruht
Die letzte Hoffnung dieser edlen Lande;"

er schwört, „so treu und warm wie heute dem Infanten dereinst dem Könige zugethan sein zu wollen."

Natürlich konnte ein Marquis Posa einem Philipp II. dem, wie er selber ihm sagt, „Menschen nur Zahlen sind," zu dienen keine Lust haben; aber eben so gewiß ist, daß S. später dem Goetheschen Worte beigestimmt:

„Es ist kein schön'rer Anblick in der Welt,
Als einen Fürsten seh'n der klug regiert;
Das Reich zu seh'n wo Jeder stolz gehorcht,
Wo Jeder sich nur selbst zu dienen glaubt,
Weil ihm das Rechte nur befohlen wird."

S. war ja durch und durch ein Deutscher. Aber wir wissen schon aus dem Tacitus wie die Deutschen ihrerseits vorzugsweise ein monarchisches Volk von jeher gewesen sind, ihre Fürsten geliebt haben und noch lieben, eben weil sie selber, wenn auch nicht immer in klarem Bewußtsein des Gedankens oder Verstandes, so doch in dem des Gemüthes, in dem Fürsten die Personification der Staatsidee erkennen. Auch ist bekannt genug, wie ernst und kräftig S. (namentlich in der „Glocke") Gesetz, Sitte und Ordnung als die ewigen Grundlagen der wahren politischen Freiheit gepriesen und ihre Verletzung verdammt hat.

Wider die damals schon Mode gewordene politische Irrlehre von der „Volkssouveränität" oder „Volksmajestät" erklärte S. sich auf's entschiedenste (in der Xenie Majestas populi und später im „Demetrius", in welchem er für wichtige Staatsfragen die bloße Entscheidung der Mehrheit durch allgemeines Stimmrecht als „Unsinn" bezeichnete). Auch hielt er die Franzosen für eine Nation, für welche „die militärische Ordnung die einzige ist, welche sie kennen und anerkennen," aber gar nicht geeignet für wahre republikanische Gesinnung und ihr Gebahren bei ihrer Revolution oder „Selbstbefreiung" nicht zur Wohlfahrt und Freiheit führend; was denn auch zur Stunde noch, d. h. fast 80 Jahre nach dem Beginn der französischen Revolution, der dermalige wälsche Cäsarismus bestätigt. Daß S. aber nichtsdestoweniger die hohen Ideen der Menschen- und Volks-Rechte trotz jenes Mißbrauchs rasender Thoren in Ehren hielt, ist bereits bemerkt worden und findet wie schon in der Einleitung zum „Abfall der Vereinigten Niederlande" so auch in der allbekannten Stelle im „Tell" volle Bestätigung:

„Nein! eine Grenze hat Tyrannenmacht!
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel,
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst."

S's geschichtliche und philosophische Studien in Jena hatten ihm die schon in der „Thalia" geäußerte richtige Ansicht bestätigt, daß bloße Staatsformen oder deren Veränderungen nicht hinreichten, sondern daß alles auf wahre politische Bildung des Volks ankomme. Für diese suchte er gleichwie für die allgemeine humane Bildung in dem herrlichen Lehrgedicht „die Künstler" geschehen, durch den Einfluß der Dichtkunst zu wirken, und in dieser Beziehung haben besonders seine „Briefe über die ästhetische Erziehung" vom Jahre 1795 noch jetzt eine hohe staatspädagogische Bedeutung, welche, von Goethe mit unbedingter Zustimmung aufgenommen (Brief an S. vom 26. Oct. 1794) sodann von Hoffmeister (S's Leben, 1853 II. 223 ff.) und K. Fischer („S. als Philosoph" 1858, S. 97) näher gewürdigt worden sind.

Diesen praktisch wichtigsten Standpunkt hat S. schon ein Jahrzehnt früher in dem 1784 geschriebenen Aufsatze „die Schaubühne als moralische Anstalt betrachtet" vor Augen gehabt, worin es u. a. heißt: „Nicht weniger ließen sich — verständen es die Oberhäupter und Vormünder des Staats — die Meinungen der Nation über Regierung und Regenten zurechtweisen. Die gesetzgebende Macht spräche hier durch fremde Symbole zu dem Unterthan, verantwortete sich gegen seine Klagen noch ehe sie laut würden, und bestäche seine Zweifelsucht ohne es zu scheinen." Welch anderer unsrer dramatischen Dichter hat aber von „den Bretern welche die Welt bedeuten" herab und überdies auch durch seine historischen und philosophischen Schriften sowie in so manchem seiner einzelnen Gedichte einen größern Einfluß auf unsre allgemeine und politische Bildung gehabt als eben Schiller?

In Bezug auf unser Hauptthema sei hier nur noch an eine Stelle seines (unvollendeten) „Demetrius" erinnert:

„Es ist die große Sache aller Staaten
Und Thronen, daß gescheh' was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde!
Denn da wo die Gerechtigkeit regiert,

Da freut sich Jeder seines Erbes,
Und über jedem Hause, jedem Throne
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache!"

Endlich an das bereits im Musenalmanach für 1796 (S. 55) gedruckte, später sonderbarer Weise in den Ausgaben der S'schen Werke weggelassene[82]) sinnige Epigramm, überschrieben „Deutschland und seine Fürsten", welches den Hauptgedanken des Constitutionalismus, selbstständige Mitwirkung des Volks am öffentlichen Leben, so deutlich bezeichnet:

„Große Monarchen erzeugtest du, und bist ihrer würdig;
Den Gebietenden macht nur der Gehorchende groß.
Aber versuch' es, o Deutschland, und mach' es deinen Beherrschern
Schwerer, als Könige groß, leichter, nur Menschen zu sein!"

In einer neuern Schrift: „Schiller's Geistesgang" von Kuhn (1863 S. 379) wird gesagt: „Wir sehen in der Gegenwart die einsichtsvolleren Fürsten die Wege gesetzmäßiger Freiheit betreten und darin ihren höchsten Ruhm und Glanz suchen und finden, zu herrschen über ein freies Volk! — Schiller hat uns diese Wege gezeigt, hat uns den Nibelungen-Schatz seines Geistes hinterlassen, hüten wir ihn treu und mit aller Sorgfalt! Schließen wir uns enger an seine Principien an und ihre ideale Lebensfülle wird alle unsre Lebensverhältnisse durchdringen und verklären!"— Dies ist gewiß sehr beherzigenswerth und ganz wahr, nur nicht die ganze Wahrheit. Denn das Verdienst, diese Wege gezeigt zu haben, hatten, wie wir gesehen, schon Wieland, Herder und Goethe sich erworben; nur daß leider! bei uns die Literatur im mehrgedachten höhern Sinne nicht wie es hätte sein sollen in politischer Hinsicht in das Bewußtsein unsers Volks, ja selbst nicht in das des gebildeten und gelehrten Theils der Nation übergegangen ist: eine Hauptursache unsrer leidigen Apolitie, worüber erst noch neuerdings z. B. von G. Hauff in den „Blättern für lit. Unterhaltung" 1864 Nr. 17 geklagt worden[83]). Sodann, da es sich hierbei um die Verwirklichung der Idee des neuen Staatsprincips handelt und nach Goethe's treffendem Worte „das Leben lehrt besser als

Redner und Buch" — so gebührt jener Ruhm doch vor allem dem unvergeßlichen Karl August und seinem Staatsminister v. Gersdorf[84]) als den eigentlichen Urhebern unsers Weimarischen Grundgesetzes. Nach der Einführung des letztern hat sich auch das von Bertuch und von Froriep gegründete, von Wieland's ältestem Sohne Ludwig, später von Rüdel redigirte „Oppositionsblatt" hohe Verdienste erworben, bis es ebenfalls den Carlsbader Beschlüssen erlag.

Aber auch der Jenaische Musenhof hat sich bei diesem politischen Neubau sehr thätig erwiesen, ja gewissermaßen grade zwei Jahrhunderte früher schon die ersten Grundsteine dazu gelegt. Denn unsrer alma mater gebührt die Ehre, daß bereits im J. 1616 an ihr das deutsche Staatsrecht zuerst zu einer eigenen akademischen Vorlesung durch Dominicus Arum (oder Arumäus), den „Stammvater akademischer Publicisten", erhoben wurde[85]), während um dieselbe Zeit auf Anregung der Herzogin Dorothea Maria von Weimar die verschiedenen Fakultäten jener die neue pädagogische für die wissenschaftliche wie für die Volks-Bildung wichtige Methode des Wolfgang Ratich sehr entschieden in Schutz nahmen[86]), auch schon ein halbes Jahrhundert später über Völkerrecht nach Hugo Grotius und über Naturrecht, dieser philosophischen Grundlage des Constitutionalismus, gelesen wurde; (Pufendorf, der „Vater des Naturrechts", hatte wie auch Leibnitz in Jena studirt). Doch fällt die Hauptperiode des Einflusses dieser letzteren Disciplin in die 80er und 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als unsre Universität der Sitz der kantischen Philosophie war; es genügt wol, an die Namen G. Hufeland, Reinhold, Fichte, Feuerbach, Krause und besonders an Fries zu erinnern. Der letztgenannte kam im J. 1816 zum zweitenmal nach Jena, welches „in der Zeit jener tiefen Erregung durch ihn vornehmlich der geistige Mittelpunkt des neuen politischen Zeitgeistes geworden ist."[87]) Als Schüler Fichte's ist auch der geistvolle Dichter Novalis zu erwähnen, der in seinen „Aphorismen über Moral und Politik"[88]) die gemeinen An-

sichten vom Staat, „den der Mensch zum Polster der Trägheit zu machen sucht, während er das grade Gegentheil sein sollte,“ sehr energisch bekämpfte und es zugleich aussprach: „Der Staat wird bei uns Deutschen zu wenig verkündigt; es sollte Staatsevangelisten, Prediger des Patriotismus geben.“ — Außer den freisinnigen Rechtsgelehrten Schnaubert, K. E. Schmid, Chr. Martin (der in Jena den „neuen Rheinischen Mercur“ herausgab) und Chr. Schweitzer ist nochmals Luden's zu gedenken, der theils durch seine Vorlesungen theils durch die seit 1814 erschienenen 12 Bände seiner Zeitschrift „Nemesis“ sehr großen Einfluß ausübte. Keine Frage, daß damals in Jena von Seiten der Lehrer wie der akademischen Jugend die lebhafteste Betheiligung wie auf keiner andern Hochschule an den großen Staatsfragen der Gegenwart sich kundgab; ein Beispiel welches, wenn es auch von den übrigen Universitäten allgemein und in rechter Weise befolgt und nicht leider! nur zu bald durch die Metternichsche Reactionspolitik unterdrückt worden wäre, gewiß die Grundbedingung aller wahren Entwickelung des Constitutionalismus, die allgemeine politische und Volks-Bildung, sehr gefördert hätte, an welcher es uns leider! noch zur Stunde sehr fehlt. Wenn nach dem Ausspruche eines der namhaftesten Dichter der Gegenwart, G. Freytag[89]), „die ganze politische Geschichte im letzten Grunde nichts anderes ist als eine allmälige Bändigung des Egoismus, welcher Menschen, Völker, Stämme von einander scheidet, durch Steigerung der Bedürfnisse, durch Läuterung des Rechtsgefühls und durch Zunahme der Liebe und Ehrfurcht vor allem Lebendigen,“ so ist als der höchste Fortschritt der Neuzeit die Staatsform des Constitutionalismus, als der Ausgleichung des berechtigten Individualismus mit den Anforderungen der Gesellschaft anzusehen, und sonach ward auch insofern bei dem herrlichen Karl-August-Feste am 3. Septbr. 1857 mit Recht am Goethehaus unter des Genannten Büste der Spruch seines großen Freundes zu lesen:

„Es kann die Spur von meinen Erdentagen
Nicht in Aeonen untergeh'n.“

Anmerkungen zur ersten Vorlesung.

1. OAGRath Schüler's Begrüßungsworte in der Festhalle am 15. August (s. Wild, das 50jährige Jubiläum der deutschen Burschenschaft, Jena 1865 S. 70): „Wir wollen Saatkörner für die Zukunft ausstreuen in die Herzen der Jugend — — Mögen diese zu einem guten Ende führen, was wir Alten nur haben anbahnen können! Möge sie den der Burschenschaft zu Grunde liegenden Ideen zum endlichen Siege verhelfen! Zu diesen Zwecken muß sie sich in ernstem Streben ausbilden zum Dienste des Vaterlandes, zunächst und hauptsächlich durch strenge Geistesarbeit. Die wissenschaftliche Ausbildung ist der nächste, der wichtigste Beruf der akademischen Jugend. Mit geistigen Waffen muß sie der Freiheit und Einheit des Vaterlandes den Sieg zu erringen suchen über die äußere Gewalt; denn am Ende sind es doch nicht die Bayonnette, welche den Geist regieren, sondern der Geist ist es, welcher die Bayonette regiert. Aber auch die körperliche Ausbildung zu Schutz und Trutz fordert ihr Recht, sie gehört nothwendig mit zur Totalität des Menschen. Mit Recht hat die Burschenschaft von jeher das Turnen zu einer ihrer Aufgaben gemacht; aber auch die Wehrhaftigkeit — nicht die zu den specifisch studentischen Zwecken, sondern die Wehrhaftigkeit zu kriegerischem Ernste, muß mehr als seither geschehen ausgebildet werden. Die Ehre, die Freiheit des Vaterlandes kann nicht bestehen ohne die Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes. Stehende Heere mögen die Unabhängigkeit eines Landes nach Außen vertheidigen können, aber sie sind für die innere Freiheit des Volkes verderblich und für den Staat eine unerträgliche Last. Das ganze Volk muß waffenfähig sein, wenn es seine Ehre, seine Freiheit wahren will; die Wehrhaftigkeit eines Volkes ist seine Ehrhaftigkeit. — Die Burschenschaft muß es sich zur Aufgabe machen, auch hierin mit vorleuchtendem Beispiel voranzugehen."

2. Dr. Friedrich in d. Berliner Nat. Ztg., s. Wild, S. 142, vgl. Berliner Volks-Ztg. s. Wild 135.

3. Pfarrer Steinacker am 15. August; s. Wild a. a. O. S. 79; vergl. Venedey's Festrede und meine Geschichte der Entstehung der Jenenser Burschenschaft in der Illustr. Ztg. Nr. 1153 vom 5. August 1865.

4. Rechtsanwalt Rob. Keil am 16. August, s. Wild S. 100 ff. „Wir feiern kein bloßes Jenenser Studentenfest, — nein, aus allen Gauen des großen deutschen Vaterlandes, von dem meerumschlungenen Lande im Norden wie von den Alpen, die im Süden ihr schneebedecktes Haupt in den blauen Aether erheben, von den rebenumkränzten Geländen, welche die grüne Welle des Rheins bespült, wie von dem Fuße des sagenumwebten Riesengebirges seid ihr hier zusammengekom-

men, um ein großes deutsches Nationalfest zu begehen, die Ehre und Bedeutung der deutschen Burschenschaft, die Ehre und Hoffnung des gemeinsamen Vaterlandes zu feiern. — Aber vergessen wir darüber den Boden nicht, auf dem wir stehen! Von der Reformation als eine feste Burg für Freiheit des Glaubens, für Freiheit der Forschung und der Lehre gegründet, hat Jena diese Mission drei Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag treulich erfüllt. Verdummung, Muckerei und Frömmelei hat hier nie Wurzel fassen können. Muthig und unerschrocken hat trotz allen Anfechtungen die Universität ihren edlen Kampf für Fortschritt der Wissenschaft, für Freiheit der Lehre siegreich durchgeführt, und die Täfelchen, die fast jedes Haus der Musenstadt schmücken, erzählen Euch, wie es eine Periode gab, wo in Folge jener Lehrfreiheit und in Folge der kritischen Philosophie, die von hier aus über die ganze civilisirte Welt sich ergoß und alle andern Wissenschaften befruchtete, Jena im Verein mit dem Musenhof Weimar,

Jena=Weimar die große Stadt,
Die an beiden Enden viel Gutes hat,
(Goethe.)

der geistige Mittelpunkt von ganz Deutschland war. — Aber wurde Jena der Mittelpunkt nur in dieser Hinsicht? O nein! Hier war es, wo der geniale Geist eines Fichte die Reform des Studentenlebens zuerst energisch anregte, er der geistige Vater der Burschenschaft, die Ideen dieser vaterländischen Vereinigung zuerst faßte und aussprach. Die Saat ging fröhlich auf. Wir haben es soeben gesungen, das markige Wort:

„Den Jüngling reißt es fort mit Sturmeswehen,
Für's Vaterland in Kampf und Tod zu gehen!"

In Jena ward es zur Wahrheit: Schaaren von Musensöhnen eilten aus dem Hörsaal zu den Fahnen, viele, viele starben auf den Schlachtfeldern den Heldentod für des Vaterlandes Freiheit. Und nach dem Siege und nach dem Frieden wurde hier in Jena, unter dem Schutze desjenigen Fürsten, welcher, der erste und einzige von allen, in echt vaterländischer Gesinnung seinem Volke die verheißene Verfassung gegeben hatte, aus dem Kreise der heimgekehrten Freiheitskämpfer heraus die erste wahre und ganze Burschenschaft gegründet. Von hier aus wurde die eigentliche große That der Burschenschaft, das Wartburgfest, in das Werk gesetzt, hier in Jena auch die allgemeine deutsche Burschenschaft constituirt und Jena zum Vorort und Vorstand gewählt. Wer will es noch bezweifeln, daß eben nur hier in Jena und eben nur in Folge der liberalen Richtung der Weimarischen Regierung der Durchbruch der burschenschaftlichen Bewegung möglich war? Und 50 Jahre sind verflossen, und wieder ist von hier aus die Einladung zum großen Burschenfeste ergangen, ihr habt Ihr aus Nähe und Ferne Folge geleistet, und im alten Glanze weht die Wartburgsfahne wieder unsern Reihen voran. Glaubt Ihr,

daß es in Deutschland viele Orte gäbe, wo unser Fest möglich gewesen? leider nein, nein, nein! In Cöln würde man uns vielleicht „gegeigert“ haben! Hier in Jena aber war unser Fest möglich, denn hier weht reine, frische Luft, und keine Bismarck'sche Wirthschaft schnürt hier die Kehle zu. So rufe ich Euch, Ihr alten Jenenser, die Ihr mit treuer Liebe an der alten Musen- und Burschenstadt hängt, aber auch Euch, die Ihr als Gäste in Jena's Mauern weilt, aus vollem Herzen zu: Stoßt an, Jena soll leben! Hoch!

5. Namentlich die des Dr. Götz's aus Lindenau und Adv. Beck aus Lindau in Betreff der Betreibung der Turn- und Wehrkunst. (Wild S. 70, 78, 87, 103).

6. Cramer, Gesch. d. Erziehung I. 144; Kapp, Platon's Erziehungslehre u. Aristoteles Staatspädagogik, (vergl. d. S. 59 dieses 3. Heftes d. Jen. Blätter angeführten Citate.).

7. Curtius, Olympia 1852 S. 1.

8. Heiland, Aufgabe des evang. Gymnasiums S. 214.

9. Nämlich den 2. August 216 v. Chr., s. Preller Römische Mythologie S. 470.

10. Gesch. der d. Freiheitskriege 2. Ausg. 1859 I. Vorr. S. V.

11. Heiland, a. a. O. vergl. Heft 2. dieser Blätter Abthlg. 2 S. XIV ff. Auch Ph. Wackernagel spricht ähnliche Klagen in s. „Tröst-einsamkeit“ (Vorrede) aus.

12. Luden's Nemesis 1814 I, 511.

13. Heeren, Handb. d. Gesch. des Europ. Staatensyst. 1819. S. 825. „Die Wiederherstellung des Europ. Staatensystems ward im Ganzen gegründet auf das Princip der Legitimität. — Aber die herrschende Meinung hatte sich so laut für die constitutionelle Monarchie entschieden, daß diese, wenn nicht sogleich die allgemeine, doch die vorherrschende Verfassungsform in Europa ward.“

14. K. v. Raumer, Erinnerungen an 1813 S. 42.

15. Pfister, Gesch. d. Teutschen I, 236.

16. Schmidt, Gesch. v. Frankreich I, 131.

17. Beitzke, Bd. III, S. 21 (Es war daher sehr unpassend, daß bei der Semisäcularfeier dieser Schlacht im J. 1863 in Leipzig die Kreuzzeitung sich darüber ereiferte, daß dieselbe vorzugsweise von nicht-preußischen Städten ausgegangen war. Dieser Krieg muß im Ganzen aufgefaßt werden; auch hatten sich an demselben nicht blos die Krieger, sondern, zumal in Preußen, alle Volksklassen betheiligt; s. Förster, Gesch. der Befreiungs-Kr. I, 1863. Einleit.)

18. Beitzke, III, 21.

19. Kletke, Deutschlands Kriegs- und Siegsjahre 1859, S. 162.

20. Fichte, üb. d. Begr. d. wahren Kriegs, (W. Bd. IV, S. 601); vergl. mein Jenaisches Fichtebüchlein in Heft II. der Jen. Blätter 1863 S. 37.

21. S. Becker's Leiden und Freuden rc. 1814.

22. Hormayr, Lebensbilder II, 358. (Jena 2. Ausg.)

23. Gesch. der Europ. Staaten. 3. Ausg. 1819. S. 703 ff.

24. Hist.-polit. Blätter 1864 Heft VI, S. 435.

25. Vergl. Vollgraff, Täuschungen des Repr.-Systems S. 2. Note 3.

26. Häusser, Deutsche Gesch. II, 714.

27. Große und Otto, Vaterl. Ehrenbuch, 1863. S. 13; vergl. Häusser a. a. O. II, S. 740.

28. Prutz, Deutsches Mus. 1852, S. 708. — Uebrigens ist zu vergl. Hormayr's Gesch. A. Hofers 1817. S. 240. 357. Mayr's „Speckbacher der Mann von Rinn" 1851. Immermann's „Trauerspiel in Tyrol", Auerbach's A. Hofer. Grenzboten 1864. Nr. 27 vom 1. Juli.

29. Mayr's Speckbacher S. 150. 293

30. Mayr a. a. O. S. 164. („Dies sächsische Corps büßte am 4. u. 5. August in jenen 4 Stunden langen Engpässen (noch jetzt die „Sachsenklemm'" genannt) 1000 M. an Todten, Verwundeten u. Gefangenen ein, worunter 44 Officiere!") — Daß vier Jahre später das thüringische Bataillon, welches aus den zu den Preußen im Frühjahr 1813 übergegangenen Weimaranern, Gothanern und Altenburgern bestand, in der Schlacht an der Katzbach (26. Aug.) sich ganz besonders durch seine Unerschrockenheit in höchst bedenklicher Lage auszeichnete, berichtet Fr. Förster, Gesch. d. Befreiungskr. 1863 I, S. 667.

31. Mayr, S. 73.

32. Deutsche Vierteljahrschrift 1847 Nr. 38 S. 306.

33. Böckh, Gedächtnißrede z. 3. Aug. 1847 S. 8. Hinzuzufügen ist, daß der „Dritte im Bund", der alte Jenenser (1794 Schüler Fichte's) E. M. Arndt war; vergl. Beitzke I, 220 ff.

34. In dem vor 3 Jahren erschienenen „Briefwechsel des Großherz. Karl August mit Goethe" erzählt der Erstere in einem Briefe vom 7. Mai 1810 (Bd. II, S. 12), er habe sich, zufällig mit dem Geh. Hofrath Eichstädt in einem Nachtquartiere zusammengetroffen, von letzterem die Lage der Akademie Jena schildern lassen. Dabei heißt es: „In der Geschichte sieht es traurig aus" u. s. w. — Hier hat Eichstädt (wie auch fortwährend in der von ihm redigirten Jen. Allg. Lit. Zeitung)

offenbar seinem Privathaß gegen Luden, der jenes Fach seit 1806 trefflich vertrat, auf eine sehr unwürdige Weise Luft gemacht und den edlen Fürsten gröblich getäuscht.

35. Luden berichtet darüber selbst in s. „Nemesis" 1817.

36. S. den interessanten Abschnitt in Luden's „Rückblicke": „der General v. Grolmann, Student in Jena". Vergl. Arndt Schr. an s. lieb. Deutsch., III, S. 404 ff.

37. In Förster, Gesch. d. Befr.-Kr. I, S. 713, vergl. Müffling's „Memoiren".

38. Beitzke III, S. 26.

39. Förster a. a. O. I, S. 161 theilt diesen Aufruf vollständig mit. Der Freih. v. Stein hatte den wesentlichsten Antheil an diesem Erlaß, dessen eigentlicher Verf. der preußische Hofrath Karl Müller war; s. Beitzke I, 202 Note.

40. Rühs „über den Einfluß Frankreichs ꝛc." 1814, Arndt „d. Wort von 1814", vergl. „Geist d. Zeit" Bd. IV, S. 62 ff.

41. S. meine Abhandlung in der Minerva 1853 Oct. „vor vierzig Jahren" S. 59; vergl. Leipz. Repertorium 1849 2. Aprilheft S. 96. („Für die ganze nachherige Gestaltung Deutschlands war das eigentlich Entscheidende nicht der Pariser Friede, oder gar erst der Wiener Congreß, sondern der Vertrag von Ried, womit man Bayerns Abfall von Frankreich erkaufte"); vergl. Deutsche Zeit. Nr. 304 vom 31. Oct. 1850.

42. Schlosser, Gesch. d. 18. u. 19. Jahrh. VII, S. 1036.

43. Wirklich erschien 1817 eine Schrift (des Badischen Geh. Referendärs Reinhard) „die Bundesacte über Ob? Wann? u. Wie? deutscher Landesstände", in welcher diese gräuliche Behauptung aufgestellt ward.

44. Die Constit. der Europ. Staaten 1817 II, 373.

45. Europ. Constit. II, 276 u. Pölitz, das constit. Leben, 1830. S. 169.

46. Kieler Blätter, 1815 I, Heft 1, 2 u. 3.

47. Kieler Blätter a. a. O. (Auch Paulus hat in s. „Sophronizon" die Würtembergische Scheußlichkeiten näher geschildert).

48. Europ. Const. II, 364.

49. Europ. Const. II, 306.

50. Europ. Const. II, 105.

51. Heeren, in Gött. gel. Anzeigen 1836. St. 1. S. 5. Rob. v. Mohl, Polizeiwiss. I, 476; vergl. meine Jenaisch. Blätt. f. Gesch. und Reform d. deutschen Univ., 1859 I, S. 28 ff.

52. Vergl. meine „Geschichtl. Bemerk. üb. d. Lehre v. Staatsvertrag ꝛc.“ in Pölitz' „Jahrb. f. Gesch. u. Polit.“ 1834 Sept.

53. Böttiger, Gesch. v. Sachsen. Bd. II, S. 363.

54. Thom. Carlyle, über Helden und Heldenverehrung, übers. von Neuberg S. 219.

55. Ad. Smith, vom National-Reichthum, übers. von Garve III, 174.

56. K. S. Zachariä, de jurisprud. Lutheri, Wittenberg 1814. Dessen 40 B. v. Staate V. 200. Vergl. Bluntschli, über den Unterschied der mittelalt. u. modernen Staatsidee 1855.

57. Vergl. meine Abh. über Luther's Verdienste in nationaler Beziehung in Bran's Minerva 1846 Febr.

58. Pfister, Gesch. d. Deutschen. Bd. IV, S. 26.

59. (Dieses Notenzeichen fehlt auf S. 94 Z. 12 v. u.) Ueber diese Zierde unserer Stadt, dies Meisterwerk Drake's vgl. einen interessanten Artikel in den „Grenzboten“ 1858 Augustheft. — Was helfen übrigens Denkmäler, wenn das Publikum, welches sie Tag vor Tag vor Augen hat, sich nichts dabei denkt, sich nicht um die Geschichte — hier die des Stifters unserer Hochschule und somit dieser selbst — bekümmert, von ihnen weiter keine Notiz nimmt als etwa der Handwerksbursche von den sogen. Wahrzeichen der Städte durch die er gewandert? — Vgl. meine Festschrift zum Jenaisch. Jubiläum in Bran's Minerva 1858 Oct. Vgl. auch d. „Rückblicke auf das Jubiläum d. Univ. Jena“ in Nr. 242 d. Allg. Z. v. 30. Aug. 1858, in denen es u. a. S. 3914 von des Geh. St.-Rath u. Curator Seebeck „Enthüllungsrede“ heißt, sie war „das in Worten wohlgetroffene ergreifende Bild Johann Friedrichs“. Eine kurze Biographie des Letzteren ist vom Pfarrer Burdach (Hamburg 1854) herausgegeben worden.

60. Woselbst die Stimmen gediegenster Geschichtsforscher wie Joh. Müller, Theod. Juste u. Prof. Wuttke über S's histor. Arbeiten in extenso mitgetheilt sind.

61. Schöll's „Karl-August-Büchlein“ 1857.

62. S. meine „Preußisch-Deutsche Säcularerinnerungen in Bran's Minerva“ 1856 Sept. S. 325 ff.

63. S. meine Abhdl. „Friedrich's d. Gr. staatsrechtl. Grundsätze“ in Bran's „Minerva“ 1851 Juniheft.

64. S. die in den „Kieler Blättern“ 1816 Bd. III, H. 2 (von Hegewisch) mitgetheilten „Stellen aus älteren englischen Parlamentsreden“; im J. 1778 sagte Chatham bestimmt vorher, daß England Nordamerika nimmermehr erobern würde, s. H. 3. S. 358.

65. Wachsmuth setzt hinzu: „die Acten sind noch nicht geschlossen". Ganz richtig heißt es in der „Deutschen Vierteljahrschrift 1850 Nr. 49 S. 206: „Die großen Fragen, welche gegenwärtig Europa erschüttern, was sind sie anders als die durch das ganze Volk lebendig gewordene Ueberzeugung, daß es natürliche Menschenrechte giebt, die nur Gewaltherrschaft ihm entziehen und ungerechte Bevormundung ihm vorenthalten konnte".

66. Steffens, die gegenwärtige Zeit, S. 478.

67. Chateaubriand, Essai sur l. révolut.: „La révolution française ne vient point de tel ou tel homme, de tel ou tel livre, elle vient des choses. Elle était inevitable etc." Auch Mad. de Staël-Holstein sagt in ihren „Mémoires et consider. etc." II, ch. 6: „Der große Irrthum der Hofleute war immer in einigen einzelnen untergeordneten Thatsachen, die Ursache der von der ganzen Nation ausgesprochenen Empfindung, zu suchen".

68. Görres, Deutschland u. die Revol. S. 47.

69. Deutsche Vierteljahrschrift 1849. Nr. 48. S. 14.

70. Klopstock's Oden. (S. Werke, 1823 II, S. 101, 111, 121 ff. später (1793) nahm Kl. seinen „Irrthum" zurück, S. 140.

71. Wieland's Werke Bd. 41.

72. Dietzmann, „Aus Weimars Glanzzeit" 1855 S. 54, 59.

73. Schöll, „Karl-August-Büchlein".

74. S. Welcker's Staatslex. sub „Deutsches Reich". 2. Ausg. Bd. IV, S. 4.

75. Klüber, „öffentl. Recht" 2c. §. 201. Ueber Mecklenburg s. Görres „Deutschl. u. d. Revol." S. 39, meine „neuesten Mahnungen a. d. Lebensfrage uns. Civilis." in Bran's Minerva 1844 Nov.; d. Artikel „Mecklenburg" in d. „Gegenwart" 1851, H. 66, S. 341.

76. Droysen, Gesch. d. Freihkr. II, 299.

77. Janssen, Frankreichs Rheingelüste u. deutsch-feindliche Politik 1861. S. 1 ff. 50 ff.

78. Ad. Schmidt, Elsaß u. Lothringen, 1859, bes. S. 68 ff.; vgl. A. Z. 1859 Nr. 250 ff. v. 7. Sept. („Wie Deutschland um seine Rheinländer kam").

79. Elsaß und Lothringen deutsch; 1860. S. 8.

80. A. Schmidt, a. a. O. S. 73 ff.

81. D. Allg. Ztg. 1860 Nr. 48 vom 25. Febr.

82. Vgl. Magaz. f. d. Liter. d. Ausl. Nr. 38 v. 18. Sept. 1864.

83. Oeuvres posthumes. 6, 28, 37.

Anmerkungen zur zweiten Vorlesung.

1. Pölitz, das constit. Leben, 1830, S. 73 ff.; „Dahlmann, Politik, Cap. 6; vgl. meine zwei Artikel „Repräsentativ- oder landständisches System? Constitutionelle oder altständische Monarchie?" in Bran's Minerva 1843 April- und Augustheft. S. 179—273.

2. Arndt, d. Wort von 1814; vgl. Dessen „über künftige ständische Verfassung"; Niebuhr, über geh. Verbindungen 1815 S. 27.

3. v. Gagern, der Einsiedler II. 1822 S. 13: „Denn ich frage, ist denn wirklich etwas Kühnes in der Behauptung: Wir haben einen Bund geschlossen, ohne zu wissen welchen, ohne daß die Paciscirenden über föderative Formen nachgedacht haben! Höchstens waren ihnen die Mängel des vorigen Reiches gegenwärtig. Sie wollten etwas Anderes. — Aber jene Mängel zu erforschen, zu hindern, gründlich zu verbessern, dazu waren sie viel zu eilig, zu unvorbereitet, etliche zu oberflächlich, vielleicht von der übrigen Arbeit des Congresses zu absorbirt und zu ermüdet. Andern war es fürwahr mehr Scherz als Ernst. Darum ist Alles und auch das Spätere auf Schrauben gestellt." — — „Ja wie wenige schauten damals durch, indem sie Stände sagten, daß sie drei Gewalten sagten; die ganze Nachahmung von England, das ganze Gewicht der Demokratie, die Erschütterung der Aristokratie; die ganze Theorie der Repräsentation, die Verantwortlichkeit; toutes les conséquences, wie in Frankreich selbst die Royalisten sehr oft sagen, kurz daß sie bereits die geläuterten Begriffe der Zeit hineinlegten — oder nichts! — Ich habe wohl das Zutrauen, daß jene drei Gewalten immer mehr werden lernen, sich zu respectiren und zu achten, um ruhig zusammen zu bestehn. Die Güte des repräsentativen Systems besteht eben darin, daß jeder Theil seine Schranken kenne nach innen und nach außen. Aber mich dünkt, das hat man seit jener einseitigen Versammlung in Carlsbad (1819) aus den Augen gelassen, und dort den Samen der Disharmonie, des Mißtrauens und des Mißmuthes gestreut, den nur große Klugheit und Festigkeit ausrotten wird."

4. Klüber, Acten des Wiener Congresses I, 68.

5. S. Luden, allg. Staatsverfassungs-Archiv I, St. 2. S. 221 ff.

6. Vollgraff, Politik III, 193.

7. Lang, hist. Entwickelung der Steuerverfassung S. 232. Vgl. meinen erwähnten 1. Artikel im Aprilheft der Minerva 1843. S. 140, und den 2. Art. im Augusth. S. 267.

8. S. Allg. Staatsverf.-Archiv 1816 I. St. 2. S.

9. a. a. O. S. 292.

10. Die landesfürstliche Proposition, mit der am 17. Dec. 1820 der 2. Landtag eröffnet ward, sagt ausdrücklich, daß das „Grundgesetz" nur die alte Verfassung verjüngte, sie zeitgemäß umgestaltete und fortbildete. Vgl. Schweitzer, öff. Recht zc. S. 29.

11. Vgl. Ancillon über die Staatswiss. S. 47.

12. Weimar-Album S. 117.

13. Schmitthenner, 12 B. vom Staat, III. (Allg. Staatsrecht) S. 574.

14. Dahlmann, Politik S. 113.

15. Weim. Zeitg. Nr. 104 vom 5. Mai 1866.

16. D. Allg. Zeitg. vom 5. Mai d. J. (Luden lieferte darüber eine scharfe Kritik in Bran's Minerva 1821.)

17. Allg. Staatsverf.-Archiv. a. a. O. S. 314.

18. Vgl. Paulus in Pölitz' Jahrb. 1833. I. 244.

19. Klüber, öff. Recht des d. B. §. 201.

20. S. die Lehre von den Landständen, Lemgo 1841 S. 46.

21. Steffens, Carricaturen des Heiligsten I. S. 258. vgl. II; 332.

22. Stimmen der Weisheit zur Würdigung der Landwirthschaft. Darmstadt 1854. S. 163.

23. Ausführlich habe ich dies nachgewiesen in Bran's Minerva 1834, Augustheft S. 231 ff. besonders S. 267 ff. („das angebliche Wälschthum des Repräsentativsystems und das wirkliche der Feudalstände.")

24. Vgl. meinen deutschen Juristenspiegel 1842, die Mottos und besonders S. 75 ff. 95 ff.

25. Vgl. Stein's Leben von Pertz Bd. III. und des k. preuß. Oekonomieraths Hering, „über die agrarische Gesetzgebung in Preußen" 1837, S. 41. 68. 72. ff. 82. 99. 102 ff. 111.

26. Vgl. die Auszüge daraus in dem Mag. für die Lit. des Auslands 1865 Nr. 34.

27. Mad. de Staël, Mém. et consid. Leipsic. 1819. I, 263. 269.

28. Franz Baltisch (Hegewisch) „Polit. Freih." Leipzig 1830. Rühle v. Lilienstern, Studien zur Orientirung über die Presse. 1820. Vgl. meine 2 Art. „über das Recht des freien Worts" in Bran's Minerva 1853 Nov. Dec.

29. Protocoll der Bundesvers. vom 2. und 5. Dec. 1816.

30. Protoc. vom 13. März 1817. Vgl. Klüber's öff. Recht §. 217.

31. Nachgesucht, aber vom Bunde nicht übernommen ward die Garantie für die Constitution von Baden 1818 und von Kurhessen 1831 s. H. A. Zachariä, das Staats- u. Bundesrecht I, §. 43.

32. Poße, von der Sonderung reichsständ. u. Privat=Verfass. Göttingen 1790. Vgl. K. S. Zachariä 40 B. v. St. II, 79.

33. „Einiges aus der Mappe des Frh. v. Blittersdorf." 1849 S. 22.

34. Da jener Verfassungsbruch und diese Vertreibung von dem Staatsminister v. Scheele in der Allg. Zeitung beschönigt ward, so nahm ich mir die Freiheit, diese Sophistereien im Allg. Anzeiger der Deutschen 1837 Nr. 341 vom 15. Dec. zu beleuchten und abzufertigen sowie später in einer ausführlichen Schrift: „Die Idee der Universitäten und ihre Stellung zur Staatsgewalt" (27 Bogen) 1838, welche auch die Ehre hatte, sofort im Königreich Hannover verboten zu werden. Auch stammt bekanntlich aus jener cause célèbre die Erfindung des „beschränkten Unterthanenverstandes" durch den preuß. Polizeiminister v. Rochow, welcher Elbinger Patrioten, die für die Septemvirn Sammlungen machten, dies nicht gestatten wollte, weil die preußische Regierung sich nicht gegen jenen Verfassungsbruch erklärt hatte!!

35. Mém. et consid. etc. I. ch. 2.

36. Vgl. meinen Artikel darüber in Bran's Minerva 1848 Aprilheft und meinen Artikel über „Wilh. v. Humboldt" in Welcker's Staatslexicon 2. Aufl. D. A. Zeit. v. 13. Mai 1848. S. 1741.

37. Goethe's Werke 1818 Bd. XIII, S. 156 u. S. 5.

38. S. Schwerdt in v. Sydow's „Thüringen u. d. Harz" 1844. IV, S. 31.

39. Böttiger a. a. O.

40. Pfister, Gesch. d. T. II, 30.

41. Langethal, Geschichte der d. Landwirthschaft I, 157; vrgl. Michelsen, der Mainzer Hof zu Erfurt. Jena 1853.

42. Vgl. Minerva Juli 1843.

43. Spiller von Mittenberg hist. Merkwürdigkeiten 2c. I, 270 und Fr. C. von Moser patriot. Archiv XI, 514.

44. Wachsmuth, Weimars' Musenhof; vgl. Minerva 1844 April S. 8.

45. Gruber Leben Wielands I, 643.

46. S. Vogel, Goethe in amtl. Verhältnissen. Jena 1834.

47. S. Supplement zu Goethe's sämmtl. W., Weimar 1849. S. 24. (Eine interessante Parallele hierzu haben die Deutschen Blätter aus Thüringen vom 28. Aug. 1849 in einer Aeußerung Herders.)

48. Riemer, Mittheilungen über Goethe 1841. II, 14.

49. Die Urtheile der bedeutendsten Zeitgenossen über Goethe hat Wenige zusammengestellt in der Schrift: „Zum 28. Aug. 1849,

Weimar 1849, b. Voigt; vgl. Wenzel, aus Weimar's goldnen Tagen, 1859.

50. Schlosser, Gesch. des 18. u. 19. Jahrh. III, 49.

51. Goethe, Wahrheit und Dichtung, Bd. II, 136. u. in der am 18. Febr. 1813 in der Freimaurerloge gehaltenen Gedächtnißrede.

52. Eigentlich war Wieland nicht in Biberach sondern auf dem 4 Stunden entfernten Dorfe Ober-Holzheim den 5. Sept. 1733 geboren; s. Gruber, Wieland's Leben, 1827 I S. 3.

53. z. B. von Weyland (über Karl August im deutschen Regentenalmanach für 1828) u. von Froriep in dessen trefflicher in der Akademie der gemeinnützigen Wiss. zu Erfurt gehaltenen Gedächtnißrede, Weimar 1828 S. 2.

54. Gruber, Leben Wielands S. 607.

55. Wielands Werke XVII, 180.

56. S. den Aufsatz „über das göttliche Recht der Obrigkeit" (W. 40, S. 49) der damals vielfach (z. B. von dem Philosophen F. H. Jacobi) mißverstanden ward; vgl. Gruber's Anmerk. zum „Schach Lolo" (W. Bd. 31. S. 371). Der Ausdruck „göttliches Recht" und die Formel „von Gottes Gnaden" läßt sich (vorausgesetzt, daß man beides nicht im selbst von Stahl widerlegten Sinne des canonischen Rechts oder im Sinne der Stuarte und Bourbonen nimmt) vollkommen rechtfertigen; vgl. K. E. Schmid, Deutsches Staatsrecht, S. 33, Chr. Wahrlieb (Prof. Pelt) „von Gottes Gnaden", Jena 1831 b. Cröker.

57. Wielands sämmtl. Werke XVI, 137.

58. S. die über dies cultur- und social-politische Thema erschienenen Schriften, vgl. Heft I. dieser Blätter S. 39, 113.

59. Vgl. meine Lebensfrage der europ. Civilisation, in Bran's Minerva 1838 Febr. und Oct., 1845 Oct., Nov., Dec.

60. F. G. Schulze, Geschichtl. Mittheilungen 1858, am Schlusse; vgl. meine Jen. Blätter 1862. I, S. 71 ff.

61. Das Nähere s. in meinem Deutschen Juristenspiegel 1842.

62. Vgl. Allg. Zeitung 1856 Nr. 231 vom 17. August und verschiedene Aufsätze in der Deutschen Vierteljahrschrift.

63. Wieland, Werke 1825. Bd. 32, S. 1—122. (Ueber politische Freiheit und Gleichheit vgl. Bd. 31. S. 210.)

64. Gesang III, Stanze 72. (S. Werke Bd. 8. S. 123).

65. Herder's Werke VIII, 95.

66. Dahlmann, Geschichte der engl. Revolution, am Schlusse.

67. Delolme, Verfassung von England, 1819. S. 20.

68. S. Herder, Nachlese histor. Schriften, herausg. von Joh. v. Müller. (Werke zur Philos. u. Gesch. XV, 212—253.)

69. Herder, Ideen ꝛc. Buch 19. §. 2. (W. zur Phil. u. Gesch. 1828. VII, 198.)

70. Montesquieu, Ésprit des lois, XXIV, ch. 3. Ancillon, Vermittelung der Extreme, II, 20.

71. Arndt, von ständ. Verfassung. S. 59. (außer wo, wie in katholischen Ländern, die Geistlichkeit großen Grundbesitz hat). Ancillon, über die Staatswiss. S. 94.

72. Das Nähere s. in meinen zwei Aufsätzen „über Verhältniß von Staat und Kirche ꝛc." in Pölitz' Jahrb. 1834 Dec., 1835 Mai.

73. Werke zur Philos. u. Gesch. XIV, 253. Vgl. meine Jen. Blätter für Gesch. u. Reform der Univ. 1859, I, 16.

74. In der „Metakritik" Th. II. am Schlusse.

75. In meinen schon citirten „Weimar-Thür. Säcular-Erinnerungen" in Bran's Minerva 1858, II, Heft 2, Abth. 2.

76. In den zwei von der bayrischen Akademie der Wiss. gekrönten Preisschriften: „Von der Wirkung der Dichtkunst auf die Völker" 1778 und „über den Einfluß der schönen auf die höheren Wissenschaften" 1781. Von der Berliner Akademie ward gekrönt: „Vom Einfluß der Regierungen auf die Wissenschaften," 1780.

77. S. den Festzug im J. 1818. Goethe's Werke IV, 49.

78. De la littérature allemande etc. Berlin 1780, p. 46.

79. Möser, sämmtl. Schriften, 1798. VII, 185.

80. Vgl. auch Thür. Volksfreund vom 28. August 1849. („Goethe und das Volk" von F. J. Frommann.)

81. S. das Sammelwerk „Schillerdenkmal", Berlin 1860.

82. Von G. Pfizer in der Deutschen Zeitung 1850 vom 9. Febr.

82b. Hoffmeister, Suppl. zu S's Werken, 1840. III, 56.

83. „Unsere Nationalliteratur führt eigentlich ihren Namen so lange nicht mit Recht, als sie, obwol vom Volke ausgegangen, noch nicht in's Volk zurückgegangen oder bis in's Volk hinabgesickert ist. — Wie viel weiß bei uns der Bauer, der Handwerker, der Soldat von einem Lessing und Herder, Goethe und Schiller? Ja selbst vielen Gymnasiasten, Volkslehrern, Candidaten und Kaufleuten sind diese Namen kaum von Hörensagen bekannt! — Und doch sollten die Namen unsrer großen Männer das Ohr schon der Elementarschüler antönen, die Volksjugend sollte wenigstens in die Vorhalle unsers Ruhmestempels geführt werden, um nachher den Weg in das Innere vielleicht selbst oder durch an-

dere Leiter zu finden, und so sollte von der Volksschule bis zur Hochschule in fortgesetzter Steigerung die Erkenntniß des deutschen Geistes in der Vergangenheit und Gegenwart gefördert werden. Dann würde das, was so lange schmerzlich vermißt worden, immer häufiger und immer dichter sich bilden: ein edler, selbstbewußter, deutscher Nationalcharakter!" Ueber die Vernachlässigung des Studiums der deutschen Nationalliteratur auf unsern Universitäten vgl. meine Hodegetik S. 201 ff. und 322 Note und die Akad. Monatsschrift 1850, Mai- u. Juniheft („die moderne Philol. und die Universitär.") Eine scharfe Rüge dieses Mangels brachte die Allg. Zeitung 1857 in ihrem Berichte über das Karl-August-Fest vom 3. Sept. eod. Hierbei sei an das treffende Wort erinnert: „Das Jahrhundert Friedrich's II. hat das kleine Preußen zu einer politischen Großmacht werden sehen; aber das Jahrhundert Karl August's hat ganz Deutschland von der Bedeutungslosigkeit zu der es gesunken war zu einer geistigen Großmacht erhoben. Wie glänzend auch der Herrscher- und Heldenruhm des Preußenkönigs ist, den sein Volk nicht nur den Großen sondern den Einzigen nennt, größer in der Geschichte des deutschen Geistes, gepriesener unter den Völkern der Erde, die in stets weitern Zonen den Einflüssen dieses Geistes zugänglich werden, wird das Jahrhundert Karl August's sein!" Magazin für die Lit. des Auslandes, Berlin 1860 Nr. 1 vom 1. Jan. S. 1.

84. Das Nähere s. in des Geh. Staatsrath G. Th. Stichling „Ernst Christian August Freiherr v. Gersdorff, nach seinem Leben u. Wirken. Weimar 1853. S. 48. — Auch die Gartenlaube Nr. 18 d. J. gedenkt unsers Jubelfestes, und zugleich (wie auch die D. Allg. Zeitung vom 5. Mai) der großen Verdienste des Staatsministers v. Watzdorf um die Fortbildung unsrer Verfassung seit 1846.

85. Herm. Schulze, Deutsches Staatsrecht, 1865. S. 55.

86. Gräfe, allg. Pädagogik 1845, II, 392. Biedermann, die Universität Jena, 1858. S. 25 ff.,

87. G. Frank, die Jenaische Theologie. Jena 1858, S. 108.

88. Novalis Schriften 1817, II, 238.

89. G. Freytag, die verlorne Handschrift, 1864, I, 348.

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidler, Karl Hermann,

Ueber die Verdienste Karl August's und seine Weimar-Jenaischen Musenhofs um die Einführung des Weimarischen Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 gehaltene Vorlesungen Zugleich als Beitrag zur Geschichte des deutschen Constitutionalismus aus dem 3. Hefte der Jenaischen Blätter für höhere

Jena 1866

J.publ.g. 715 kd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561188-7